

Stadtverordnetenversammlung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Donnerstag, 10.03.2022, 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr
im Großer Saal der Gallushalle

Anwesenheiten

Vorsitz:

Karlheinz Erdmann (CDU)

Anwesend:

Ingo Hensel (SPD)

Klaus-Peter Kreuder (GRÜNE)

Birgit Otto (CDU)

Jürgen Trüller (FDP)

Christina Amend (CDU)

Luisa Dechert (FW)

Burkhard Dörr (FW)

Ulrich Ebenhöh (SPD)

Marc Eckhardt (CDU)

Sebastian Engel (SPD)

Reinhard Ewert (GRÜNE)

Uwe Feldbusch (CDU)

Thomas Görnert (FW)

Rolf Halbich (FW)

Andreas Havemann (SPD)

Rüdiger Hefter (FW)

Daniela Jobst (FW)

Ernst Otto Lind (CDU)

Edwin Magel (SPD)

Jens Müll (FW)

Horst Nikl (GRÜNE)

Daniel Raschke (FW)

Julian Sann (CDU)

Eberhard Schlosser (FW)

Michael Simon (SPD)

Hans-Dieter Stübenrath (GRÜNE)

Edwin Theiß (GRÜNE)

Karl Felix Trüller (FDP)

Jens Ufer (FW)

Anna-Marisa Vandenberg (GRÜNE)

Anita Weitzel (SPD)

Michael Wepler (FDP)

Tobias Lux (SPD)

Jürgen Biedenkapp (CDU)

Rolf Rüdiger Deubel (SPD)

Bettina Ute Gill (FW)
Thomas Kreuder (FW)
Gislinde Löffert (CDU)
Lothar Peter (GRÜNE)
Volker Schlosser (FDP)
Lothar Theis (FW)
Wilhelm Zoll (GRÜNE)

Entschuldigt fehlten:

Fabian Schück (FW)
Kai-Albrecht Jochim (CDU)
Steffen Peter (CDU)
Janick Schlosser (CDU)
Otto Klockemann (CDU)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Bürgermeister Marcel Schlosser (CDU)
Für die Beschallung: Brian Gillespie

Gäste:

Presse
Interessierte Bürger

Tagesordnung

öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
2. Bericht der Ausschüsse gem. § 30 der Geschäftsordnung vom 12.12.2013
3. Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.03.2022 (VL-12/2022)
4. Bericht über den Sachstand offener Anträge und Anfragen gemäß Beschluss vom 27.05.2021
5. Anfragen gem. § 16 (4) der Geschäftsordnung vom 12.12.2013
 - 5.1 Begehung Bau- und Servicehof
 - 5.2 Abrechnung elektrische Ladesäule
 - 5.3 Bau eines Mobilfunkmastes
 - 5.4 Ukraineflüchtlinge
 - 5.5 Steigende Energiekosten
 - 5.6 Kinderspielplatz Lardenbach
Teil A

./.
Teil B
6. Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Mittelhessen 2021 (VL-25/2022)
7. Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs der Wegeparzelle in der Gemarkung Grünberg (VL-255/2021)
8. Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs der Wegeparzelle in der Gemarkung Lehnheim (VL-272/2021)
9. Ortsrecht;
2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (VL-286/2021)
10. Ortsrecht;
4. Änderung der Hauptsatzung (VL-287/2021)
11. Ergänzung der Vereinsförderrichtlinie für das Jahr 2022 (VL-3/2022)
12. Beteiligung am Landes-Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“. (VL-240/2021
1. Ergänzung)
13. Wahl von zwei Jugendbeauftragten der Stadt Grünberg (VL-13/2022
1. Ergänzung)
14. Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brandschutz- und Katastrophenschutz; Hier: Nutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums FTZ, Stand: 15. Juli 2021“ mit allen 18 kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis (VL-281/2021)
15. Grundhafte Erneuerung der Straße Am Färbgraben in der Kernstadt Grünberg (VL-31/2022)
hier: Mittelerhöhung für Kanalbauarbeiten

- | | | |
|------|---|--------------|
| 16. | FW-Antrag wg. Grünberger Buslinie "Kleene Grimmicher" | (VL-14/2022) |
| 17. | CDU, SPD, FDP-Antrag Aussetzung der Erhebung von Straßenausbau-beiträgen | (VL-16/2022) |
| 18. | CDU-Antrag Ermöglichung von Reihenrasengrabstätten in Grünberg | (VL-17/2022) |
| 19. | CDU + FDP-Antrag Landwirtschaftliche Flächen erhalten - Ausbau der Photovoltaiktechnik in Grünberg | (VL-23/2022) |
| 20. | Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen wg. Ärztlichem Bereitschaftsdienst Lich | (VL-40/2022) |
| 21. | Gemeinsame Resolution aller Fraktionen bezüglich Versammlungsfreiheit, Vielfalt und Toleranz im Zusammenhang mit den „Montagsspaziergängen“ in Grünberg | (VL-52/2022) |
| 22. | Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen wg. Aufnahme von ukrainischen Kriegsflüchtlings und Solidaritätsbekundungen | (VL-53/2022) |
| 23. | Mitteilungen | |
| 23.1 | Verleihung Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland | |
| 23.2 | Arbeitsgruppe "Kriterienkatalog Interkommunales Gewerbegebiet" | |
| 23.3 | Gutscheine Stadtlexikon | |
| 23.4 | Sitzung Ältestenrat | |
| 23.5 | Nächste Stadtverordnetensitzung | |
| 23.6 | Parlamentarischer Abend | |
| 23.7 | Bürgerversammlung | |
| 23.8 | Geldspende Ukrainehilfe | |

nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 24. | Erweiterung des Baugebietes Baumgartenfeld;
hier: Erwerb eines Grundstückes | (VL-11/2022) |
|-----|--|--------------|

Sitzungsverlauf

öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann begrüßt die anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates sowie alle anwesenden Zuhörer/innen und Pressevertreter zur heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er stellt anschließend fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung form- und fristgerecht ergangen ist. Angesichts der Anzahl von aktuell 32 anwesenden Stadtverordneten stellt er auch die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann trägt vor, dass auf Bitte aller Fraktionen heute noch zwei weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung aufgenommen werden sollen. Dies betrifft zwei gemeinsame Anträge aller Fraktionen („Gemeinsame Resolution aller Fraktionen bezüglich Versammlungsfreiheit, Vielfalt und Toleranz im Zusammenhang mit den „Montagsspaziergängen“ in Grünberg“ sowie „Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen wg. Aufnahme von ukrainischen Kriegsflüchtlingen und Solidaritätsbekundungen“), die somit als neue Tagesordnungspunkte 21 und 22 auf die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.

Über die Aufnahme dieser gemeinsamen Anträge aller Fraktionen lässt er anschließend abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

Weitere Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann hält angesichts des andauernden Krieges in der Ukraine ein kurzes Plädoyer für den Frieden und bittet alle Anwesenden um Teilnahme an einer Schweigeminute für die Opfer des noch andauernden Krieges. An der folgenden Schweigeminute nehmen alle Anwesenden teil.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann verkündet das Ausscheiden des Mandatsträgers Heiko Hensel aus der Stadtverordnetenversammlung auf eigenen Wunsch und begrüßt dessen Nachfolger Herrn Eberhard Schlosser als nachrückenden Stadtverordneten.

Zudem weist Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann darauf hin, dass es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter entsprechender Einhaltung des Mindestabstandes in der heutigen Sitzung gestattet ist, nach Erreichen des Sitzplatzes den Mund-Nasen-Schutz zur Erleichterung des Sitzungsbetriebs und der Wortmeldungen abzunehmen. Sobald man den Sitzplatz allerdings verlasse müsse (außer für Redebeiträge) auch der Mund-Nasen-Schutz wieder getragen werden. Gegen diese Regelung werden keine Einwände erhoben.

2. Bericht der Ausschüsse gem. § 30 der Geschäftsordnung vom 12.12.2013

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastian Engel, berichtet, dass dieser in seiner Sitzung am 01.03.2022 keine eigenständigen Beschlüsse gefasst habe.

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus-Peter Kreuder, berichtet, dass dieser in seiner Sitzung am 02.03.2022 einen eigenständigen Beschluss zur Wahl einer stellvertretenden Schriftführerin gefasst habe.

Anschließend berichtet der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 08.03.2022 zwei eigenständige Beschlüsse zum Erwerb von Grundstücksflächen in zwei Gemarkungen gefasst hat.

3. Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.03.2022 VL-12/2022

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann fragt nach, ob zum vorgelegten Bericht des Magistrates Fragen oder Anregungen vorgebracht werden. Herr Jürgen Trüller fragt hinsichtlich der in Ziffer 06 des Magistratesberichts genannten Auftragsvergabe an ein Tonstudio für die Produktion von CD's eines Musicals für die Stadt Grünberg nach, auf welche Höhe sich der Auftragswert belaufe. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser verweist darauf, dass er aus Gründen des Datenschutzes diese Auskunft nicht erteilen dürfe.

Beschluss:

Dem Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.03.2022 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

4. Bericht über den Sachstand offener Anträge und Anfragen gemäß Beschluss vom 27.05.2021

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet zum Sachstand offener Anträge und Anfragen gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2021. Der schriftliche Bericht hierzu wird der heutigen Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

5. Anfragen gem. § 16 (4) der Geschäftsordnung vom 12.12.2013

5.1 Begehung Bau- und Servicehof

Herr Daniel Raschke Müll fragt nach dem Resultat der Begehung des Bau- und Servicehofes durch Mitarbeiter der Unfallkasse Hessen. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet von einigen festgestellten Mängeln, die kurz- und mittelfristig behoben werden müssen. Der Begehungsbericht der Unfallkasse Hessen soll den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsdienstprogramm SD.Net zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Abrechnung elektrische Ladesäule

Herr Julian Sann fragt nach dem Abrechnungsergebnis der elektrischen Ladesäule im Untergeschoss des Parkdecks in der Alsfelder Straße. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet hierzu, dass nach aktueller Abrechnung für das Jahr 2021 erhebliche Strommengen zu Lasten der Stadt Grünberg verbraucht worden seien, er aber nun mit der Firma Bender die Installation eines Bezahlsystems verabredet habe.

5.3 Bau eines Mobilfunkmastes

Frau Anita Weitzel fragt nach dem Sachstand zum Bau eines Mobilfunkmastes im Stadtteil Weitershain. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser ist der aktuelle Sachstand nicht genau bekannt, deshalb verweist er auf eine nachfolgende Prüfung und Beantwortung dieser Frage.

5.4 Ukraineflüchtlinge

Herr Hans-Dieter Stübenrath fragt angesichts des Krieges in der Ukraine an, ob für Flüchtlinge aus diesem Gebiet wieder Gemeinschaftsunterkünfte in den Kommunen errichtet und betrieben werden sollen.

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet zum aktuellen Sachstand und den derzeitigen Aktivitäten des Landkreises Gießen sowie der Stadt Grünberg.

Herr Reinhard Ewert stellt die Zusatzfrage, welche Kontaktperson als Ansprechpartner der Stadt Grünberg zur Verfügung steht, wenn Eigentümer einer Wohnung Wohnfläche für die Unterbringung der Geflüchteten zur Verfügung stellen wollen.

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser verweist auf die hierzu ergangene Veröffentlichung des Landkreises Gießen und bittet alle Wohnungsanbieter, sich zunächst an den Landkreis Gießen zu wenden, damit dort die gemeldeten freien Wohnungen registriert werden können. Im Zweifelsfall stehe aber auch Frau Ulrike Lux als Ansprechpartnerin der Stadt Grünberg zur Verfügung und könne dies vermitteln.

5.5 Steigende Energiekosten

Herr Julian Sann verweist auf stetig steigende Energiekosten in den städtischen Liegenschaften, die seine Fraktion bereits bei den Haushaltsberatungen 2022 geahnt habe und fragt nach, ob die Befürchtungen seiner Fraktion eingetreten seien.

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser sieht mit Sorge die Preisentwicklung bei den Energie- und Tankkosten, sieht aber derzeit noch keine Gefahr für den kommunalen Haushalt. Allerdings werden bei den Beratungen zum Nachtragshaushaltsplan 2022 die gestiegenen Energiekosten noch einmal thematisiert und ggf. die entsprechenden Haushaltsansätze für diese Kosten erhöht.

5.6 Kinderspielplatz Lardenbach

Herr Ulrich Ebenhöf bittet darum, einen notwendigen Rückschnitt von zwei Sträuchern (Hagebutten) auf dem Gelände des Kinderspielplatzes in Lardenbach vorzunehmen, da diese nach Hinweis eines Anwohners mit Stacheln versehen seien und somit für die Kinder eine gewisse Gefahr darstellten. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser sichert eine entsprechende Prüfung und Durchführung durch den Bau- und Servicehof zu.

Teil A

./.

Teil B

6. Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Mittelhessen 2021 VL-25/2022

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus-Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 02.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, aus der Sitzung am 08.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Herr Reinhard Ewert stellt im Namen seiner Fraktion den folgenden Änderungsantrag zur Beschlussvorlage: Die in der Stellungnahme der Stadt Grünberg aufgeführten pauschalen Zurückstufungen der „Vorranggebiete Landwirtschaft“ auf einen niedrigeren Schutzstatus werden gestrichen. Ebenso werden die zwei Rücknahmen der „Vorhaltsgebiete für Natur und Landschaft“ gestrichen.

Herr Ulrich Ebenhöf widerspricht diesem Änderungsantrag, sieht mit diesem die Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadtteile beschränkt und hält dies nicht für richtig. Herr Karl Felix Trüller fragt zum Verständnis nach, ob Herr Reinhard Ewert die Ziffer 2 der Anregungen streichen will. Herr Reinhard Ewert verneint dies, ihm gehe es generell um die Begrenzung der Erweiterungsflächen für Siedlungszwecke.

Herr Julian Sann widerspricht dem gestellten Änderungsantrag und erläutert die Sichtweise seiner Fraktion, wonach die Stadt Grünberg selbst entscheiden müsse, wo und wie sie ihre Siedlungsflächen in den

Stadtteilen und der Kernstadt ausweitet. Auch Herr Jens Müll sieht in dem Änderungsantrag Nachteile insbesondere für die Stadtteile und signalisiert die Ablehnung seiner Fraktion zu dem gestellten Änderungsantrag.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr zum Änderungsantrag vorliegen, lässt Herr Stadtverordnetenvorsteher über diesen abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt bei
 8 JA-Stimmen
 24 NEIN-Stimmen
 1 Enthaltung

Sodann lässt Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann über den in den Ausschüssen beratenen Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Stadt Grünberg, inkl. der als Anlage beigefügten Anträge Nr. 1 bis 19, mit Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf des Regionalplans Mittelhessen 2021, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**7. Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs der Wegeparzelle in VL-255/2021
 der Gemarkung Grünberg**

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus-Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 02.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, aus der Sitzung am 08.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Beschluss:

Der nachstehenden Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs der Wegeparzelle in der Gemarkung Grünberg wird zugestimmt:

**Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs der Wegeparzelle Flur 2 Flurstück 46/34 in der Gemarkung Grünberg;
hier: Veräußerung**

Aufgrund des § 58 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in der Sitzung am 10. März 2022 die nachstehende Satzung über die Aufhebung eines Teilbereiches der Wegeparzelle Flur 2 Nr. 46/34 in der Gemarkung Grünberg beschlossen:

Artikel I

Der in der Gemarkung Grünberg gelegene Teilbereich der Wegeparzelle Flur 2 Nr. 46/34 vor dem Grundstück Flur 2 Nr. 46/45 wird aufgehoben. Die Parzelle verliert damit die Eigenschaft als Weg.

Artikel II

Diese Satzung wird gemäß § 5 HGO am Tage nach ihrer Bekanntmachung rechtswirksam.

Grünberg, den

DER MAGISTRAT DER
STADT GRÜNBERG

gez. Marcel Schlosser
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**8. Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs der Wegeparzelle in VL-272/2021
 der Gemarkung Lehnheim**

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus-Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 02.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, aus der Sitzung am 08.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Beschluss:

Der nachstehenden Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs von ca. 22 qm aus der Wegeparzelle in der Gemarkung Lehnheim wird zugestimmt:

**Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs von ca. 22 qm aus der Wegeparzelle Flur 1 Flurstück 316 in der Gemarkung Lehnheim;
hier: Veräußerung**

Aufgrund des § 58 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in der Sitzung am 27. Januar 2022 die nachstehende Satzung über die Aufhebung eines Teilbereiches von ca. 22 qm aus der Wegeparzelle Flur 1 Flurstück 316 in der Gemarkung Lehnheim beschlossen:

Artikel I

Der in der Gemarkung Lehnheim gelegene Teilbereich von ca. 22 qm der Wegeparzelle Flur 1 Flurstück 316 wird vor dem Grundstück Gemarkung Lehnheim Flur 1 Flurstück 108/3 aufgehoben. Die Parzelle verliert damit die Eigenschaft als Weg.

Artikel II

Diese Satzung wird gemäß § 5 HGO am Tage nach ihrer Bekanntmachung rechtswirksam.

Grünberg, den

DER MAGISTRAT DER
STADT GRÜNBERG

gez. Marcel Schlosser
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**9. Ortsrecht;
2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit**

VL-286/2021

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser gibt den Inhalt der rechtlichen Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in wesentlichen Zügen bekannt, wonach die Entschädigung für den Fraktionsvorsitz an jede Fraktion nur für eine/n Vorsitzende/n ausgezahlt werden kann.

Beschluss:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am

diese 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Grünberg beschlossen:

**2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit**

Artikel I

In § 3 wird folgender Absatz neu angefügt:

- (6) Für den Fall, dass eine Fraktion mehrere Vorsitzende hat, entspricht die Aufwandsentschädigung aller Vorsitzenden in der Summe der Entschädigung nach Abs. 2, 3. Spiegelstrich. Die Fraktionen können hierbei entscheiden, ob die Aufwandsentschädigung in voller Höhe ein/e Fraktionsvorsitzende/r erhält oder ob diese und nach welchen Anteilen unter mehreren Fraktionsvorsitzenden aufgeteilt wird.

Artikel II

Die übrigen §§ der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bleiben unverändert.

Artikel III

Die vorstehende 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

35305 Grünberg, den

DER MAGISTRAT DER
STADT GRÜNBERG

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

0 Ja-Stimme(n), 33 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die Vorlage abgelehnt!

**10. Ortsrecht;
4. Änderung der Hauptsatzung**

VL-287/2021

Der Vorsitzende des Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Beschluss:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am diese 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Grünberg beschlossen:

4. Änderung der Hauptsatzung

Artikel I

In § 8 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:

In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat oder dem Ortsbeirat oder nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden.

Artikel II

Die übrigen §§ der Hauptsatzung bleiben unverändert.

Artikel III

Die vorstehende 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35305 Grünberg, den

DER MAGISTRAT DER
STADT GRÜNBERG

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

11. Ergänzung der Vereinsförderrichtlinie für das Jahr 2022

VL-3/2022

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastian Engel, berichtet aus der Sitzung am 01.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, aus der Sitzung am 08.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser informiert, dass bislang insgesamt 9 Vereine eine entsprechende Förderung beantragt haben mit einer Gesamtsumme in Höhe von 5.225,00 EUR. Es könnten also von ortsansässigen Vereinen noch weitere Anträge gestellt werden.

Beschluss:

Die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Grünberg wird für das Jahr 2022 um die „Richtlinie zur Förderung von Vereinsaktivitäten anlässlich des Stadtjubiläums“ ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

12. Beteiligung am Landes-Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“.

**VL-240/2021
1. Ergänzung**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Beschluss:

Der Magistrat der Stadt Grünberg beschließt die vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des Förderprogramms „Zukunft Innenstadt“ für Projekte und Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt zu verwenden und damit die Ziele der Strategie für die Stärkung der Innenstadt zu erreichen.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

13. Wahl von zwei Jugendbeauftragten der Stadt Grünberg

**VL-13/2022
1. Ergänzung**

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastian Engel, berichtet aus der Sitzung am 01.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, aus der Sitzung am 08.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit, wonach Frau Luisa Dechert und Herr Karl Felix Trüller zur Wahl als Jugendbeauftragte der Stadt Grünberg vorgeschlagen werden.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann bittet Frau Luisa Dechert und Herrn Karl Felix Trüller um kurze persönliche Vorstellung. Diesem Wunsch kommen Frau Luisa Dechert und Herr Karl Felix Trüller gerne nach und stellen sich allen Anwesenden mit ihren persönlichen Daten und Interessen kurz vor.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt zwei Jugendbeauftragte für die Stadt Grünberg:

1. Frau Luisa Dechert, Am Steinberg 17, 35305 Grünberg
2. Herr Karl Felix Trüller, Glockenstraße 11, 35305 Grünberg.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**14. Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brandschutz- und Katastrophenschutz;
Hier: Nutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums FTZ, Stand: 15. Juli 2021“ mit allen 18 kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis**

VL-281/2021

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Beschluss:

1. Der Magistrat stimmt dem vorliegenden Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brandschutz- und Katastrophenschutz, Hier: Nutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums FTZ, „Stand: 15. Juli 2021“ mit allen 18 kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Gießen zu.

2. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

15. Grundhafte Erneuerung der Straße Am Färbgraben in der Kernstadt Grünberg VL-31/2022
hier: Mittelerhöhung für Kanalbauarbeiten

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser erläutert die Gründe für die Kostenerhöhung, die durch den erforderlichen Bau einer zusätzlichen Haltung sowie rund 70 laufende Meter neuer Hauptkanal verursacht werden. Herr Jürgen Trüller schlägt vor, nach dem Ausbau der Straße in dieser eine sogenannte „Stinkesche“ zu pflanzen.

Beschluss:

Für die Baumaßnahme Grundhafte Erneuerung der Straße Am Färbgraben in der Kernstadt Grünberg im Gewerk -Kanalbauarbeiten- werden weitere Mittel in Höhe von 155.000,00 € (brutto) bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

16. FW-Antrag wg. Grünberger Buslinie "Kleene Grimmicher" VL-14/2022

Herr Jens Müll erläutert zunächst den gestellten Antrag der FW-Fraktion. Frau Birgit Otto begrüßt diesen Antrag ausdrücklich und möchte eine gute Planung des innerörtlichen Busverkehrs für die nächsten Jahre sichergestellt wissen.

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastian Engel, berichtet aus der Sitzung am 01.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, aus der Sitzung am 08.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser informiert, dass die Arbeitsgruppe auch zeitnah einberufen werden soll und die Fraktionen deshalb sachkundige Vertreter/innen baldmöglichst benennen sollen. Frau Anita Weitzel regt an, Herrn Muth-Born von der VGO frühzeitig einzubinden, damit dieser eine fachkompetente Beratung vornehmen könne.

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser regt an, eine zweigeteilte Sitzung der Arbeitsgruppe an einem Termin durchzuführen, wo im ersten Teil alle Mitglieder der AG vorinformiert werden und anschließend Herr Muth-Born zum zweiten Teil hinzukommt. Dieser Vorschlag findet allgemeine Zustimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg beauftragt eine Arbeitsgruppe oder alternativ den Sozial- und Kulturausschuss um Leitlinien, Wünsche und Notwendigkeiten für die Fortführung der Grünberger Buslinie „Kleene Grimmicher“ von der VGO zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

17. CDU, SPD, FDP-Antrag Aussetzung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen VL-16/2022

Herr Ulrich Ebenhöf erläutert zunächst den gestellten Antrag der Fraktionen CDU, SPD sowie FDP und berichtet auch über den im Haupt- und Finanzausschuss geänderten Beschlussvorschlag. Er bittet um Zustimmung zu dem gestellten Antrag.

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus-Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 02.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Anschließend berichtet der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, aus der Sitzung am 08.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Herr Jens Müll signalisiert die Ablehnung seiner Fraktion zu diesem Antrag und verweist auf die vor 2 Jahren beschlossene deutliche Reduzierung für Grundstückseigentümer in der Straßenbeitragssatzung, die zu großer Zufriedenheit geführt habe. Er vermisst auch einen Vorschlag zur Gegenfinanzierung.

Auch Herr Reinhard Ewert sieht in den nächsten Jahren eine große Belastung auf die Steuerzahler zukommen und vermisst den Finanzierungsvorschlag der drei antragstellenden Fraktionen.

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet zum weiteren Verlauf, dass nach rechtlicher Einschätzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eine förmliche Aufhebung der Straßenbeitragssatzung erfolgen muss. Sollte also heute ein positiver Beschluss gefasst werden, müsse die Verwaltung eine entsprechende Magistratsvorlage für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.05.2022 erstellen, über die dann noch einmal beschlossen werden müsse.

Herr Julian Sann sieht die Notwendigkeit für einen klaren Fahrplan und ein klares Finanzierungskonzept zur Straßenerneuerung. Deshalb solle auch eine Prioritätenliste erstellt und vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. zur Vorbereitung der formellen Aufhebung der derzeitigen Straßenbeitragssatzung zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.05.2022.
2. zur Erstellung einer Prioritätenliste der gemeindeeigenen Straßen für den Straßenausbau bzw. deren grundhafte Sanierung.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

18. CDU-Antrag Ermöglichung von Reihenrasengrabstätten in Grünberg VL-17/2022

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastian Engel, berichtet aus der Sitzung am 01.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, aus der Sitzung am 08.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Beschluss:

Die abschließende Beratung und Beschlussfassung werden zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Zurückverwiesen

19. CDU + FDP-Antrag Landwirtschaftliche Flächen erhalten - Ausbau der Photovoltaiktechnik in Grünberg VL-23/2022

Herr Jürgen Trüller erläutert zunächst den gestellten Antrag der Fraktionen CDU und FDP. Ziel des Antrages sei eine umfassende Aufklärung und Information der Landwirte.

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus-Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 02.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, aus der Sitzung am 08.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Herr Ingo Hensel fragt nach dem Ergebnis einer ihm bekannten Exkursion der FDP-Fraktion am 03.03.2022 in Lehnheim. Herr Jürgen Trüller berichtet vom Inhalt der Begehung und Besichtigung der betreffenden landwirtschaftlichen Flächen in Lehnheim in der vergangenen Woche. Herr Jens Müll signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion.

Herr Julian Sann weist darauf hin, dass die Information der Landwirte nur ein erster Schritt sein könne. Das Thema Agro-Photovoltaik beschäftige die Stadt Grünberg sicherlich auch noch in den nächsten Jahren. Herr Reinhard Ewert signalisiert ebenfalls die Zustimmung seiner Fraktion, bittet aber darum, dass wirkliche Experten zu den Informationsveranstaltungen eingeladen werden.

Herr Hans-Dieter Stübenrath weist auf einen vermeintlichen Widerspruch im Beschluss hin, weil seiner Auffassung nach Grünflächen aus ökologischer Sicht wertvoller als Ackerland seien. Deshalb beantragt er, den letzten Satz des zweiten Absatzes zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages „Es sollen, wenn möglich, nur Grünflächen für die Photovoltaik-nutzung verpachtet werden“ zu streichen. Frau Birgit Otto vertritt dagegen die Auffassung, dass für die ortsnahe Ernährung der Bevölkerung Ackerland als sehr wichtig einzustufen sei.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann zunächst über den Änderungsantrag des Herrn Hans-Dieter Stübenrath abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 13 JA-Stimmen
 7 NEIN-Stimmen
 13 Enthaltungen

Anschließend ergeht die Abstimmung über den insofern geänderten Beschlussvorschlag.

Beschluss:

1.

Der Magistrat wird beauftragt, die Grundeigentümer von landwirtschaftlich genutzten bzw. nutzbare Flächen in Grünberg, die sich in unmittelbarer Nähe zu Autobahnen,-Bundesstraßen und Schienen befinden, über die Versuche verschiedener Stadtwerke, Entwickler, Projektierer und Betreiber von Photovoltaikflächen und Agrarflächen zwecks Errichtung von Photovoltaik-Anlagen anzupachten oder anzukaufen, zu informieren.

Hierbei sind die Grundeigentümer dafür zu sensibilisieren, dass Ackerland beziehungsweise landwirtschaftlich genutzte Flächen nach Möglichkeit nicht zur Photovoltaiknutzung verpachtet, werden sollen. Diese sollen möglichst zu Gunsten der heimischen Landwirte als landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten bleiben. Es sollen, wenn möglich, nur Grünflächen für die Photovoltaiknutzung verpachtet werden.

2.

Zudem sollen die Grundeigentümer auf die Möglichkeit der Errichtung von Agrophotovoltaik-Anlagen hingewiesen werden. Da dieses Thema relativ neu ist, sollte den interessierten Grundeigentümern Informationsmaterial bereitgestellt oder zumindest ein fachkundiger Ansprechpartner benannt werden.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

20. Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen wg. Ärztlichem Bereitschafts- VL-40/2022 **dienst Lich**

Zunächst erläutert Herr Jens Müll im Namen aller Fraktionen den gemeinsamen Antrag zum Erhalt des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes in Lich i.d.F. der Drucksache VL-40/2022. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet von einem inhaltsgleichen Antrag des Landkreises Gießen im Kreistag.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Kassenärztliche Vereinigung eindringlich auf die angedachte Schließung des Ärztlichen Bereitschaftsdienst am Standort Lich nicht umzusetzen. Der Landkreis Gießen wird gebeten Gespräche mit der Kassenärztlichen Vereinigung aufzunehmen, um die Schließung zu verhindern.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

21. Gemeinsame Resolution aller Fraktionen bezüglich Versammlungsfreiheit, Vielfalt und Toleranz im Zusammenhang mit den „Montagsspaziergängen“ in Grünberg VL-52/2022

Frau Anita Weitzel erläutert und begründet im Namen aller Fraktionen den Inhalt der gemeinsamen Resolution bezüglich Versammlungsfreiheit, Vielfalt und Toleranz im Zusammenhang mit den „Montagsspaziergängen“ in Grünberg i.d.F. der Drucksache VL-41/2022.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich zur Versammlungsfreiheit und zur freien Meinungsäußerung. Demonstrationen, Proteste und Kundgebungen sind wichtig aber unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen.
- Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an die Versammlungsteilnehmer/-innen sich nicht mit verfassungsfeindlichen Gruppen zu solidarisieren. Die Gleichsetzung mit NS Regime Opfern und damit der Verharmlosung des Holocaust lehnen wir ab.
- Die Stadtverordnetenversammlung steht für Vielfalt und Toleranz, für einen respektvollen Dialog zwischen Kritikern und Befürwortern und Achtung der Meinungsfreiheit.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

22. Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen wg. Aufnahme von ukrainischen Kriegsflüchtlingen und Solidaritätsbekundungen VL-53/2022

Herr Julian Sann erläutert und begründet im Namen aller Fraktionen den Inhalt des gemeinsamen Resolutionsantrages zur Hilfsbereitschaft und Solidarität für das ukrainische Volk i.d.F. der Drucksache VL-42/2022.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat erklärt seine Bereitschaft, im Rahmen der in Grünberg vorhandenen Möglichkeiten, ukrainische Kriegsflüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Dazu bitten Magistrat und Stadtverordnetenversammlung alle Bürgerinnen und Bürger um Mithilfe bei der Bereitstellung von Unterkünften.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bekundet ihre Solidarität mit der Ukraine und verurteilt entschieden den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie die dort begangenen Kriegsverbrechen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung bittet alle Bürgerinnen und Bürger Solidarität gegenüber der Ukraine zu zeigen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten humanitäre Hilfsaktionen (z.B. durch Spenden) zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

23. Mitteilungen

23.1 Verleihung Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser informiert über die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Frau Birgit Otto am gestrigen Tage.

23.2 Arbeitsgruppe "Kriterienkatalog Interkommunales Gewerbegebiet"

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser informiert, dass das nächste Treffen der Arbeitsgruppe für den Kriterienkatalog für das Interkommunale Gewerbegebiet voraussichtlich am 04.05.2022 um 19.00 Uhr stattfindet. Eine gesonderte Einladung zu diesem Treffen erfolgt in den nächsten Tagen in schriftlicher Form.

23.3 Gutscheine Stadtlexikon

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser weist auf die ausgelegten Gutscheine für das Stadtlexikon Grünberg hin, die bereits am kommenden Sonntag im Rahmen des Festaktes zum Stadtjubiläum eingelöst werden können.

23.4 Sitzung Ältestenrat

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann gibt bekannt, dass die nächste Sitzung des Ältestenrates am 04.04.2022 stattfinden soll. Alle Fraktionen werden gebeten, eventuelle Themenwünsche in den nächsten Tagen an ihn zu übermitteln.

23.5 Nächste Stadtverordnetensitzung

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann weist darauf hin, dass die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung voraussichtlich am Donnerstag, den 05.05.2022, um 19.00 Uhr in der Gallushalle in Grünberg stattfindet.

23.6 Parlamentarischer Abend

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann informiert, dass der seit langer Zeit vorgesehene „parlamentarische Abend“ voraussichtlich am 10.05.2022 stattfindet.

23.7 Bürgerversammlung

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann teilt mit, dass voraussichtlich am 18.05.2022 eine Bürgerversammlung stattfinden wird. Das Thema dieser Bürgerversammlung soll ebenfalls in der Sitzung des Ältestenrates am 04.04.2022 besprochen werden.

23.8 Geldspende Ukrainehilfe

Zudem gibt Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann bekannt, dass sich alle Fraktionen auf eine gemeinsame Geldspende zugunsten der Ukrainehilfe verständigt haben. Der Barbetrag wird heute noch eingesammelt und an Herrn Reinhard Ewert übergeben, der die Überweisung auf ein entsprechendes Spendenkonto vornimmt.

Anmerkung des Verfassers:

Dankenswerterweise konnte ein Geldbetrag in Höhe von 720,00 EUR eingesammelt werden, der am 11.03.2022 von Herrn Reinhard Ewert per Banküberweisung auf das Konto DE53 2004 0060 0200 4006 00 überwiesen wird. Als Einzahler vermerkt er „Stadtverordnetenversammlung Grünberg“.

Nach Beendigung des öffentlichen Teiles der Sitzung stellt Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann die Nichtöffentlichkeit her. Anschließend ruft er den letzten Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung auf.

nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte

**24. Erweiterung des Baugebietes Baumgartenfeld;
hier: Erwerb eines Grundstückes**

VL-11/2022

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.03.2022 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Beschluss:

1. Zur Erweiterung des Baugebietes Baumgartenfeld wird dem Erwerb des Grundstückes der Gemarkung Grünberg Flur 22 Flurstück 161/1 mit insgesamt 5.682 qm von Frau Heike Pfeiffer-Vornkahl geb. Pfeiffer, Am Hetgesborn 17, 35510 Butzbach, zum Kaufpreis von 28,00 €/qm, somit 159.096,00 € zugestimmt.
2. Die mit dem Abschluss und der Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Stadt Grünberg.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann schließt die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 22:00 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauer für Ihre Teilnahme.

Grünberg, 11.03.2022

Karlheinz Erdmann
Stadtverordnetenvorsteher

Edgar Arnold
Schriftführer

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-12/2022

- öffentlich -

Datum: 08.02.2022

Aktenzeichen	10 80 00
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Lux

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.02.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.03.2022

Beschlussvorschlag:

Dem Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.03.2022 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Begründung:

s. Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild

Anlage(n):

1 Magistratsbericht

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Ulrike Lux

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-25/2022

- öffentlich -

Datum: 15.02.2022

Aktenzeichen	Regionalplan 2021
Federführender Fachbereich	Bauverwaltungs- und Bautechnischer Dienst
Bearbeiter/in	Kerstin Schweda

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.02.2022	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	02.03.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	08.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Mittelhessen 2021

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Stadt Grünberg, inkl. der als Anlage beigefügten Anträge Nr. 1 bis 19, mit Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf des Regionalplans Mittelhessen 2021, wird zugestimmt.

Begründung:

Der Regionalplan Mittelhessen legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion fest. Der Regionalplan ist ein überörtliches, fachübergreifendes Planwerk, in dem vielfältige, oft widerstreitende Nutzungsansprüche planerisch ausgeglichen werden.

Dabei sollen möglichst viele raumwirksame Forderungen und Erwartungen der regionalen Akteure berücksichtigt werden.

Thematisch geht es z. B. um die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, die Steuerung des Einzelhandels, die regionale Infrastruktur sowie die Nutzung und Steuerung des Freiraums.

Am 23.09.2021 hat die Regionalversammlung Mittelhessen den ersten Entwurf des neuen Regionalplans Mittelhessen sowie dessen Offenlage beschlossen.

Die formlose Beteiligung zum Entwurf erfolgt im Zeitraum vom 10. Januar bis zum März 2021. In diesem Zeitraum können Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans abgegeben werden.

Für die Stadt Grünberg erfolgt eine Analyse gegenüber dem Regionalplan Mittelhessen 2010.

Durch die Fortschreibung des Regionalplans ergeben sich Verbesserungen, Restriktionen sowie sonstige Änderungen. Ein besonderer Fokus bei der Analyse wurde auf die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung gelegt.

Darüber hinaus erfolgt ein Abgleich zum wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grünberg (ab Seite 44 der Stellungnahme).

Für Bereiche, die Restriktionen und Einschränkungen hinsichtlich einer künftigen Entwicklung in der Stadt Grünberg erwarten lassen, werden entsprechende Anträge formuliert.

Die Gesamtstellungnahme mit allen Erläuterungen, der Analyse, der Auswirkungen für die einzelnen Stadtteile und die formulierten Anträge Nr. 1 bis 19, sind als Anlage beigefügt (ab Seite 58 der Stellungnahme).

Hinweis: Jeder kann eine Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans abgeben. Informationen hierzu sind auf der Homepage des Regionalpräsidiums Gießen zu finden:
<https://rp-giessen.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalplan-mittelhessen>

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ausarbeitung der Stellungnahme durch das Planungsbüro Fischer wird rund 5.000 Euro betragen. Die benötigten Mittel stehen unter den Produkt 51101, Sachkonto 67710000 und der Kostenstelle 1041100 zur Verfügung..

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

1 01-Grünberg-Stellungnahme Regionalplan 2021

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Kerstin Schweda

Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2021

Stadt Grünberg

Planstand: 11.02.2022

Projektnummer: 21-2627.20

Bearbeitung: Roeßing/ Seibert

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Allgemeine Neuerungen im Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021.....	3
1.1 Vorbemerkung zur Bedeutung der Fortschreibung des Regionalplanes für die kommunale Planung	3
1.2 Wesentliche Streichungen und neue Vorgaben im Textteil.....	4
1.2.1 Regionale Raumstruktur.....	4
1.2.2 Regionale Siedlungsstruktur	6
1.2.3 Regionaler Grünzug	9
1.2.4 Siedlungsklima	9
1.2.5 Hochwasserschutz	9
1.2.6 Grundwasserschutz.....	10
1.2.7 Bodenschutz.....	10
1.2.8 Landschaft und Erholung	10
1.2.9 Landwirtschaft	11
1.2.10 Forstwirtschaft	11
1.2.11 Rohstoffsicherung und -abbau	12
1.2.12 Regionale Infrastruktur	12
1.2.13 Sonstige Änderungen.....	12
2. Steckbrief	14
2.1 Bevölkerungsentwicklung	14
2.2 Strukturräume	14
2.3 Siedlungsfläche.....	16
2.4 Gewerbeflächenbedarf.....	35
2.5 Denkmalschutz	39
2.6 Arten- und Biotopschutz.....	39
2.7 Regionaler Grünzug.....	39
2.8 Siedlungsklima.....	39
2.9 Hochwasserschutz.....	40
2.10 Grundwasserschutz	40
2.11 Landschaft und Erholung.....	40
2.12 Forstwirtschaft.....	41
2.13 Rohstoffsicherung und -abbau.....	41
2.14 Verkehr	42
3. Analyse des kommunalen Flächennutzungsplanes	44
3.1 Vergleich des kommunalen Flächennutzungsplanes und dem Entwurf des RPM 2021..	44
3.2 Nicht entwickelte Flächen des FNPs in Überschwemmungsgebieten	57
3.3 Abstandsflächen zu Höchstspannungsleitungen.....	57

4. Anträge für Änderungen / Ergänzungen	58
4.1 Lfd. Antragsnummer 1	58
4.2 Lfd. Antragsnummer 2	59
4.3 Lfd. Antragsnummer 3	59
4.4 Lfd. Antragsnummer 4	60
4.5 Lfd. Antragsnummer 5	60
4.6 Lfd. Antragsnummer 6	61
4.7 Lfd. Antragsnummer 7	61
4.8 Lfd. Antragsnummer 8	62
4.9 Lfd. Antragsnummer 9	64
4.10 Lfd. Antragsnummer 10	66
4.11 Lfd. Antragsnummer 11	66
4.12 Lfd. Antragsnummer 12	67
4.13 Lfd. Antragsnummer 13	68
4.14 Lfd. Antragsnummer 14	70
4.15 Lfd. Antragsnummer 15	71
4.16 Lfd. Antragsnummer 16	73
4.17 Lfd. Antragsnummer 17	75
4.18 Lfd. Antragsnummer 18	77
4.19 Lfd. Antragsnummer 19	78

1. Allgemeine Neuerungen im Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021

1.1 Vorbemerkung zur Bedeutung der Fortschreibung des Regionalplanes für die kommunale Planung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne der Kommunen verpflichtend an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die **Ziele der Raumordnung** bezeichnen dabei verbindliche Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Diese werden zeichnerisch als Vorranggebiet (VRG) oder textlich (Z) in Raumordnungsplänen (hier: Regionalplan Mittelhessen) verankert. Auf Ebene der Raumplanung bleibt gegenüber den Zielvorgaben **kein Abwägungsspielraum**.

Im Regionalplan werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung gekennzeichnet. Die **Grundsätze der Raumordnung** bezeichnen dabei allgemeine Vorgaben als Richtungsvorgabe zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Diese werden zeichnerisch als Vorbehaltsgebiet (VBG) oder textlich (G) in Raumordnungsplänen (hier: Regionalplan Mittelhessen) verankert. Diese Vorgaben sind nachfolgend in der Bauleitplanung in den **Abwägungsprozess einzustellen** und ggf. zu überwinden.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme werden ausschließlich die Ziele der Raumordnung, die die Kommune betreffen thematisiert. Denn für diese gilt die Anpassungspflicht, sowie kein Abwägungsspielraum.

Neue Darstellungen in der Plankarte

In der Karte zum Regionalplan Mittelhessen 2021 ergeben sich grundlegende Änderungen gegenüber dem derzeit wirksamen Regionalplan Mittelhessen 2010. Die nachfolgenden Grundsätze (VBG) und Ziele (VRG) der Raumordnung wurden zur Fortschreibung des Regionalplanes neu in die Plankarte mit aufgenommen:

Siedlungsstruktur:	Ferienhausgebiet Bestand (5.1-13) - Grundsatz
Siedlungsklima :	Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen (6.3-1) – Zielvorgabe
Natur- und Landschaft:	Erholungsschwerpunkt (6.6-2) – Zielvorgabe
Wasserversorgung:	Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (6.4.2.1) – Zielvorgabe
Rohstoffsicherung:	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung <10ha (6.9-1) - Zielvorgabe
Schienenverkehr:	Güterverladeplatz Schiene Bestand (7.1.3-1) – Zielvorgabe Güterverladeplatz Schiene Planung (7.1.3-1) - Zielvorgabe
Energieübertragung / -transport	Höchstspannungsleitung Bestand (7.2) - Zielvorgabe

1.2 Wesentliche Streichungen und neue Vorgaben im Textteil

1.2.1 Regionale Raumstruktur

Die **Strukturräume** werden neu gegliedert, die Inhalte der **Grundsätze** der Raumordnung entsprechend neu verteilt, bleiben aber im Grundsatz gleich.

Tab. 1: Strukturräume

RPM 2010	RPM 2021
Verdichtungsraum	Hochverdichteter Raum
Ordnungsraum	Verdichteter Raum
Ländlicher Raum	Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen Dünn besiedelter ländlicher Raum

Verdichtungsräume

4.1-1 (G) (K):

Die Verdichtungsräume (Hochverdichtete Räume und Verdichtete Räume) sollen ihre Funktionen als Wirtschaftsräume mit herausgehobener Bedeutung für die Region Mittelhessen erfüllen. Ihre Vorteile, wie hohe Wirtschaftskraft, vielfältiger Arbeitsmarkt sowie breites Infrastruktur- und Freizeitangebot, sollen gesichert und weiterentwickelt werden.

Ländliche Räume

4.1-3 (G) (K):

Die Ländlichen Räume (Ländliche Räume mit Verdichtungsansätzen und dünn besiedelte ländliche Räume) sollen als eigenständige und attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume unter Wahrung ihrer Eigenart gestaltet werden. Eine einseitige Entwicklung zu Wohnstandorten und Ergänzungsräumen für die Verdichtungsräume soll vermieden werden.

Die bisherigen **Regionalachsen** bleiben von der Ausrichtung und raumordnerischen Bedeutung (**Grundsatz**) her gleich, allerdings wird im neuen Plan eine Differenzierung vorgenommen. Es werden nun regionale und überregionale Entwicklungsachsen dargestellt, siehe Abb. 2.

4.2-1 (G) (K):

Die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung soll sich schwerpunktmäßig auf überregionale und regionale Entwicklungsachsen konzentrieren. Diese Entwicklungsachsen sind in Textkarte 2 festgelegt. Erhalt, Ausbau, Wiederinbetriebnahme und Schaffung von Verkehrsinfrastruktur sollen bevorzugt im Bereich dieser Korridore erfolgen.

Die **Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche** werden neu gegliedert, die Inhalte der **Ziele** und **Grundsätze** der Raumordnung entsprechend neu verteilt, bleiben aber vom Grundsatz her gleich oder wurden deutlich gekürzt. Zuordnung der Stadt siehe Abb. 1.

Tab. 2: Zentrale Orte

RPM 2010	RPM 2021
Oberzentrum	Oberzentrum
Mittelzentrum (und Mittelbereich)	Mittelzentren PLUS im Verdichtungsraum Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum Mittelzentren PLUS im Ländlichen Raum Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum
Grundzentrum (und Grundversorgungsbereiche)	Grundzentrum – Unterzentrum Grundzentrum – Kleinzentrum

Nur noch eine Zielvorgabe für die **Oberzentren**:

4.3-1 (Z) (K):

Die Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich mit regionaler, landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Oberzentren sind

- Gießen
- Marburg
- Wetzlar

Die jeweiligen Kernstädte entsprechen den zentralen Stadtteilen der Oberzentren. Sie sind als Schwerpunkte der Versorgung, der Infrastruktur und der Siedlungstätigkeit zu sichern und zu entwickeln.

Nur noch zwei Zielvorgaben für die **Mittelzentren**:

4.3-2 (Z) (K):

Mittelzentren sind als Standorte für regional bedeutsame gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und administrativen Bereich sowie für weitere öffentliche und private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln.

Mittelzentren PLUS im Verdichtungsraum sind:

- Herborn
- Limburg an der Lahn (mit Teilfunktion eines Oberzentrums)

Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum sind:

- Dillenburg / Haiger

Mittelzentren PLUS im Ländlichen Raum sind:

- Alsfeld
- Biedenkopf
- Gladenbach
- Grünberg
- Lauterbach
- Weilburg

Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum sind:

- Hungen / Lich / Laubach
- Kirchhain / Stadtallendorf

Die jeweiligen Kernstädte entsprechen den zentralen Stadtteilen der Mittelzentren. Sie sind als Schwerpunkte der Versorgung, der Infrastruktur und der Siedlungstätigkeit zu sichern und zu entwickeln.

4.3-3 (Z) (K):

Den Mittelzentren sind für ihre Mittelbereiche die mittelzentralen Versorgungsfunktionen zugewiesen. Die Mittelbereiche sind in Textkarte 2 festgelegt.

Neu!!

Mittelzentren in Kooperation haben die Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben zu prüfen. Dabei sollen die Verflechtungsbereiche zwischen den kooperierenden Kommunen für einzelne Versorgungsfunktionen im Rahmen des Kooperationsprozesses ermittelt und vereinbart werden.

Weiter zwei Zielvorgaben für **Grundzentren**, Ergänzungen und redaktionelle Änderungen:

4.3-4 (Z) (K):

Grundzentren sind als Standorte für Einrichtungen der gemeindlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln.

Neu!! Sie sind in das Netz des ÖPNV einzubinden. Sie sind in Tabelle 4 festgelegt.

Neu!! Der Grundversorgungsbereich jedes Grundzentrums entspricht dem Stadtgebiet.

1.2.2 Regionale Siedlungsstruktur

Die bisherigen Zielvorgaben für **Flächen für Siedlungszwecke** bleiben im Grundsatz erhalten, werden aber im neuen Regionalplan weiter differenziert und im Detail ergänzt. Im Fazit für die kommunale Bauleitplanung bedeutet dies, dass die Begründungspflicht, der Nachweis der Innenentwicklung, möglicher Alternativen und des Bedarfs noch detaillierter im Bauleitplan erläutert werden muss.

Neu!!! 5.1-2 In Abhängigkeit von dem erkennbaren Bedarf kann eine abschnittsweise Entwicklung gefordert werden.

Neu und detaillierter!! 5.1-5 (Z): Vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen im Freiraum ist ein Nachweis fehlender Flächenreserven in den Vorranggebieten Siedlung Bestand erforderlich. Dieser Nachweis ist auch für Flächeninanspruchnahmen in Vorranggebieten Siedlung Planung zu erbringen. Dazu haben die Kommunen die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und in den "unbeplanten Innenbereichen" (§ 34 BauGB) darzustellen sowie ihre Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen. Dabei sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- Methode und Aktualität der Erfassung
- Ungefähre Lage und Größe der Flächenreserven
- Eigentumsverhältnisse (öffentlich oder privat)
- Erfolgte Prüfung der Aktivierbarkeit (wann / wie)

Wichtig!!

Die Einhaltung des Plansatzes 5.1-8 (Z) wird seitens der Oberen Landesplanungsbehörde regelmäßig im Zuge der Beteiligung an Bauleitplanverfahren überprüft. Dabei gelten folgende Regelungen zur Anrechnung von Flächen auf den max. Wohnsiedlungsflächenbedarf gemäß Tabelle 6:

- *Es werden alle Bebauungspläne, die ab dem 01.01.2018 Rechtskraft erlangten, angerechnet, da die Wohnungsbedarfsprognose des IWU sich auf einen Zeitraum ab dem 31.12.2017 bezieht.*
- *Grundsätzlich fließen Bruttoflächen ein, also neben den Wohnbauflächen auch die dafür erforderlichen Verkehrs- und Grünflächen.*
- *Entwicklungen innerhalb der VRG Siedlung Bestand (und der VRG Industrie und Gewerbe Bestand) werden nicht angerechnet.*
- *Flächen für den sozialen Wohnungsbau werden nicht angerechnet, vgl. Plansatz 5.1-7 (G).*
- *Die Aufhebung bisher nicht entwickelter Bebauungspläne, die dem Wohnen dienen, wird positiv angerechnet, also „gutgeschrieben“.*
- *Im Planungszeitraum voraussichtlich entwickelbare Flächenreserven im Bestand werden von dem max. Wohnsiedlungsflächenbedarf gemäß Tabelle 6 abgezogen.*

Neu!! 5.1-10 (Z):

Im Rahmen der Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass geplante Wohnsiedlungsflächen, einschl. Nutzungen mit vergleichbarer Sensibilität, mindestens einen Abstand von 1.000 m zu Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie einhalten.

Hier erfolgt eine Verknüpfung zum Teilregionalplan Erneuerbare Energien Mittelhessen. Wichtig für die kommunale Bodenbevorratung und Planungsabsichten auf Ebene des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes!

Neu!! 5.1-14 (Z):

Die Planung von Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten und Hotels sowie von Freizeit- und Sporteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen muss in Zuordnung zu vorhandenen Ortslagen und Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu verhindern.

Je nach Einzelfall der geplanten und vorhandenen Nutzung kann die Zielvorgabe nicht eingehalten werden und erfordert somit bei Planungen abgesetzt von der Ortslage regelmäßig Zielabweichungsverfahren.

Die bisherigen Zielvorgaben für **Flächen für Industrie und Gewerbe** bleiben im Grundsatz erhalten, werden aber im neuen Regionalplan weiter differenziert und im Detail ergänzt. **Neu!!** ist die Festsetzung von Gewerbeflächenkontingenten. Im Fazit für die kommunale Bauleitplanung bedeutet dies, dass die Begründungspflicht, der Nachweis der Innenentwicklung, möglicher Alternativen und des Bedarfs noch detaillierter im Bauleitplan erläutert werden muss.

Neu!! 5.2-2 In Abhängigkeit von dem erkennbaren Bedarf kann eine abschnittsweise Entwicklung erforderlich sein.

Neu und detaillierter!! 5.2-4 (Z):

Vor einer Ausweisung neuer Gewerbeflächen im Freiraum ist ein Nachweis fehlender Flächenreserven in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand und fehlender geeigneter Flächen in den Vorranggebieten Siedlung Bestand erforderlich. Dieser Nachweis ist auch für Flächeninanspruchnahmen in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung zu erbringen. Dazu haben die Kommunen die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und in den "unbeplanten Innenbereichen" (§ 34 BauGB) darzustellen sowie ihre Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen. Dazu sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- *Methode und Aktualität der Erfassung*
- *Ungefähre Lage und Größe der Flächenreserven*
- *Eigentumsverhältnisse (öffentlich oder privat)*
- *Erfolgte Prüfung der Aktivierbarkeit (wann/wie)*

Neu!! 5.2-5 (Z):

Für jede Kommune ist für den Planungszeitraum ein maximaler Gewerbeflächenbedarf für die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum festgelegt (siehe Tabelle 7). Der Flächenbedarf gilt als Maximalwert, der nicht überschritten werden darf. Von diesem Flächenbedarf gemäß Tabelle 7 sind unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Kommunen im Planungszeitraum aktivierbare Flächenpotenziale im Bestand abzuziehen.

Neu und detaillierter!! 5.2-6 (Z):

Die „Gewerbeflächen mit interkommunalem Entwicklungserfordernis“ sollen unter folgenden Voraussetzungen entwickelt werden:

- *interkommunale Kooperation (mindestens drei Kommunen),*
- *Beteiligung eines Ober- oder Mittelzentrums, -*
- *schwerpunktmäßige Ansiedlung von Betrieben mit vergleichsweise höherem Flächenbedarf (ab ca. 2 ha),*
- *Vor der Entwicklung der Fläche ist allen in Tabelle 8 aufgeführten Kommunen des jeweiligen Potenzialraums bzw. Landkreises die Möglichkeit zu bieten, sich an dem Vorhaben zu beteiligen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, mit allen betroffenen Kommunen ein Einvernehmen zu erzielen.*
- *Der Ausschluss von Logistikbetrieben ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen. Das Ergebnis ist in der Begründung zu dokumentieren.*

Nur sofern Kommunen, auf deren Gebiet die „Gewerbeflächen mit interkommunalem Entwicklungserfordernis“ liegen, nachvollziehbar darlegen können, dass einzelne Voraussetzungen nicht oder nicht vollumfänglich umgesetzt werden können, kann die Obere Landesplanungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Die Flächeninanspruchnahme wird nur auf den max. Gewerbeflächenbedarf gemäß Plansatz 5.2-5 (Z), Tabelle 7, angerechnet, sofern „Gewerbeflächen mit interkommunalem Entwicklungserfordernis“ nicht entsprechend den oben genannten Voraussetzungen entwickelt werden und auch keine Ausnahme zulässig ist.

Folgende Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung sind als „Gewerbeflächen

mit interkommunalem Entwicklungserfordernis“ festgelegt:

- Hüttenberg, nördl. Rechtenbach (Potenzialraum Gießen/Wetzlar)
- Linden, „Pfaffenpfad“ (Potenzialraum Gießen/Wetzlar)
- Eschenburg (Potenzialraum Haiger/Dillenburg/Herborn)
- Bad Camberg (Potenzialraum Limburg/Bad Camberg)
- Kirchhain (Potenzialraum Marburg/Kirchhain/Stadtallendorf/Alsfeld)
- Lauterbach/Schwalmtal (Vogelsbergkreis)

Neu!! 5.2-7 (Z):

In den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung ist im Rahmen der Bauleitplanung die isolierte Nutzung für Freiflächenphotovoltaik auszuschließen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn überlagernd ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß Teilregionalplan Energie Mittelhessen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt ist oder untergeordnete Teilflächen, insbesondere aufgrund der Topografie, für eine andere gewerbliche Nutzung weniger geeignet sind.

Neu!! 5.2-8 (G):

In Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung soll im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen geprüft werden, ob die Errichtung von Photovoltaik- bzw. Solarthermie-Anlagen auf Dachflächen bzw. über Stellplätzen festgesetzt werden kann.

1.2.3 Regionaler Grünzug

Gegenüber den Vorgaben des Regionalplanes 2010 wurden zwei Grundsätze gestrichen. Die Zielvorgaben sind bis auf redaktionelle Formulierungen weitestgehend identisch.

1.2.4 Siedlungsklima

Die Bereiche für Klimafunktionen wurden in der Darstellung auf der Plankarte differenziert (VRG und VBG), in der Summe aber in Teilräumen flächenmäßig reduziert.

Neu!! 6.3-1 (Z) (K):

In den Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen haben die Kaltluftbildung und der Kaltluftabfluss Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Planungen und Maßnahmen, die die Produktion und den Transport von Kaltluft oder die Durchlüftung von räumlich zugeordneten, thermisch belasteten Siedlungsgebieten beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

Durch die neue Zielvorgabe ergeben sich zusätzliche Restriktionen, gutachterliche Bewertungen und evtl. weitere Forderungen zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens.

1.2.5 Hochwasserschutz

Für den Bereich Hochwasserschutzes ergeben sich mehrere Neuerungen im Textteil des Regionalplanes 2021. Teilweise neue Planziele, teilweise redaktionelle Änderungen in den Grundsätzen und Zielen.

Neu!! 6.4.1-2 (Z):

Die in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten oder innerhalb von in Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebieten mit einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100), die noch nicht bebaut oder in Bebauungspläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Die Vorgabe stellt einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar und muss seitens der Kommune/Verwaltung im Hinblick auf die Bodenbevorratung der Stadt überprüft werden.

1.2.6 Grundwasserschutz

Für den Bereich Grundwasserschutz ergibt sich eine wesentliche Neuerung im Textteil des Regionalplanes 2021.

Neu!! 6.4.2-1 (Z) (K):

In den Vorranggebieten für den Grundwasserschutz hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.

Die Flächen liegen fast ausschließlich außerhalb der Siedlungsflächen.

1.2.7 Bodenschutz

Für den Bereich Bodenschutz ergibt sich eine wesentliche Neuerung im Textteil des Regionalplanes 2021.

Neu!! 6.5-1 (Z):

Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum neu in Anspruch nehmen, sind vorab flächensparende Alternativen zu prüfen.

Diese Zielvorgabe unterstreicht und verweist auf die Regelungen

- 5.1-5 (Z) in Bezug auf Siedlungsflächen
- 5.2-5 (Z) in Bezug auf gewerbliche Bauflächen
- 6.9-3 (Z) in Bezug auf Abbauflächen
- 7.1.4-3 (Z) in Bezug auf Straßen

1.2.8 Landschaft und Erholung

Neu!! 6.6-2 (Z) (K):

Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte im Freiraum sind zu erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Funktion für die Erholung durch heranrückende störende Nutzungen ist nicht zulässig.

Dies gilt für die in Tabelle 12 genannten Erholungsschwerpunkte.

Die Vorgabe kann einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellen und muss seitens der Kommune/Verwaltung im Hinblick auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes und der kommunalen Bodenbevorratung überprüft werden.

1.2.9 Landwirtschaft

Für den Bereich Landwirtschaft ergibt sich eine wesentliche Neuerung im Textteil des Regionalplanes 2021.

Neu!! 6.7-4 (Z):

Nach erfolgter Alternativenprüfung gemäß Plansatz 6.7-3 (G) können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde ausnahmsweise innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft zugelassen werden, sofern die betroffenen Böden überwiegend keine hohe Ertragssicherheit aufweisen und die Agrarstruktur nicht erheblich beeinträchtigt wird. Unberührt davon bleiben Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft.

Diese neue Zielvorgabe resultiert gemäß Einschätzung des Planungsbüros aus den zahlreichen Bauleitplanverfahren und Zielabweichungsverfahren zum Thema Photovoltaik-Freiflächenanlagen und wird grundsätzlich begrüßt.

1.2.10 Forstwirtschaft

Für den Bereich Forstwirtschaft ergeben sich zwei wesentliche Neuerungen im Textteil des Regionalplanes 2021, teilweise resultierend aus den Vorgaben des Teilregionalplanes Erneuerbarer Energien.

Neu!! 6.8-1 (Z) (K):

Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft müssen zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten ist eine Inanspruchnahme (Rodung) von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung einschl. einer Durchschneidung, z. B. durch Verkehrs- oder Leitungstrassen, unzulässig. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen. Neu!! → In Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald umfassen, ist die Inanspruchnahme von Wald zulässig, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des Teilregionalplans Energie Mittelhessen in der jeweils gültigen Fassung beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein forstrechtlicher Ausgleich geschaffen wird.

Neu!! 6.8-3 (Z):

Folgende Bereiche außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind von einer Aufforstung aus-zuschließen:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, soweit es sich um Schwerpunkträume des Biotopverbunds für grünlanddominiertes Offenland handelt (vgl. Kap. 6.1).
- Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen
- Vorranggebiete für Landwirtschaft
- Waldreiche Gemarkungen (vgl. Textkarte 5)

1.2.11 Rohstoffsicherung und -abbau

Für den Bereich Rohstoffsicherung und -abbau ergeben sich drei wesentliche Neuerungen im Textteil des Regionalplanes 2021.

Neu!! 6.9-1 (Z) (K):

*In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung hat die Gewinnung mineralischer Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. **Neu!!**→ Dabei hat die vollständige Ausbeutung eines bestehenden Aufschlusses Vorrang gegenüber einer Erweiterung und die Erweiterung von Abbaustellen Vorrang gegenüber dem Neuaufschluss einer Lagerstätte. Vor Inanspruchnahme eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung ist die vollständige Ausbeutung des bestehenden Aufschlusses nachzuweisen.*

Neu!! 6.9-3 (Z):

Außerhalb der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung ist ein Abbau nur bei Nachweis der Abbauwürdigkeit des Rohstoffs und unter Wahrung der Erfordernisse der Raumordnung zulässig.

Neu!! 6.9-4 (Z):

Die Nutzung des tiefen Untergrunds ist nur dann zulässig, wenn erhebliche Umweltauswirkungen – insbesondere auf Siedlungsgebiete und Grundwasservorkommen – sicher ausgeschlossen werden können. Unkonventionelles Fracking sowie die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid (CO₂) sind unzulässig.

1.2.12 Regionale Infrastruktur

Nur redaktionelle Ergänzungen bei die Zielvorgaben, bis auf die Zielvorgabe 7.1.3-1.

Neu!! 7.1.3-1 (Z) (K):

Die in der Region vorhandenen bzw. in Planung befindlichen Güterverladepunkte an Schienenstrecken sind als Güterverladepunkte Schiene Bestand bzw. Güterverladepunkte Schiene Planung zu sichern.

1.2.13 Sonstige Änderungen

Die Grundsätze und Ziele der **Interkommunalen Kooperation** und der **Gewerbeflächen-Pool** (Kapitel 4.4 RPM 2010) sind nicht als eigenständiges Kapitel übernommen worden.

Die nachfolgenden neuen Ziele der Raumordnung im Kapitel Fuß- und Fahrradverkehr haben keinen direkten Einfluss auf die kommunale (Bauleit-)Planung.

Neu!! 7.1.5-3 (Z) (K):

Das Rad-Hauptnetz zwischen den Ober- und Mittelzentren ist zu erhalten, Lücken sind zu schließen und bedarfsgerecht zu einem durchgängigen Netz auszubauen. Die Routen sind mit einer Wegweisung zu versehen.

Neu!! 7.1.5-4 (Z) (K):

Für Korridore, welche durch das Land Hessen für eine Radschnellverbindung identifiziert wurden, haben Baulastträger auf die Realisierung eines solchen Vorhabens hinzuwirken. Hierbei handelt es sich um die in der Textkarte „Rad-Hauptnetz und touristische Radrouten sowie Korridore für Radschnellverbindungen“ dargestellten Korridore

- Solms ↔ Wetzlar ↔ Gießen
- Linden ↔ Gießen
- Grünberg ↔ Gießen
- Stadtallendorf ↔ Kirchhain ↔ Cölbe ↔ Marburg ↔ Niederweimar ↔ Fronhausen ↔ Lollar ↔ Gießen
- Haiger ↔ Dillenburg ↔ Herborn
- Hadamar ↔ Elz ↔ Limburg a. d. Lahn

Neu!! 7.1.5-5 (Z) (K):

Die Mittelhessen durchquerenden touristischen Radrouten (Radfernwege und regionalen Themenrouten)

- R 1 (Fulda) – Schlitz – (Bad Hersfeld)
- R 2 Landesgrenze NRW – Biedenkopf – Cölbe – Kirchhain – Neustadt (Hessen) – Alsfeld – Lauterbach (Hessen) – (Fulda)
- R 4 (Frankfurt am Main – Nidda) – Schotten – Alsfeld – (Schwalmstadt – Bad Karlshafen)
- R 6 (Butzbach) – Lich – Grünberg – Homberg (Ohm) – Kirchhain – (Frankenberg/ -Eder)
- R 7 (Diez) – Limburg a. d. Lahn – Wetzlar – Gießen – Grünberg – Lauterbach (Hessen) – (Bad Hersfeld – Vacha/Thüringen)
- R 8 (Wiesbaden) – Bad Camberg – Limburg a. d. Lahn – Hadamar – Herborn – Dillenburg – Breidenbach – (Frankenberg/Eder)
- Lahntalradweg und Dilltalradweg
- Vulkanradweg Schlitz – Lauterbach (Hessen) – Grebenhain – (Gedern – Rhein-Main)
- Oranier-Radroute
- Limes-Radweg
- Mittelland-Route Deutschland-Netz Route 4 (Aachen) – (Siegen) – Biedenkopf – Alsfeld – (Bad Hersfeld) – (Zittau)
- Weser – Romantische Straße Deutschland-Netz Route 9 (Füssen) – (Fulda) – Schlitz – (Bad Hersfeld) – (Cuxhaven)
- Radweg Deutsche Einheit (Bonn) – Limburg a. d. Lahn – Weilburg – Wetzlar – Gießen – Marburg – (Schwalmstadt – Berlin)

sind in ihrem Bestand zu sichern bzw., soweit sie noch Lücken aufweisen, zügig zu realisieren und zu beschildern.

2. Steckbrief

2.1 Bevölkerungsentwicklung

Im Textteil des Regionalplan-Entwurfes werden die folgenden Kennzahlen zur Bevölkerungsentwicklung angegeben. Dabei wird für die Stadt Grünberg bis 2035 ein Rückgang um **1,5%** benannt.

Tab. 3: Bevölkerungsentwicklung und -projektion 2017 bis 2035

	RPM 2021					Veränderung 2017-2035
	2017	2020	2025	2030	2035	
Landkreis Gießen	267.056	271.667	273.200	275.200	275.200	3,0%
Stadt Grünberg	13.716	13.706	13.700	13.700	13.500	-1,5%

2.2 Strukturräume

Strukturraumlich wird die Stadt Grünberg dem **ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen** zugeordnet. Die ländlichen Räume (Ländliche Räume mit Verdichtungsansätzen und dünn besiedelte ländliche Räume) sollen als eigenständige und attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume unter Wahrung ihrer Eigenart gestaltet werden. Eine einseitige Entwicklung zu Wohnstandorten und Ergänzungsräumen für die Verdichtungsräume soll vermieden werden. Bisher wurde im RPM 2010 der Strukturraum ländlicher Raum zugeordnet.

Im System der zentralen Orte wird Grünberg als **Mittelzentrum Plus im Ländlichen Raum** klassifiziert. **Zentraler Stadtteil** bleibt **Grünberg**. Mittelzentren sind als Standorte für regional bedeutsame gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und administrativen Bereich sowie für weitere öffentliche und private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln (4.3-2 (Z) (K)).

Mit diesem Plansatz werden die Regelungen der 4. LEPÄ aufgegriffen, Abschnitt 5.2.2 mit Begründung. Versorgungseinrichtungen von Mittelzentren sind danach beispielsweise:

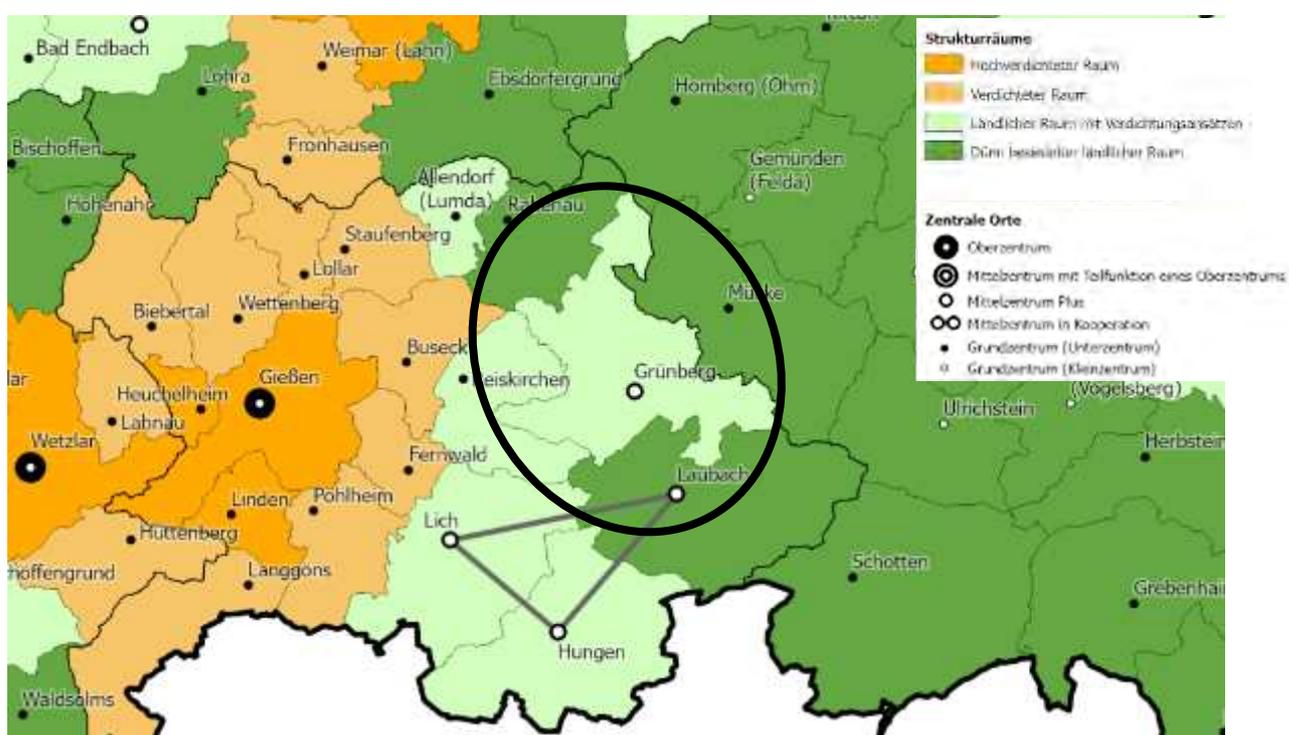
- Studienqualifizierende Bildungsgänge,
- Berufsqualifizierende Bildungsgänge,
- Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren,
- Öffentliche Bibliotheken mit hauptberuflicher Leitung,
- regional bedeutsame Museen, Musikschulen, Kinos,
- Krankenhäuser der Regional-/Grundversorgung,
- Haus- und allgemeinfachärztliche Versorgung,
- Soziale Beratungsstellen,
- regional bedeutsame Sportstätten,
- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen,
- Haltepunkte im schienengebundenen Regionalverkehr mit Verknüpfung zum straßengebundenen ÖPNV
- Stadtbussystem,
- Behörden der unteren Verwaltungsebene,
- Gerichte der unteren Instanz

Mittelzentren haben daneben für das eigene Stadtgebiet die grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten.

Die Erreichbarkeit der Mittelzentren in den jeweiligen Mittelbereichen von jedem Stadtteil einer Stadt aus mit dem ÖPNV ist in Kap. 7.1.2, Öffentlicher Personenverkehr, geregelt.

Mittelzentren PLUS im Ländlichen Raum zeichnen sich neben ihrer Lage im jeweiligen Strukturraum durch eine starke zentralörtliche Ausprägung und durch einen tendenziell hohen Mitversorgungsgrad (Verhältnis der Einwohnerzahl des Mittelzentrums zur Einwohnerzahl des Mittelbereichs) aus, vgl. 4. LEPA Begründung zu 5.2.2-6 und 5.2.2-3. Der Bestand der zentralörtlichen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist zu sichern und zu entwickeln.

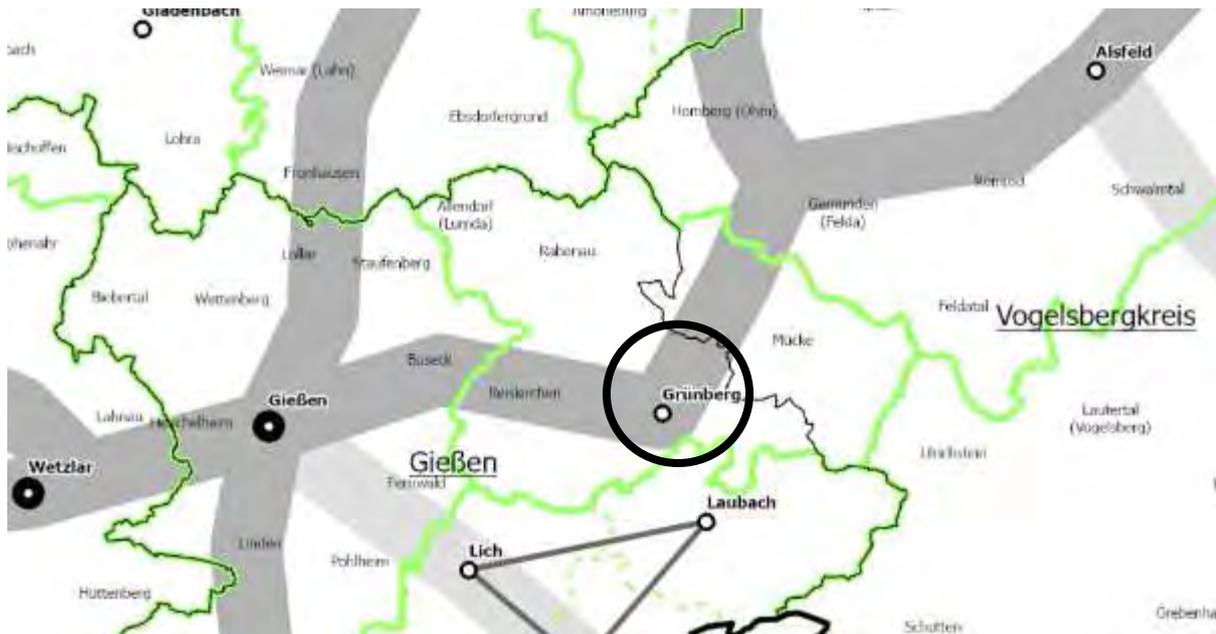
Abb. 1: Strukturräume und Zentrale Orte



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Grünberg liegt innerhalb der **Überregionalen Entwicklungsachse** von Wetzlar-Gießen- Grünberg- Alsfeld. Im RPM 2021 wird als Neuerung zwischen dieser überregionalen und einer regionalen Entwicklungsachse differenziert. Im RPM 2010 war Grünberg ebenfalls in die Regionalachse eingebunden.

Abb. 2: Entwicklungsachsen



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

2.3 Siedlungsfläche

Nachfolgend wird der maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf für die Stadt Grünberg aufgeführt. Demnach werden **42 ha** bis 2035 definiert.

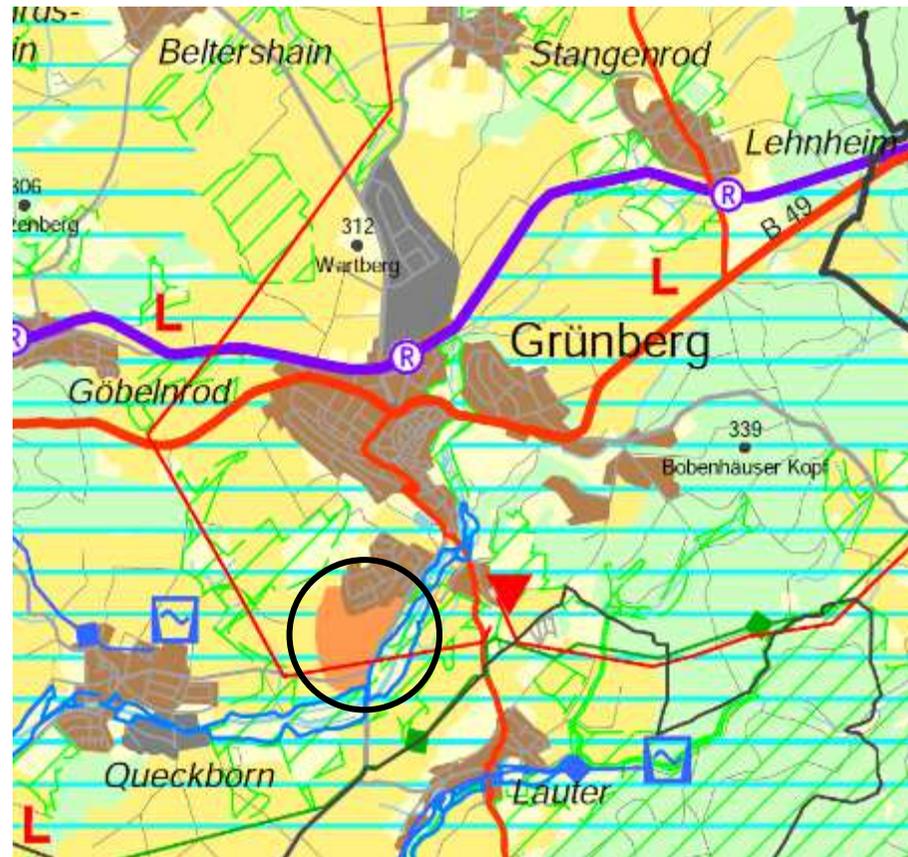
Tab. 4: Maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf

	RPM 2010 (2002-2020)	RPM 2021 (2018-2035)
Wohnungsbedarf (in WE)	1.053	841
Dichtewert LEP (WE/ ha)	18, inkl. Dichteaufschlag 26 (LEP 2000)	20 (LEP 2020)
Max. Wohnsiedlungsflächenbedarf (in ha)	41	42

In den folgenden Kartendarstellungen werden die Veränderungen der Flächen als Vorranggebiet (VRG) Siedlung Planung herausgestellt. Zunächst wird hierbei der Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) und der Regionalplan - Entwurf 2021 (RPM 2021) gegenübergestellt. Nachfolgend werden die im Entwurf vorgenommenen Änderungen in Bezug auf die Vorranggebiet Siedlung Planung vertiefend aufgeführt.

Es werden ausschließlich im zentralen Stadtteil Grünberg Flächen als Vorranggebiet Siedlung Planung dargestellt. Dies war bereits im RPM 2010 der Fall. Die Fläche S 426 im Südwesten des Stadtteiles bleibt als Übernahme aus dem RPM 2010 weitestgehend erhalten, wurde jedoch nördlich erweitert und südlich im Bereich der Hochspannungsleitung zurückgenommen. Südöstlich (Bebauungsplan Nr. 31.2 „Im Baumgartenfeld III, südliche Erweiterung) haben sich die Flächen des Vorranggebietes Siedlung Planung vom RPM 2010 zum Bestand entwickelt.

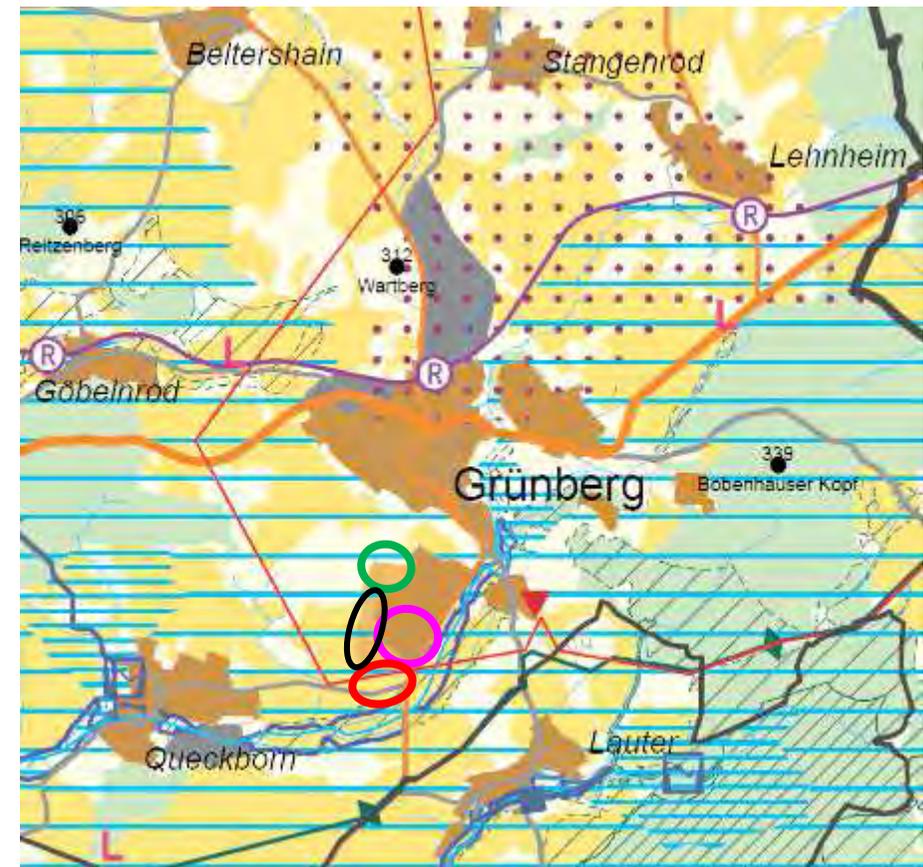
Abb. 3: Regionalplan Mittelhessen 2010; Siedlung Planung



Legende: ■ = VRG Siedlung Planung

Quelle: Regionalplan Mittelhessen 2010

Abb. 4: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Siedlung Planung



Legende:

- = Wegfall von VRG Siedlung Planung;
- = neues VRG Siedlung Planung;
- = VRG Siedlung Planung unverändert;
- = ist VRG Siedlung Bestand geworden

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Abbildung 5: Detailansicht Stadtteil Grünberg



Legende: ■ = Abgrenzung VRG Siedlung Planung

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Abb. 6: S 426



Kategorie: **VRG Siedlung Planung**

Name: S426

Größe: 17,4 ha

Kreis: Kreis Gießen

Gemeinde(n): Grünberg

Ortsteil(e): Grünberg (Kernstadt)

Hauptsächl. Festlegung RPM 2010: VRG Siedlung Planung
VBG für Landwirtschaft

Anbindung Verkehr: Direkte Anbindung an die L3007

Quelle: www.natureg.hessen.de (bearbeitet, 01/2022)

Es folgt eine Darstellung der einzelnen Stadtteile von Grünberg, bei denen sich deutliche Verbesserungen, beziehungsweise Einschränkungen der Siedlungsentwicklung durch die Darstellungen im Entwurf des Regionalplans Mittelhessen 2021 ergeben.

Abb. 7: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Stadtteil Weitershain



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Legende:

-  =Umwandlung VRG für Landwirtschaft in VBG für Landwirtschaft
-  = Herausnahme VRG Siedlung Bestand
-  = Neudarstellung VRG Siedlung Planung/Bestand
-  = Heranrücken VRG für Landwirtschaft
-  = Heranrücken / Entfall VRG und VBG Natur und Landschaft
-  = Heranrücken VBG für Grundwasserschutz

Im Südwesten und Norden des Stadtteils Weitershain werden die bisherigen Vorranggebiete für Landwirtschaft teilweise in ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft umgewandelt. Hier gilt die Zielvorgabe 5.1-3 (Z): Außerhalb der Vorranggebiete Siedlung können zu Lasten der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, insbesondere für eine Eigenentwicklung, Flächen bis zu einer Größe von maximal 5 ha entwickelt werden, jedoch nur am Rand der Vorranggebiete Siedlung Bestand und bei erkennba-

rem Bedarf, der im Bestand nicht gedeckt werden kann. Demnach wird eine Entwicklung dieser Flächen begünstigt, da nun keine Zielvorgaben mehr entgegenstehen. Allerdings liegt teilweise der Bebauungsplan „Zu Leidenhauses“ aus dem Jahr 1976 vor, der hier eine Fläche für Landwirtschaft festsetzt. Bei Fortführung des Baugebietes bedarf es daher der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die Ziele der Raumordnung stehen jedoch unter den vorangehend dargelegten Voraussetzungen nicht entgegen.

Im Süden des Stadtteiles wurde das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft gegenüber dem RPM 2010 in ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft umgewandelt, welches direkt bis an die bebaute Ortslage heran ragt. Eine Planung von Bauflächen in diesem Bereich wäre somit nun nicht den Zielen der Raumordnung angepasst.

Abb. 8: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Stadtteil Lumda



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Legende:

- = Umwandlung VRG für Landwirtschaft in VBG für Landwirtschaft
- = Herausnahme VRG Siedlung Bestand
- = Neudarstellung VRG Siedlung Planung/Bestand
- ➔ = Heranrücken VRG für Landwirtschaft
- ➔ = Heranrücken / Entfall VRG und VBG Natur und Landschaft
- ➔ = Heranrücken VBG für Grundwasserschutz

Im Stadtteil Lumda wird im Süden das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft aus dem RPM 2010 zum größten Teil zurückgenommen. Das Gebiet beschränkt sich im Entwurf des RPM 2021 auf den Bereich im Osten und Westen des Stadtteils entlang des Gewässers Lumda. Neu hinzu kommt im Entwurf des RPM 2021 ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Osten des Stadtteils, welches die vorhandenen Waldflächen umfasst. Da hier ohnehin forstrechtliche Belange zu beachten sind, schränkt die Änderung die Siedlungsentwicklung für den Stadtteil Lumda nicht ein.

Im Norden von Lumda erfolgt im RPM 2021 nun die Darstellung eines Vorranggebietes für Forstwirtschaft bis an die bebaute Ortslage. Dieses ist eine Zielvorgabe, für welche eine Anpassungspflicht besteht. Infolgedessen steht die neue Darstellung einer Eigenentwicklung des Ortsteiles entgegen. In dem Zuge wurde ebenfalls der bisher als Vorranggebiet Siedlung Bestand dargestellte Bereich in das Vorranggebiet für Forstwirtschaft einbezogen, was auch hier der Eigenentwicklung im Grundsatz entgegensteht. Aufgrund der räumlichen Nähe zur BAB 5 sowie der im Bestand vorhandenen Waldflächen sind die Bereiche für eine Siedlungsentwicklung nur beding geeignet.

Insgesamt werden im Westen bzw. Nordwesten die bisher als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft in Vorranggebiete für Landwirtschaft geändert, was aufgrund entgegenstehender Ziele der Raumordnung zu Einschränkungen zumindest in der Flexibilität der Entwicklungsflächen an den Ortsrändern führt. Von der Änderung ist auch die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche (Planung) betroffen, für die gegenwärtig das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Auf der Beune“ durchgeführt wird. Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.07.2021 gefasst. Die Neufassung des RPM 2021 steht der angestrebten Siedlungsentwicklung insofern entgegen.

Im Bereich der südlichen bzw. südöstlichen Ortsränder erfolgt die Änderung von Vorranggebieten für Landwirtschaft in Vorbehaltsgebiete, was eine Siedlungsentwicklung unter den Aspekten Innenentwicklung vor Außenentwicklung grundsätzlich ermöglicht und eine höhere Flexibilität in der Wahl der Potentialflächen bietet. Klarstellend gilt es aber anzumerken, dass trotz gewährter Optionen für eine bauliche Entwicklung an den Ortsrändern, die Wohnbauentwicklung durch die Vorgabe des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf mit 42 ha bis zum Jahr 2035 für das gesamte Stadtgebiet begrenzt ist.

Abb. 9: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Stadtteil Reinhardshain



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Legende:

-  = Umwandlung VRG für Landwirtschaft in VBG für Landwirtschaft
-  = Ausnahme VRG Siedlung Bestand
-  = Neudarstellung VRG Siedlung Planung/Bestand
-  = Heranrücken VRG für Landwirtschaft
-  = Heranrücken / Entfall VRG und VBG Natur und Landschaft
-  = Heranrücken VBG für Grundwasserschutz

Im Stadtteil Reinhardshain wurde das zuvor dargestellte Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft herausgenommen. Im Nordosten sowie im Süden werden die im RPM 2010 dargestellten Vorranggebiete für die Landwirtschaft in Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft umgewandelt, sodass eine Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen den Zielen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht. Im Gegenzug wird im westlichen Bereich das ehemalige Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im Entwurf des RPM 2021 in ein Vorranggebiet für Landwirtschaft umgewandelt. Infolgedessen steht diese neue Darstellung einer Eigenentwicklung des Stadtteiles hier entgegen.

Abb. 10: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Stadtteil Beltershain



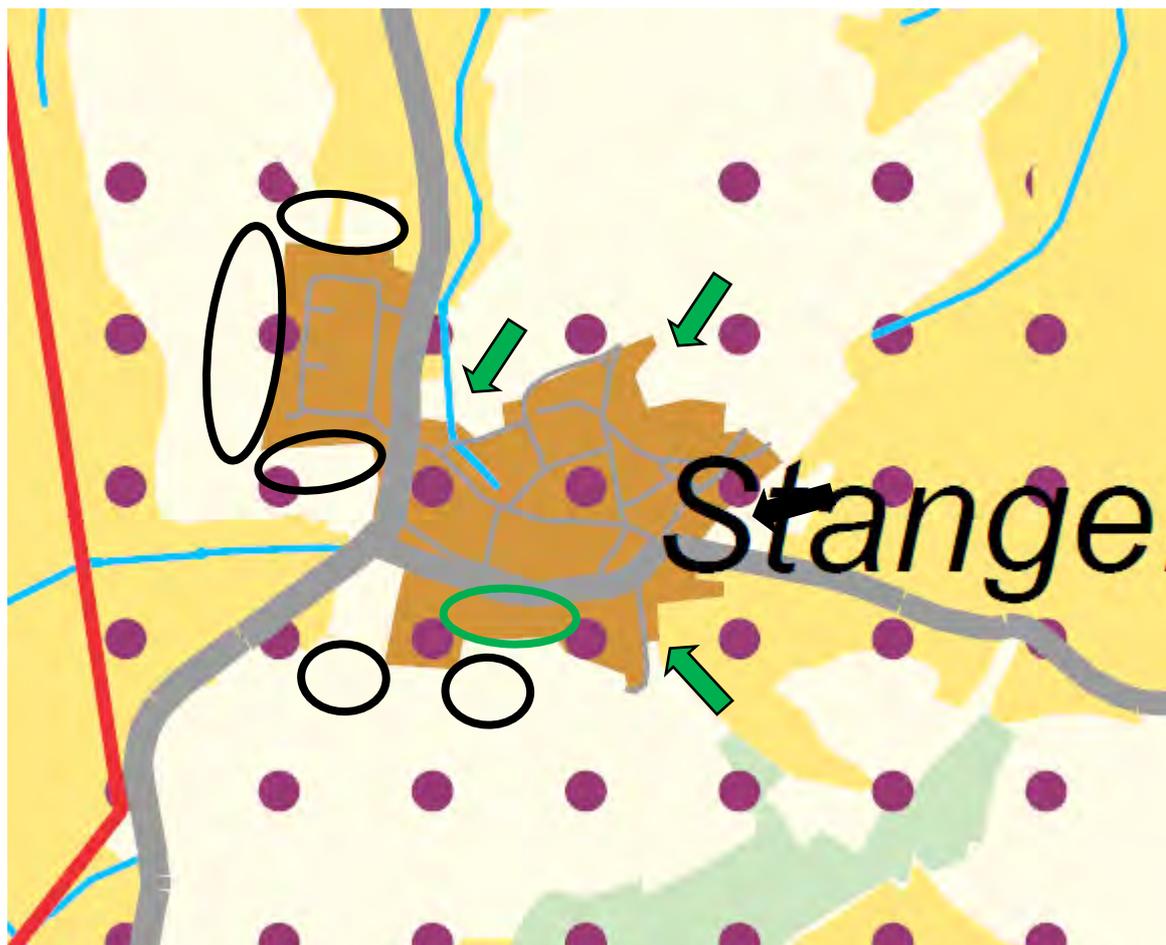
Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Legende:

-  = Umwandlung VRG für Landwirtschaft in VBG für Landwirtschaft
-  = Herausnahme VRG Siedlung Bestand
-  = Neudarstellung VRG Siedlung Planung/Bestand
-  = Heranrücken VRG für Landwirtschaft
-  = Heranrücken / Entfall VRG und VBG Natur und Landschaft
-  = Heranrücken VBG für Grundwasserschutz

Die sowohl im Norden, Süden bzw. Nordosten im RPM 2010 dargestellten Vorranggebiete für Landwirtschaft werden in Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft umgewidmet, was unabhängig der Themen eigentumsrechtliche Verfügbarkeit, Erschließung, wasserrechtliche Belange, etc. im Grundsatz die Option einer Siedlungsentwicklung eröffnet. Der südwestliche Bereich von Beltershain, für den im wirksamen Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche (Planung) dargestellt wird und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 08.07.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 78 „Auf der Krafthecke“ gefasst hat, ist weiterhin als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt, sodass die Bauleitplanung hier mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Abb. 11: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Stadtteil Stangerod



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Legende:

-  = Umwandlung VRG für Landwirtschaft in VBG für Landwirtschaft
-  = Herausnahme VRG Siedlung Bestand
-  = Neudarstellung VRG Siedlung Planung/Bestand
-  = Heranrücken VRG für Landwirtschaft
-  = Heranrücken / Entfall VRG und VBG Natur und Landschaft
-  = Heranrücken VBG für Grundwasserschutz

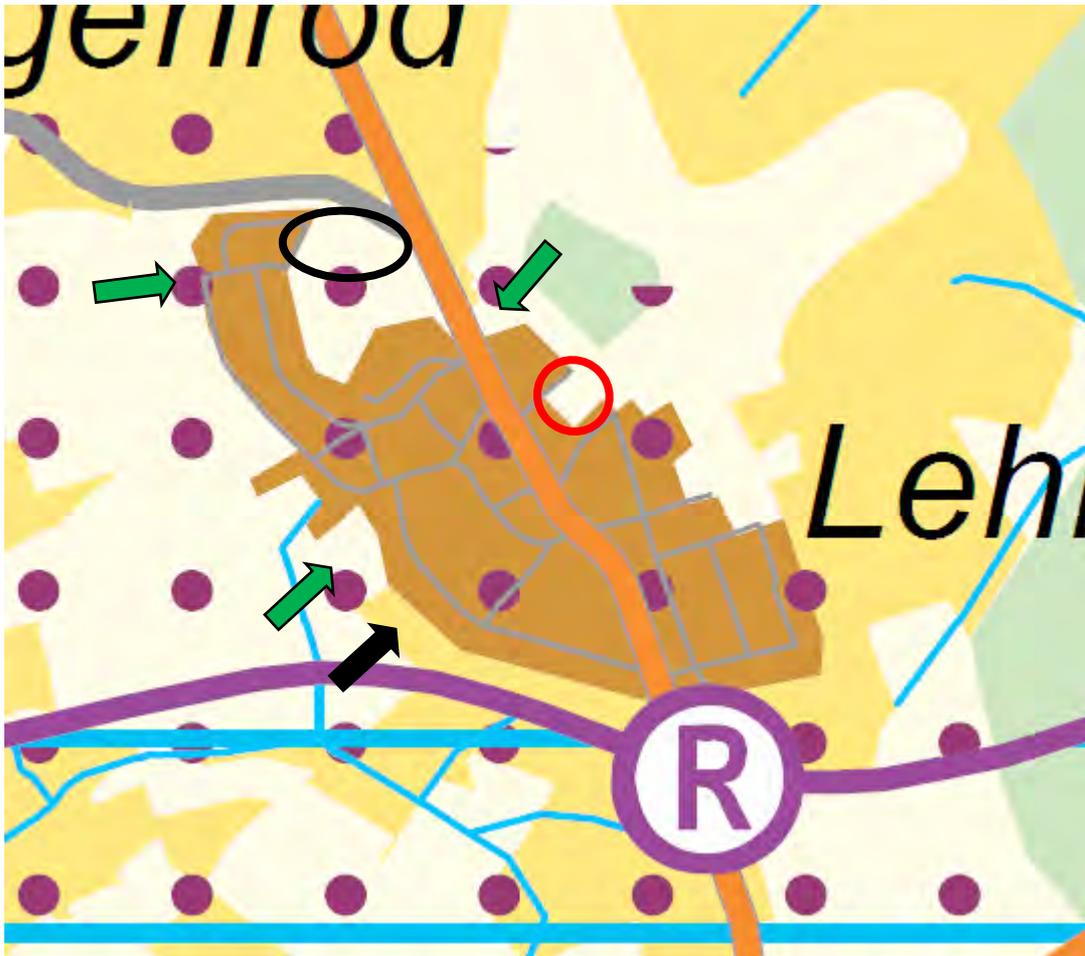
Im Entwurf des RPM 2021 wird der gesamte Stadtteil Stangerod von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert. In diesen gilt der Grundsatz 6.3-1 (Z) (K): *In den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen sollen die Kaltluftbildung und der Kaltluftabfluss gesichert und soweit erforderlich wiederhergestellt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von räumlich zugeordneten, thermisch belasteten Siedlungsgebieten beeinträchtigen können, sollen vermieden werden.* Dies war im RPM 2010 noch nicht der Fall.

Das zuvor dargestellte Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Norden, Nordosten bzw. Südosten entfällt im Entwurf des RPM 2021 für den Stadtteil Stangerod.

Bezüglich der Eigenentwicklung profitiert der Stadtteil Stangerod von einer Umwandlung der zuvor dargestellten Vorranggebiete für Landwirtschaft in Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft. Dies betrifft vorwiegend die angrenzenden Flächen des nordwestlichen Wohngebietes (Bebauungsplan „Auf den Rödern“) sowie teilweise den südlichen und östlichen Stadtteilrand. Die Ziele der Raumordnung ste-

hen unter Nachweis des erkennbaren Bedarfs und Einhaltung des für die Stadt Grünberg definierten Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfs, für eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht entgegen. Darüber hinaus wird nun dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Auf dem Berg“ aus dem Jahr 1992 Rechnung getragen, der eine Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung „Schule“ Rechnung ausweist. Der Bereich ist nun als Vorranggebiet Siedlung Bestand dargestellt.

Abb. 12: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Stadtteil Lehnheim



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Legende:

-  = Umwandlung VRG für Landwirtschaft in VBG für Landwirtschaft
-  = Ausnahme VRG Siedlung Bestand
-  = Neudarstellung VRG Siedlung Planung/Bestand
-  = Heranrücken VRG für Landwirtschaft
-  = Heranrücken / Entfall VRG und VBG Natur und Landschaft
-  = Heranrücken VBG für Grundwasserschutz

Im Entwurf des RPM 2021 wird der Stadtteil Lehnheim, bis auf den östlichen Siedlungsrand, von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert. In diesen gilt der Grundsatz 6.3-1 (Z) (K): *In den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen sollen die Kaltluftbildung und der Kaltluftabfluss gesichert und soweit erforderlich wiederhergestellt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von räumlich zugeordneten, thermisch belasteten Siedlungsgebieten beeinträchtigen können, sollen vermieden werden.* Dies war im RPM 2010 bisher nicht der Fall.

Das zuvor dargestellte Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft entfällt im Entwurf des RPM 2021 für den Stadtteil.

Bezogen auf die Entwicklungsmöglichkeiten für den Stadtteil Lehnheim gibt es lediglich geringe Änderungen gegenüber dem RPM 2010. Ein Teilbereich am nördlichen Siedlungsbereich wird von einem Vorranggebiet für Landwirtschaft in ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft umgewandelt, was eine Eigenentwicklung an dieser Stelle begünstigt, insofern besteht hier grundsätzlich auf Ebene der Regionalplanung die Option der Erweiterung des Baugebietes „Börnchesgall“. Im Südwesten wird das ursprüngliche Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft in ein Vorranggebiet für Landwirtschaft umgewandelt, sodass das bereits südlich ausgewiesene Vorranggebiet für Landwirtschaft in diesem Bereich ergänzt wird. Die Belange der Landwirtschaft haben in diesem Bereich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, sodass bei einer Baugebietsentwicklung hier eine Anpassungspflicht besteht und die Ziele der Raumordnung zunächst entgegenstehen. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Bahnstrecke ist eine Siedlungsentwicklung aus Gründen des Immissionsschutzes hier allerdings auch nur bedingt geeignet.

Zur Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass die Ziele der Raumordnung im RPM 2021 für den Planstandort des Feuerwehrgerätehauses (Bebauungsplan Nr. 99 „Am Stangenröder Weg“ – in Aufstellung) durch die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft nicht entgegenstehen.

Abb. 13: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Stadtteil Stockhausen



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Legende:

-  = Umwandlung VRG für Landwirtschaft in VBG für Landwirtschaft
-  = Herausnahme VRG Siedlung Bestand
-  = Neudarstellung VRG Siedlung Planung/Bestand
-  = Heranrücken VRG für Landwirtschaft
-  = Heranrücken / Entfall VRG und VBG Natur und Landschaft
-  = Heranrücken VBG für Grundwasserschutz

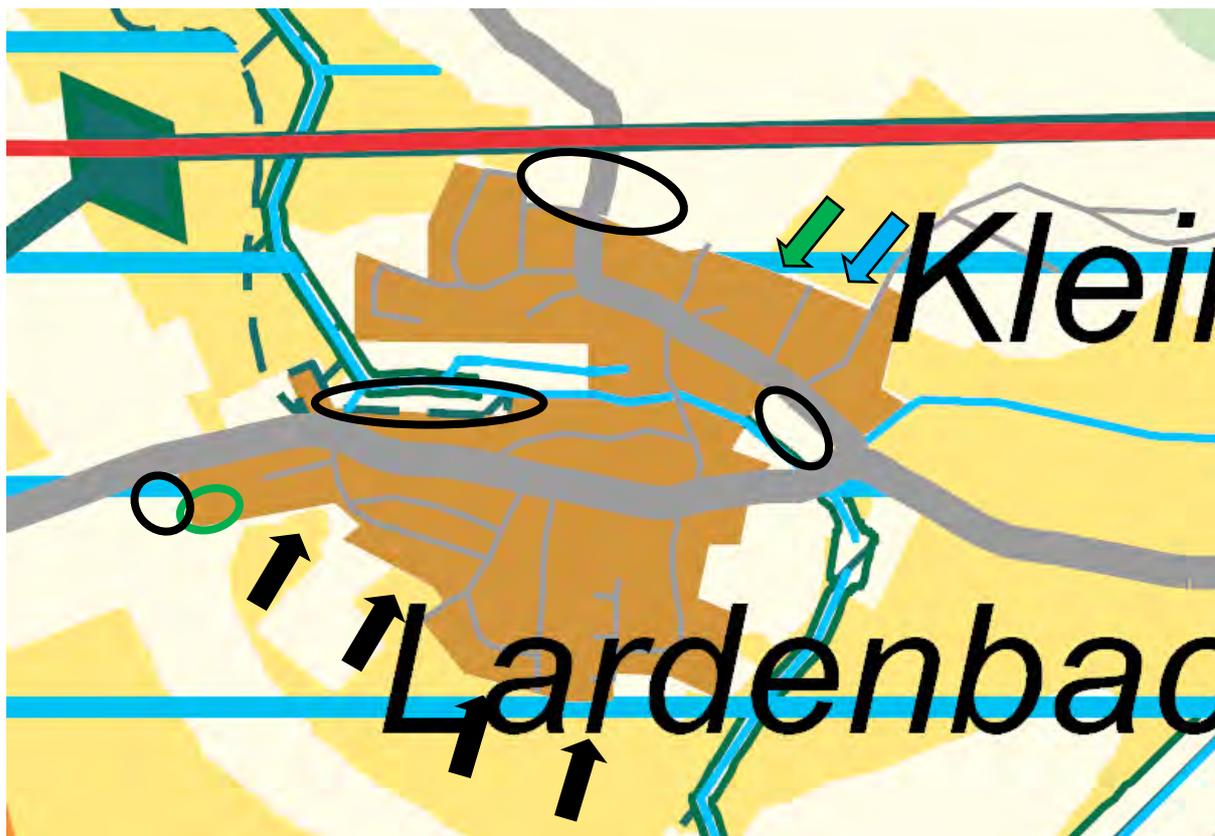
Das zuvor dargestellte Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft westlich des Stadtteils wird aufgehoben und im Osten flächenmäßig im Entwurf des RPM 2021 reduziert. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft entlang des Gewässers Seenbach im Zentrum des Stadtteils hat auch weiterhin Bestand.

Bezogen auf die Entwicklungsmöglichkeiten für den Stadtteil Stockhausen ergeben sich neue Möglichkeiten im Nordosten, da das vorherige Vorranggebiet für Landwirtschaft in ein Vorbehaltsgebiet umgewandelt wird. Neue Vorranggebiete für Landwirtschaft sind kleinflächig am nordwestlichen Ortsrand sowie zwischen den Siedlungsbereichen ausgewiesen. Bei letzterem steht einer Eigenentwicklung jedoch ohnehin das Vorranggebiet für den vorsorgenden Hochwasserschutz entgegen, für welches auch ein amtlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet besteht.

Des Weiteren wird der westliche Siedlungsrand als Vorranggebiet Siedlung Bestand grafisch angepasst und entsprechend erweitert, was u.a. dem Bebauungsplan Nr. 77 „Hedtwigsweg“ aus dem Jahr 2007 Rechnung trägt, der hier ein Dorfgebiet ausweist.

Im Norden von Stockhausen wird im RPM 2021 ferner die bisher als Vorranggebiet Siedlung Bestand dargestellte Fläche als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt, obwohl der wirksame Flächennutzungsplan hier eine gemischte Baufläche darstellt. Grundsätzlich stehen die Ziele der Raumordnung einer baulichen Entwicklung unter Hinweis auf die Zielvorgabe 5.1-3 jedoch nicht entgegen.

Abb. 14: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Stadtteile Klein-Eichen und Lardenbach



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Legende:

-  = Umwandlung VRG für Landwirtschaft in VBG für Landwirtschaft
-  = Ausnahme VRG Siedlung Bestand
-  = Neudarstellung VRG Siedlung Planung/Bestand
-  = Heranrücken VRG für Landwirtschaft
-  = Heranrücken / Entfall VRG und VBG Natur und Landschaft
-  = Heranrücken VBG für Grundwasserschutz

Da die Bebauungen der Stadtteile Klein-Eichen und Lardenbach ineinander übergehen, erfolgt eine Betrachtung der Entwicklungsmöglichkeiten an dieser Stelle für beide Stadtteile zusammen.

Im Entwurf des RPM 2021 werden für den Stadtteil Klein-Eichen im nördlichen, nordwestlichen sowie östlichen Bereich Vorranggebiete für Landwirtschaft in Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft umgewandelt, was die Flexibilität für eine bauliche Entwicklung im Ortsrandbereich erhöht. Darüber hinaus entfällt im Norden das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Im Gegenzug wird das im RPM 2010 dargestellte Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz bis an den nördlichen Ortsrand erweitert.

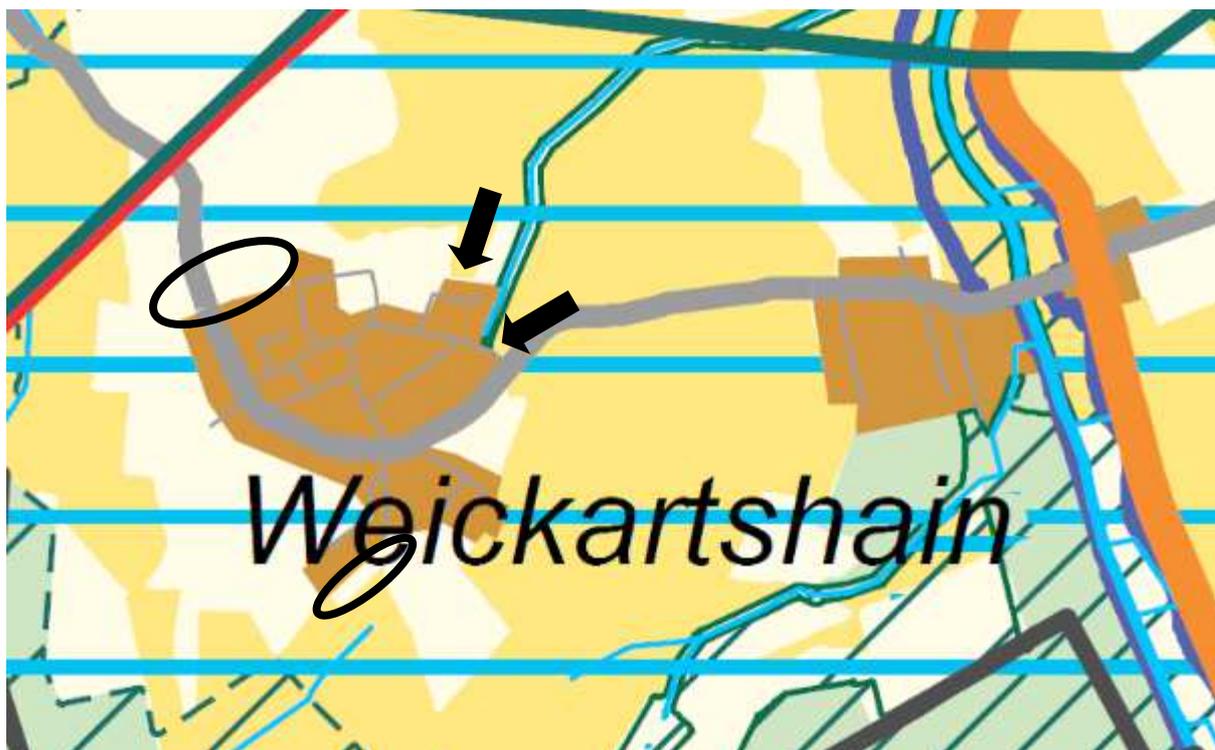
Ergänzend wird angeführt, dass für das Wochenendgebiet „Am Galgenberg“ im RPM 2021 ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft zur Darstellung gelangt. Dies war bereits im RPM 2010 der Fall.

Der zentral verlaufende Streifen entlang des Lardenbachs zwischen den beiden Stadtteilen wird in ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft umgewandelt und nach Osten in Richtung des Siedlungsbestands verlängert. Das Gewässer Lardenbach wird weiterhin von einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft abgegrenzt und im Entwurf des RPM 2021 von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ergänzt.

Im Süden des Stadtteils Lardenbach werden die ehemals dargestellten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft in Vorranggebiete für Landwirtschaft umgewandelt, was sich insbesondere negativ auf die Eigenentwicklungsmöglichkeiten des südlichen Stadtteils an dieser Stelle auswirkt. Die Optionen für Siedlungsentwicklung begrenzen sich daher im Wesentlichen auf den Osten des Stadtteils, wobei der Bereich bereits durch den Friedhof und die vorhandenen (gewerblichen) Nutzungen beschränkt ist.

Im Westen von Lardenbach wird dem Bebauungsplan Nr. 79 „Brückenäcker und auf dem Zilgesgarten“ aus dem Jahr 2007 Rechnung getragen, der hier ein Allgemeines Wohngebiet ausweist. Der Bereich wird nun als Vorranggebiet Siedlung Bestand dargestellt.

Abb. 15: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Stadtteil Weickartshain



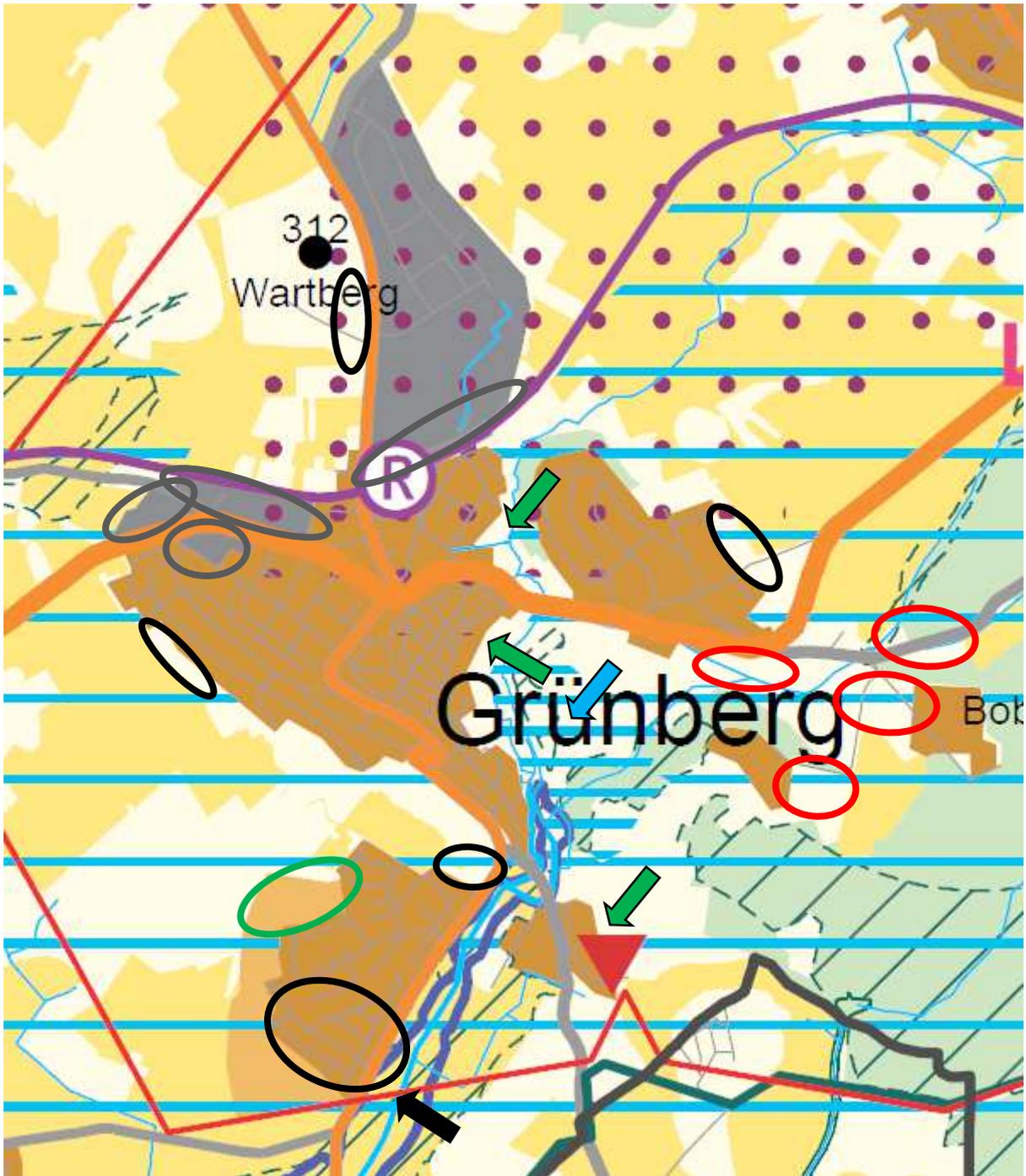
Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Legende:

-  =Umwandlung VRG für Landwirtschaft in VBG für Landwirtschaft
-  = Herausnahme VRG Siedlung Bestand
-  = Neudarstellung VRG Siedlung Planung/Bestand
-  = Heranrücken VRG für Landwirtschaft
-  = Heranrücken / Entfall VRG und VBG Natur und Landschaft
-  = Heranrücken VBG für Grundwasserschutz

Sowohl im Norden als auch im Süden von Weickartshain erfolgt im RPM 2021 die Umwidmung von Vorranggebieten für Landwirtschaft in Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft. Mit Ausnahme des nordöstlichen Bereichs von Weickartshain, wo ein Vorranggebiet für Landwirtschaft bestimmt wird, gewährt die Neufassung des RPM 2021 eine hohe Flexibilität der baulichen Eigenentwicklung an den Ortsrändern.

Abb. 16: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Stadtteil Grünberg (Kernstadt)



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Legende:

-  = Umwandlung VRG für Landwirtschaft in VBG für Landwirtschaft
-  = Umwandlung VRG Siedlung Bestand in VRG Industrie und Gewerbe
-  = Herausnahme VRG Siedlung Bestand
-  = Neudarstellung VRG Siedlung Planung/Bestand
-  = Heranrücken VRG für Landwirtschaft
-  = Heranrücken / Entfall VRG und VBG Natur und Landschaft
-  = Heranrücken VBG für Grundwasserschutz

Im Entwurf des RPM 2021 wird der nördliche Kernstadtbereich von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert. In diesem gilt der Grundsatz 6.3-1 (Z) (K): *In den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen sollen die Kaltluftbildung und der Kaltluftabfluss gesichert und soweit erforderlich wiederhergestellt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von räumlich zugeordneten, thermisch belasteten Siedlungsgebieten beeinträchtigen können, sollen vermieden werden.* Dies war im RPM 2010 bisher nicht der Fall.

In Bezug auf die Siedlungsentwicklung eröffnen sich durch die Änderung von Vorranggebieten in Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, unabhängig der Themen eigentumsrechtliche Verfügbarkeit, Erschließung, wasserrechtliche, naturschutzrechtliche Restriktionen, etc. an den Rändern der Ortslage grundsätzliche Optionen der Fortführung einer moderaten Bebauung. Der Fokus der Wohnbauentwicklung liegt allerdings im westlichen Kernstadtbereich, in dem weiterhin ein Vorranggebiet Siedlung Planung zur Darstellung gelangt, wobei dieses sich nun eher als Arrondierung der bebauten Ortslage erstreckt und im Bereich der vorhandenen Hochspannungsleitung zurückgenommen wird. Die Neudarstellung entspricht dem Bereich, für den die Aufstellung des Bebauungsplanes „Baumgartenfeld IV“ geplant ist.

Ein einschränkendes Heranrücken eines Vorranggebietes für Landwirtschaft gegenüber den Darstellungen des RPM 2010 erfolgt lediglich im Süden der Kernstadt. Hier verläuft das Gewässer Äschersbach mit seinem Auenbereich und dem amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet, sodass eine Siedlungsentwicklung ohnehin eingeschränkt ist.

Im östlichen Kernstadtbereich (u.a. Freibad, Campingplatz, Sporthotel/ -schule, Theodor-Koch-Schule, ehemaliges Gelände der Arbeiterwohlfahrt) ergeben sich wesentliche Änderungen gegenüber den Darstellungen im RPM 2010. Die genannten Bereiche waren bisher aufgrund der baulichen Vorprägung als Vorranggebiete Siedlung Bestand dargestellt. Dies ist im Zuge der Neufassung entfallen und es gelangt ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft zur Darstellung. Da eine Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft lediglich angrenzend zu Vorranggebieten Siedlung Bestand in einer Größenordnung von 5 ha erfolgen darf, ist durch die geänderte Darstellung mit Restriktionen/ Zielabweichungsverfahren bei geplanten Entwicklungen, einschließlich Durchführung von Bauleitplanverfahren zu rechnen. Dies kann Auswirkungen auf den sich gegenwärtig in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Campingplatz Grünberg) haben.

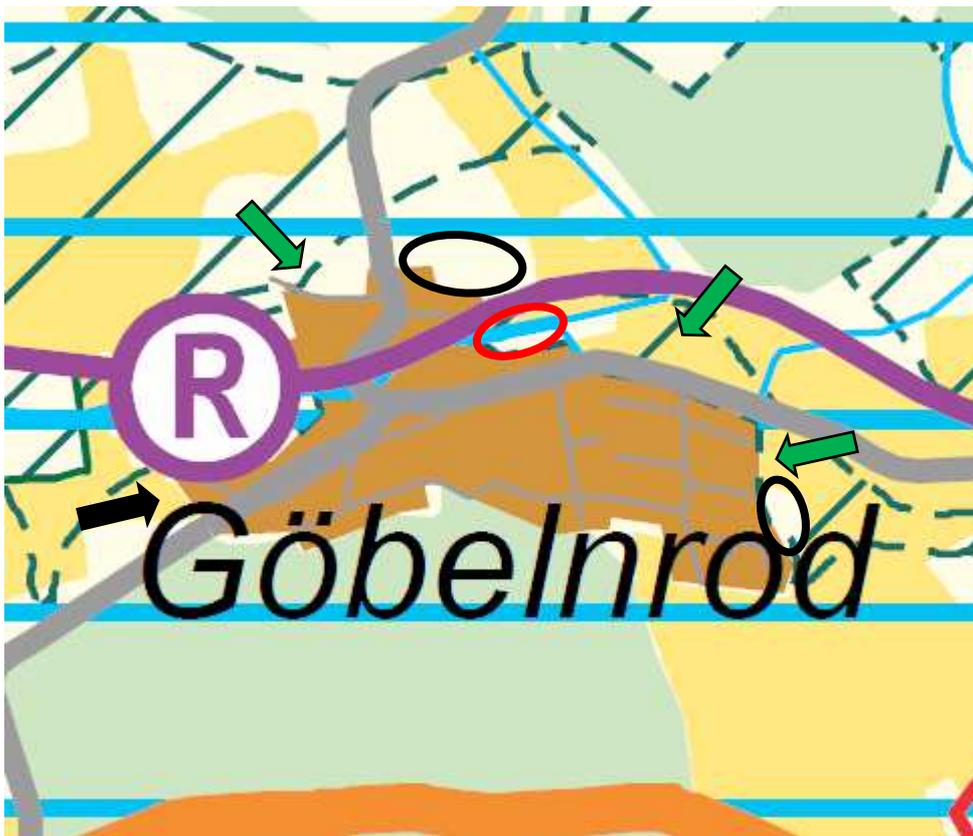
In Bezug auf die gewerbliche Entwicklung sieht der RPM 2021 nun die Änderungen von bisher als Vorranggebiete Siedlung Bestand dargestellten Flächen in Vorranggebiet Industrie und Gewerbe vor. Auffällig hierbei ist, dass dies im Wesentlichen die Bereiche betrifft, in denen großflächiger Einzelhandel vorhanden ist (Bereich Gießener Straße (Edeka, Lidl) und Lendorfer Straße (Aldi)). Die Darstellung eines Vorranggebietes Industrie und Gewerbe begründet im Falle von Erweiterungen der etablierten Einzelhandelsstandorte die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung, da großflächige Einzelhandelsvorhaben lediglich in den Vorranggebieten Siedlung (Bestand/Planung) zulässig sind. Dies

bedeutet die Notwendigkeit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens, sofern künftig eine Verkaufsflächenerweiterung mittels Bauleitplanung planungsrechtlich vorbereitet werden soll.

Bereits der RPM 2010 sieht angrenzend zur bebauten Ortslage ein Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz vor, welches nun im Osten durch ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz ergänzt wird. Hier befindet sich das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Brunnen „Wilde Grube“ und „Keile Wiese“, Zone II.

Ergänzend wird angeführt, dass insgesamt für den Kernstadtbereich entlang des Gewässers, das im RPM 2010 noch dargestellte Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zurückgenommen wird.

Abb. 17: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Stadtteil Göbelnrod



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Legende:

-  =Umwandlung VRG für Landwirtschaft in VBG für Landwirtschaft
-  = Ausnahme VRG Siedlung Bestand
-  = Neudarstellung VRG Siedlung Planung/Bestand
-  = Heranrücken VRG für Landwirtschaft
-  = Heranrücken / Entfall VRG und VBG Natur und Landschaft
-  = Heranrücken VBG für Grundwasserschutz

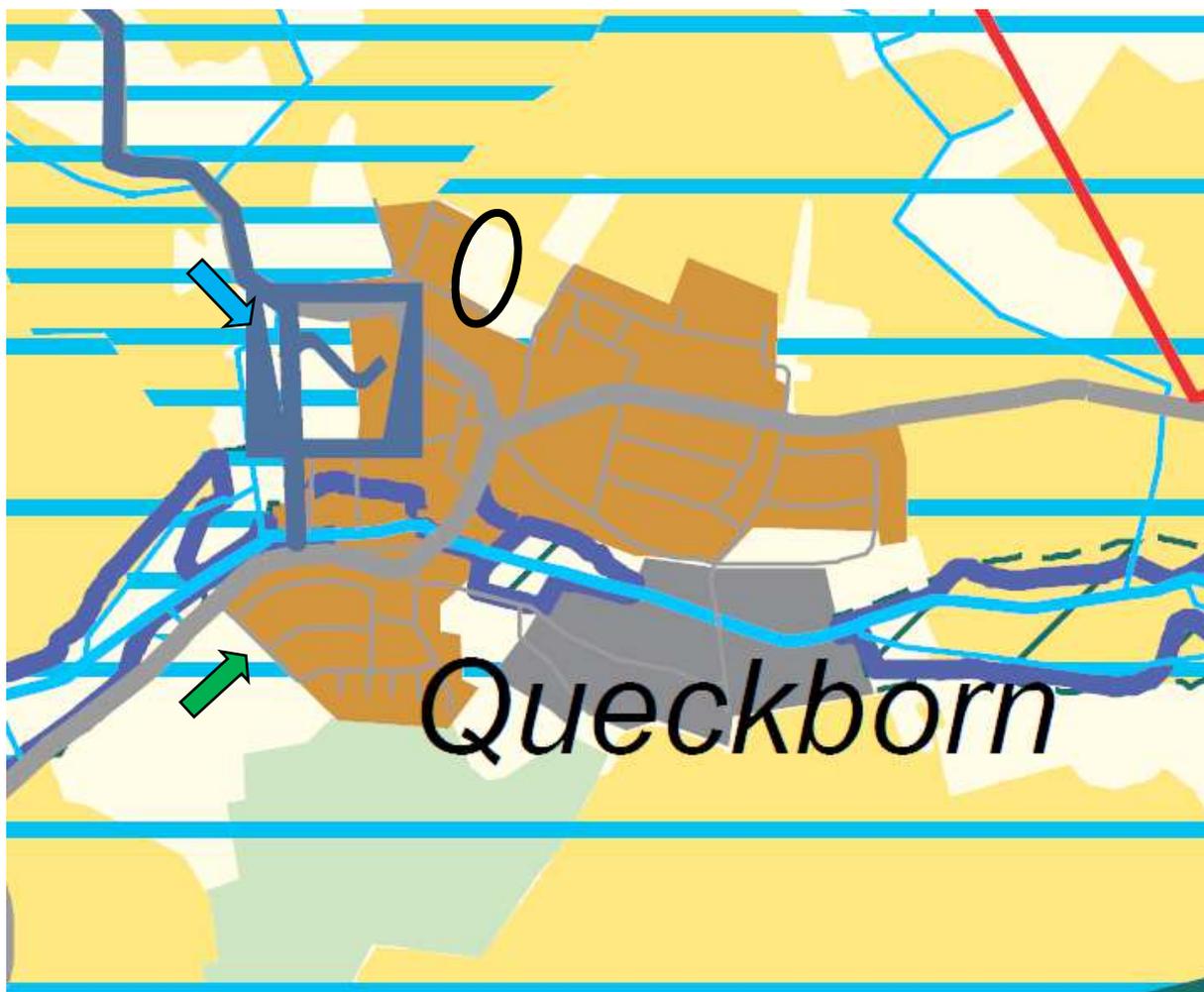
Für den Stadtteil Göbelnrod beschränken sich im RPM 2021 die Entwicklungsmöglichkeiten im Wesentlichen auf den nördlichen Ortsrand, wobei hier teilweise ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagernd über das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt wird.

Darüber hinaus wird im nördlichen Bereich entlang des Gewässers Wieseck die bisher als Vorranggebiet Siedlung Bestand dargestellte Fläche zurückgenommen, wobei teilweise sowohl ein Vorrangge-

biet als auch ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft zur Darstellung gelangt. Ergänzt wird die Darstellung um ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

Entsprechend den bisherigen Vorgaben des RPM 2010 ist, unter Berücksichtigung der vorhandenen Waldbestände, im Süden von Göbelnrod eine Siedlungsentwicklung nicht möglich. Hier erfolgt auch weiterhin die Darstellung eines Vorranggebietes für Forstwirtschaft, an welches sich in östliche Richtung ein Vorranggebiet für Landwirtschaft anschließt. Dieses sind Zielvorgaben, für welche eine Anpassungspflicht besteht. Infolgedessen stehen die Darstellungen einer Eigenentwicklung des Stadtteils hier entgegen.

Abb. 18: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Stadtteil Queckborn



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

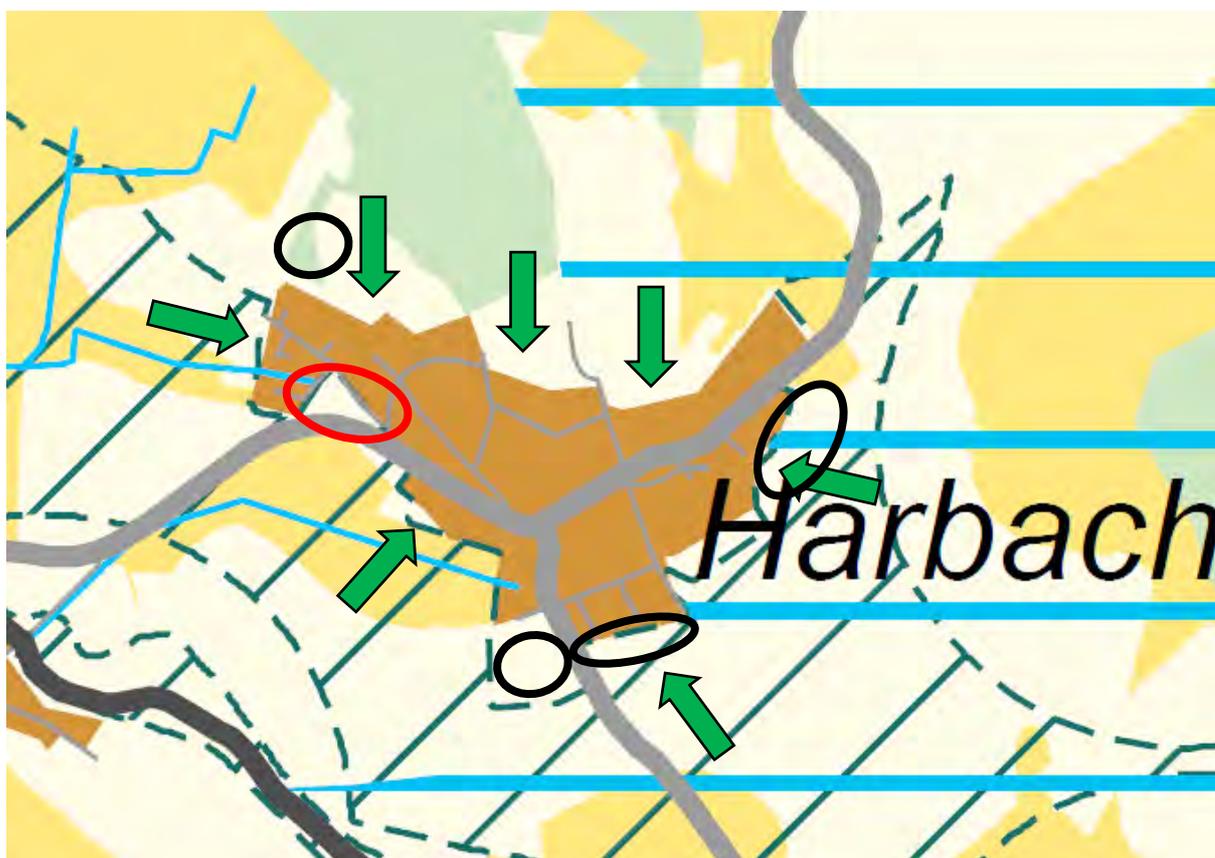
Legende:

- = Umwandlung VRG für Landwirtschaft in VBG für Landwirtschaft
- = Ausnahme VRG Siedlung Bestand
- = Neudarstellung VRG Siedlung Planung/Bestand
- ➔ = Heranrücken VRG für Landwirtschaft
- ➔ = Heranrücken / Entfall VRG und VBG Natur und Landschaft
- ➔ = Heranrücken VBG für Grundwasserschutz

Für den Stadtteil Queckborn ergeben sich nur unwesentliche Änderungen in Bezug auf die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung im Zuge der Neufassung RPM 2021. So erfolgt im Norden die Rücknahme eines Vorranggebietes für Landwirtschaft zu Gunsten eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft, welches grundsätzlich einer Siedlungsentwicklung nicht entgegensteht. Im Südwesten wird das bisher dargestellte Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zurückgenommen, sodass hier die Möglichkeit einer Erweiterung des Baugebietes „Auf der Nagel“ (Bebauungsplan „Auf der Nagel“, 1967) unter Beachtung der Belange des Grundwasserschutzes erhalten bleibt.

Änderungen ergeben sich im Bereich der Darstellung von Vorbehaltsgebieten/ Vorranggebieten für den Grundwasserschutz, die mit Ausnahme des Südens, bis an die Ortslage heran dargestellt werden. Dies war bereits im RPM 2010 der Fall. Im Zuge der Neufassung RPM 2021 erfolgt nun ergänzend die Darstellung eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz im Nordwesten von Queckborn, welches die Schutzzone I und II des Trinkwasserschutzgebietes Wasserwerk Queckborn umfasst. Darüber hinaus wird die im RPM 2010 am nordöstlichen Ortsrand vorgesehene Trinkwassergewinnungsanlage an den westlichen Rand verlegt.

Abb. 19: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Stadtteil Harbach



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Legende:

-  = Umwandlung VRG für Landwirtschaft in VBG für Landwirtschaft
-  = Herausnahme VRG Siedlung Bestand
-  = Neudarstellung VRG Siedlung Planung/Bestand
-  = Heranrücken VRG für Landwirtschaft
-  = Heranrücken / Entfall VRG und VBG Natur und Landschaft
-  = Heranrücken VBG für Grundwasserschutz

Wesentliche Änderungen ergeben sich für den Stadtteil Harbach insbesondere in Bezug auf Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Die im RPM 2010 im Norden bisher dargestellten Vorbehaltsgebiete entfallen vollständig. Im Gegenzug werden diese im Westen, Süden und Osten nun bis an die Ortslage herangezogen. Die Darstellung von Vorranggebieten für Landwirtschaft wird im Süden und Südosten teilweise zurückgenommen, was die Flexibilität in der Eigenentwicklung des Stadtteils Harbach hier erhöht. Im westlichen Bereich des Stadtteils wird angrenzend zum Baugebiet „Kartenstück“ die vorhandene Grünfläche aus dem bisher dargestellten Vorranggebiet Siedlung Bestand herausgenommen und nun als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

2.4 Gewerbeflächenbedarf

Der endogene Gewerbeflächenbedarf entspricht dem Gewerbeflächenbedarf, welcher für jede Kommune im Rahmen des Gewerbeflächenkonzeptes der Prognos AG ermittelt wurde. Grundlegend dienen diese als Maximalwert des Gewerbeflächenbedarfes, welcher in einzelnen Kommunen lediglich planerisch von unter 5 auf 5 ha erhöht wurde. Für die Stadt Grünberg wird ein maximaler Gewerbeflächenbedarf von 8 ha bestimmt.

Tab. 5: Gewerbeflächenbedarf (Zeitraum 12 Jahre)

	RPM 2021
Endogener Bedarf (in ha)	8
Max. Gewerbeflächenbedarf (in ha)	8

Die Stadt Grünberg wird als Kommune in Potenzialräumen, die die Kriterien Erreichbarkeit und Arbeitskräftepotenzial erfüllen eingestuft. Hierbei ist kein Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung direkt als Gewerbefläche mit interkommunalem Entwicklungserfordernis eingestuft.

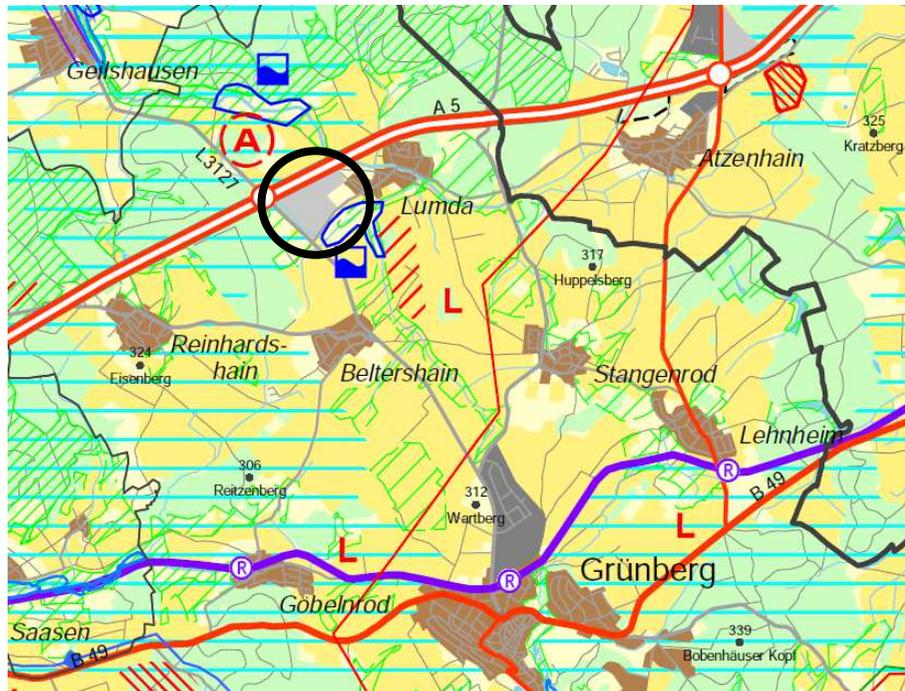
Im Entwurf des Regionalplans wird für die Stadt Grünberg nördlich des Stadtteils Lumda ein Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung dargestellt. Die Darstellung trägt der Zielabweichungsentscheidung zum RPM 2010 vom 12.01.2015 Rechnung, in der dem Antrag auf Verlagerung der bisher auf der Südseite der BAB 5 vorgesehenen Fläche auf die Nordseite zugestimmt wurde. Für diesen Bereich befindet sich gegenwärtig der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lumda“ in Aufstellung. Weitere Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung sind für die Stadt Grünberg nicht dargestellt.

Es gilt die Zielvorgabe 5.2-3 (Z): Zu Lasten der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft können gewerbliche Flächen, insbesondere für eine Eigenentwicklung, bis zu einer Größe von maximal 5 ha entwickelt werden, jedoch nur am Rand der Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand bzw. der Vorranggebiete Siedlung Bestand und bei erkennbarem Bedarf, der im Bestand nicht gedeckt werden kann.

Diesbezüglich ist ergänzend anzumerken, dass der zugewiesene maximale Gewerbeflächenbedarf von 8 ha nicht überschritten werden darf.

Sowohl im Stadtteil Queckborn und in der Kernstadt sind entsprechend dem Bestand bzw. unter Berücksichtigung vorliegender Bebauungspläne Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand dargestellt, was bereits im RPM 2010 der Fall war. Im Zuge der Neufassung werden im Kernstadtbereich ergänzend bisher als Vorranggebiete Siedlung Bestand dargestellte Flächen als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe bestimmt. Dies betrifft hauptsächlich die Einzelhandelsstandorte Gießener Straße/ Göbelnröder Hohl, wo der Edeka sowie der Lidl ansässig sind und den südlichen Bereich des Bebauungsplanes „In den Temperwiesen“, wo u.a. die Aldi-Filiale ansässig ist.

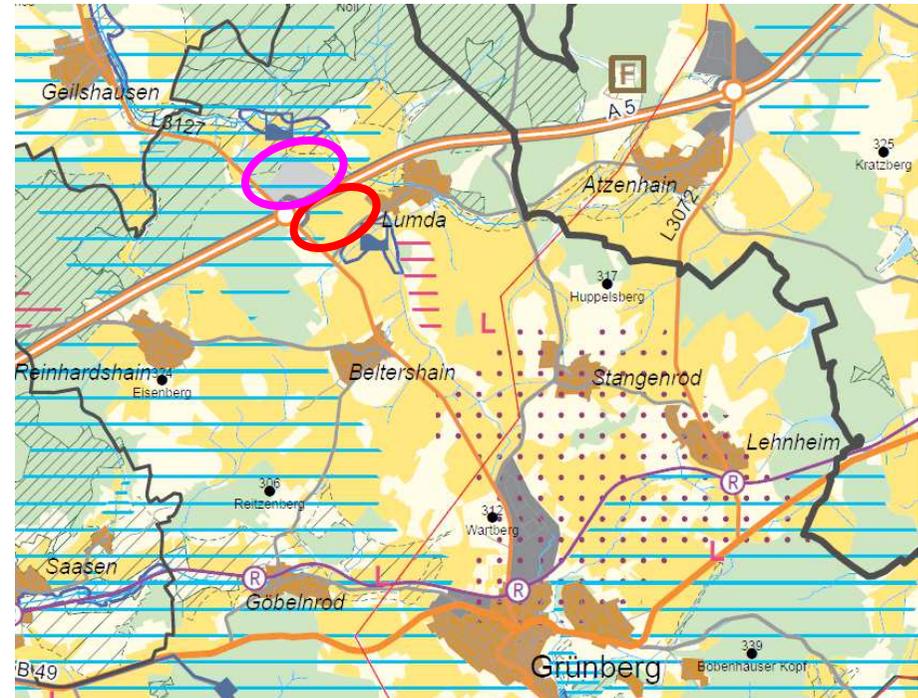
Abb. 20: Regionalplan Mittelhessen 2010, Industrie und Gewerbe Planung



Legende: ■ = VRG Industrie und Gewerbe Planung

Quelle: Regionalplan Mittelhessen 2010

Abb. 21: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Industrie und Gewerbe Planung



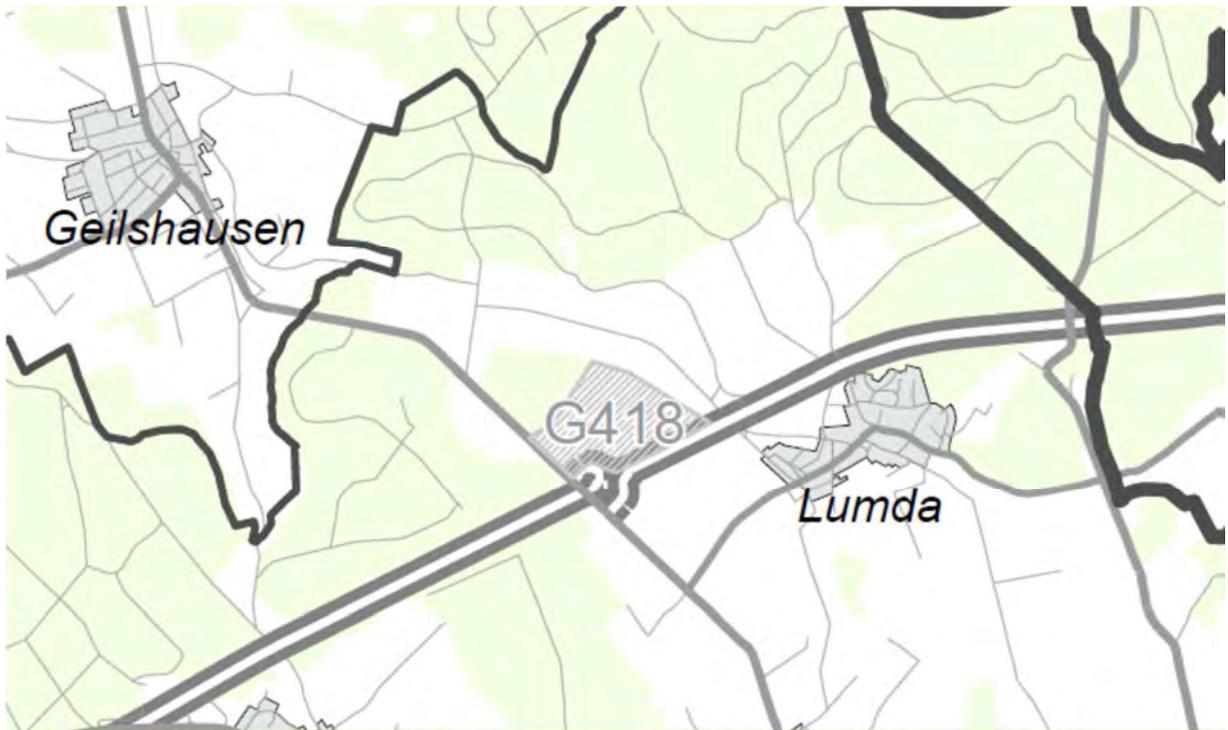
Legende:

■ = Wegfall von VRG Industrie und Gewerbe Planung;

■ = neue Fläche VRG Industrie und Gewerbe

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Abbildung 22+23: Detailansicht VRG Industrie und Gewerbe Planung



Kategorie: VRG Industrie und Gewerbe Planung

Name: G418
Größe: 25,8 ha

Kreis: Kreis Gießen
Gemeinde(n): Grünberg
Ortsteil(e): Lumda

Hauptsächl. Festlegung RPM 2010: VRG für Landwirtschaft
VBG für Landwirtschaft

Anbindung Verkehr: Direkte Anbindung an die A 5 und die L 3127

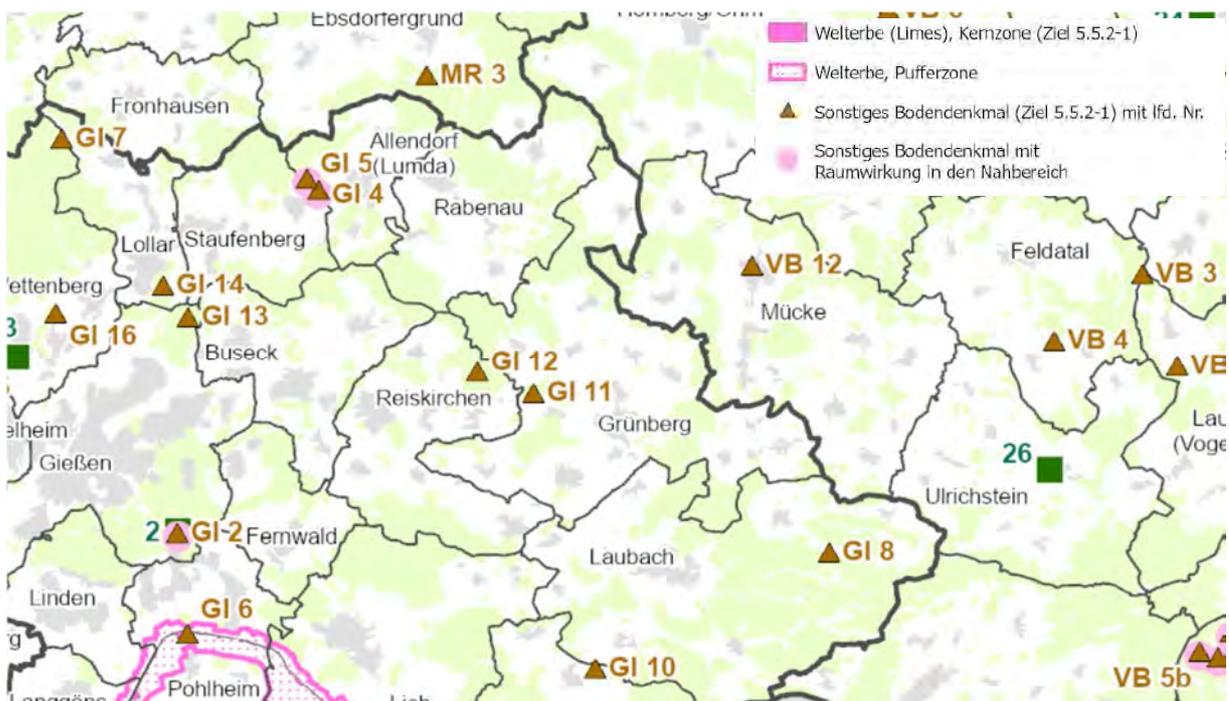


Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

2.5 Denkmalschutz

Für die Stadt Grünberg werden keine zu schützenden Baudenkmäler und Gesamtanlagen angegeben. Als regional bedeutsame Bodendenkmäler wird Grünberg Göbelnrod – befestigte mehrperiodige Höhensiedlung (G 11) benannt. Regional bedeutsame Bodendenkmäler sind in einem möglichst guten Erhaltungszustand zu sichern. Eine Inanspruchnahme der von ihnen eingenommenen Flächen durch Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Bodendenkmäler führen können, ist nicht zulässig. Bei unabweislichen Nutzungsansprüchen ist die vorherige Erforschung der Bodendenkmäler zu gewährleisten (Zielvorgabe 5.5.2-1).

Abb. 24: Bodendenkmalschutz



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

2.6 Arten- und Biotopschutz

Für das Gemeindegebiet werden sowohl Vorranggebiete als auch Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft wie auch im RPM 2010 dargestellt. Die Flächendarstellungen sind insbesondere in den Gewässerbereiche sowie auf Waldflächen festgelegt (z.B. nördliches Stadtgebiet, nördlich von Göbelnrod, südöstlich der Kernstadt).

2.7 Regionaler Grünzug

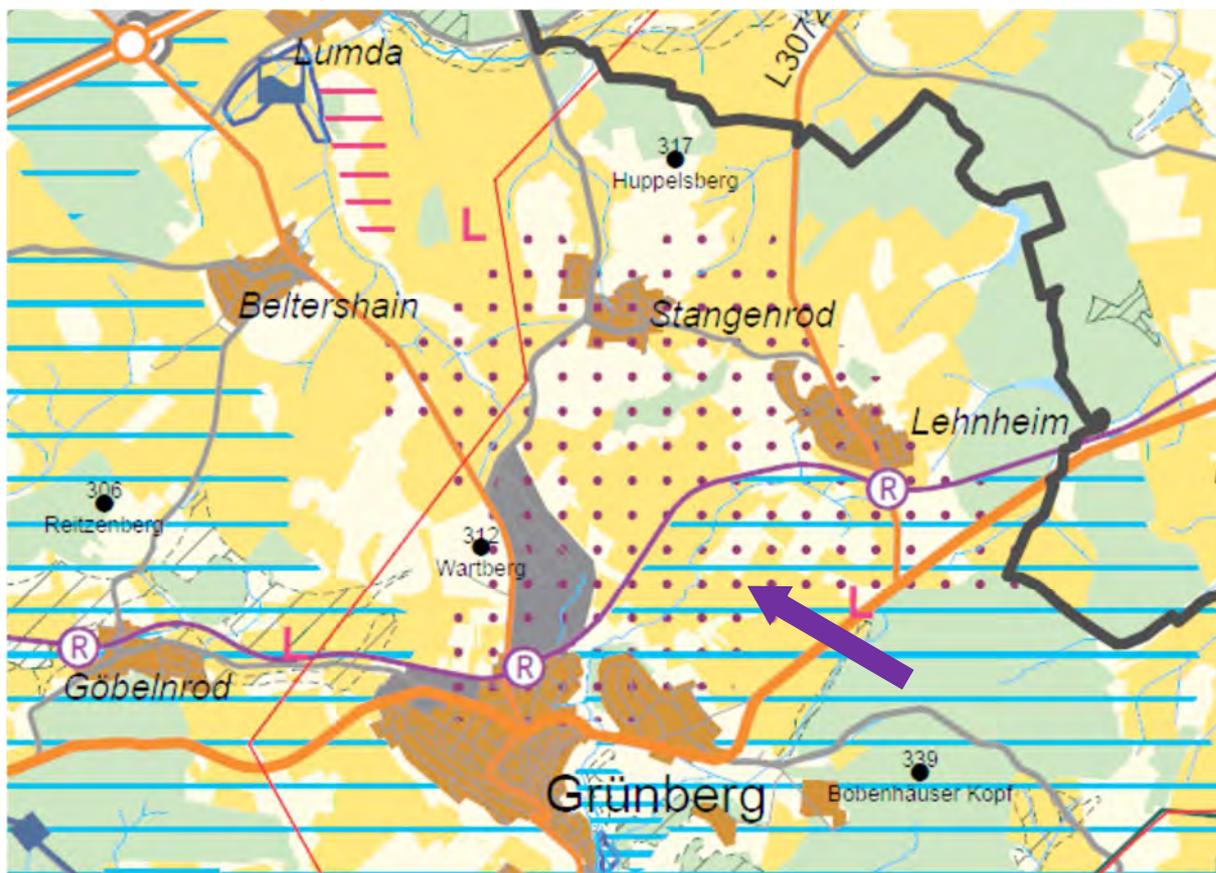
Für die Stadt Grünberg werden, wie auch schon im RPM 2010, keine Vorranggebiete Regionaler Grünzug festgelegt.

2.8 Siedlungsklima

Im RPM 2010 waren bisher keine Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen für die Stadt Grünberg dargestellt. In der Neuaufstellung werden nun im Bereich nördliche Kernstadt bis zu den Stadtteilen Stangenrod und Lehnheim nun Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen festgelegt.

legt. In den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen sollen die Kaltluftbildung und der Kaltluftabfluss gesichert und soweit erforderlich wiederhergestellt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von räumlich zugeordneten, thermisch belasteten Siedlungsgebieten beeinträchtigen können, sollen vermieden werden.

Abb. 25: Siedlungsklima



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

2.9 Hochwasserschutz

Entlang der oberirdischen Gewässer (Wieseck, Äschersbach, Seenbach) sind Vorbehalts- und Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz festgesetzt. Darüber hinaus sind im Bereich des Stadtteils Lumda sowie nördlich der BAB 5 Hochwasserrückhaltebecken (Bestand) dargestellt.

2.10 Grundwasserschutz

Wie auch schon im RPM 2010 werden für das gesamte Stadtgebiet großflächig Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz dargestellt. Diese werden in der Neufassung RPM 2021 um Vorranggebiete für den Grundwasserschutz ergänzt, die die Zonen I und II von festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete umfassen.

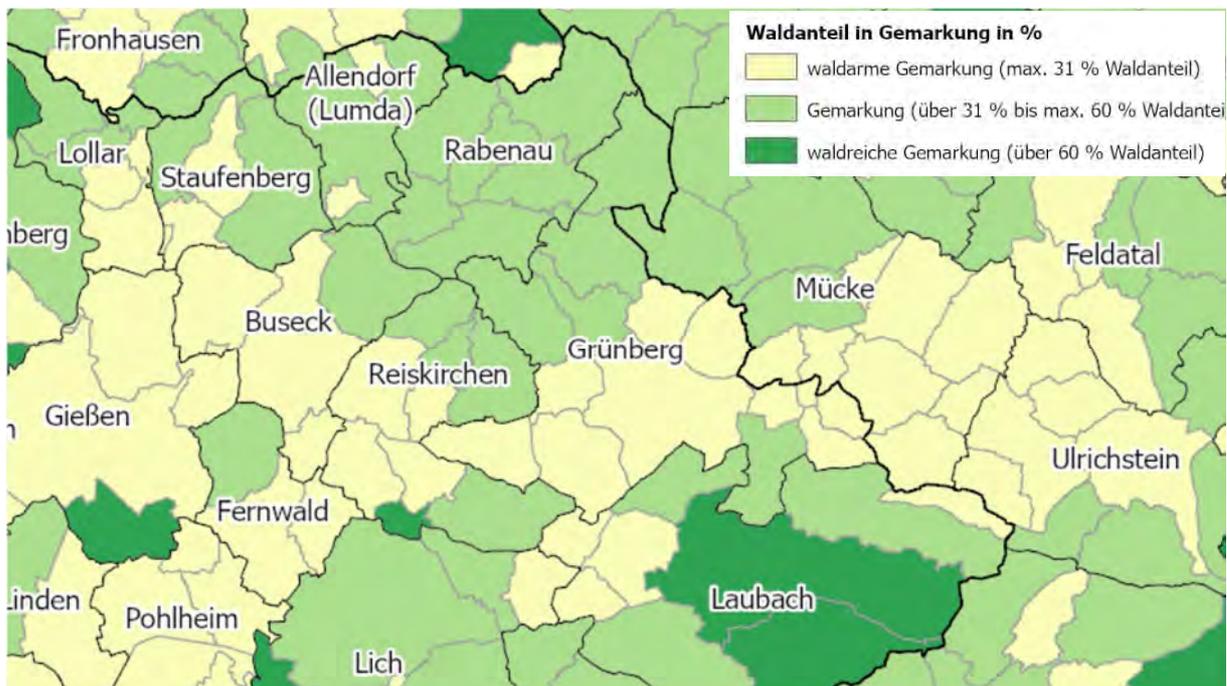
2.11 Landschaft und Erholung

Für die Stadt Grünberg wird kein Erholungsschwerpunkt aufgeführt.

2.12 Forstwirtschaft

Das Stadtgebiet wird überwiegend als waldarm dargestellt (bis max. 31% Waldanteil). Lediglich im Nordwesten und Südosten sind 31-60% Waldanteil gekennzeichnet.

Abb. 26: Waldanteil der Stadtfläche

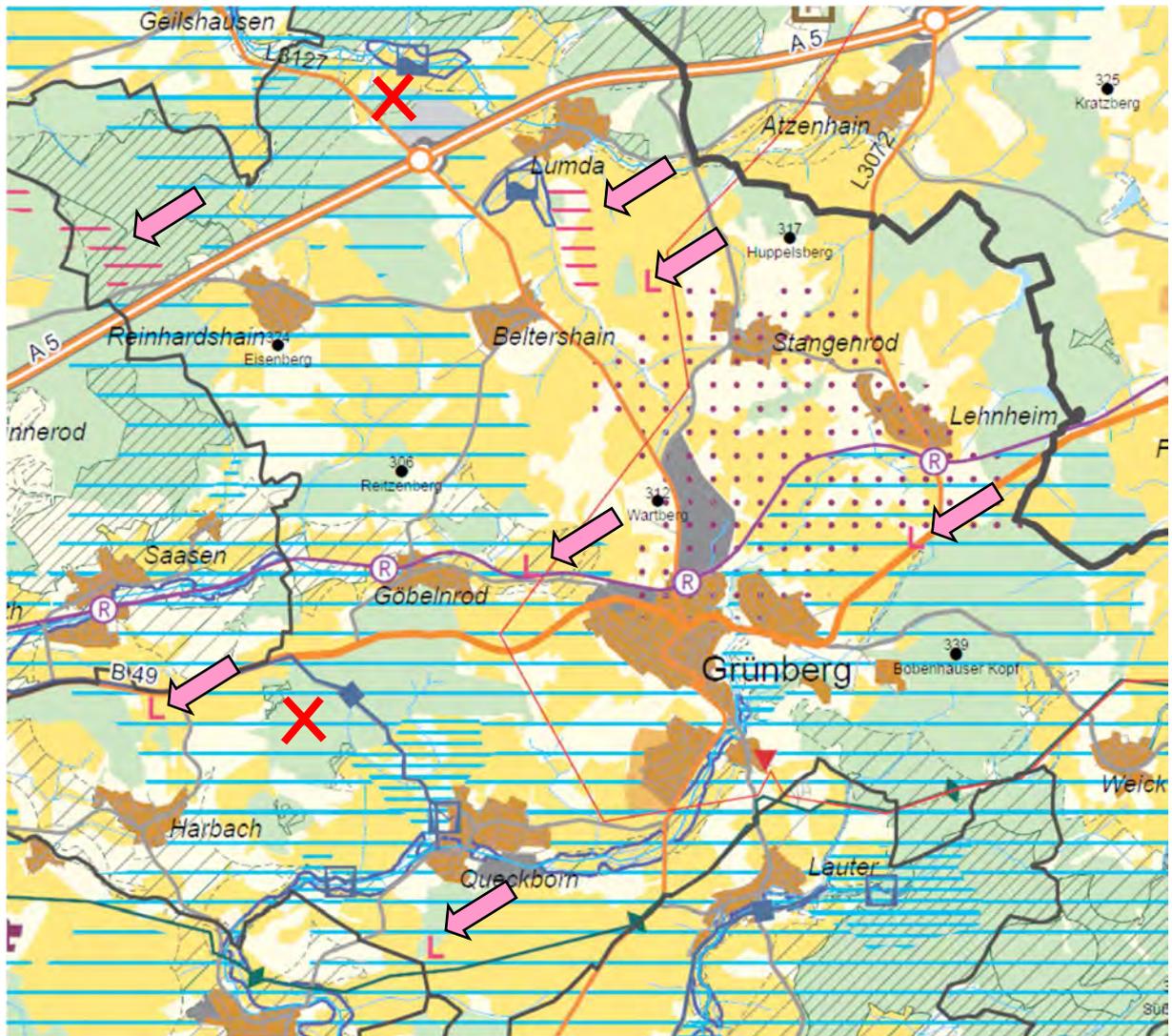


Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

2.13 Rohstoffsicherung und -abbau

Südlich des Stadtteils Lumda sowie nördlich von Reinhardshain jenseits der BAB 5 ist ein Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten dargestellt, das über das Stadtgebiet verteilt durch weitere Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten < 10 ha ergänzt wird. Die Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten dienen der langfristigen und nachhaltigen Sicherung abbauwürdiger, mineralischer Rohstoffe. Anderweitige – auch zwischenzeitliche – raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die eine künftige Rohstoffgewinnung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, sollen unterbleiben. Die im RPM 2010 dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung bis 10 ha nördlich von Lumda, jenseits der BAB 5 sowie das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten nordöstlich von Harbach sind entfallen.

Abb. 27: Rohstoffsicherung und -abbau



2.14 Verkehr

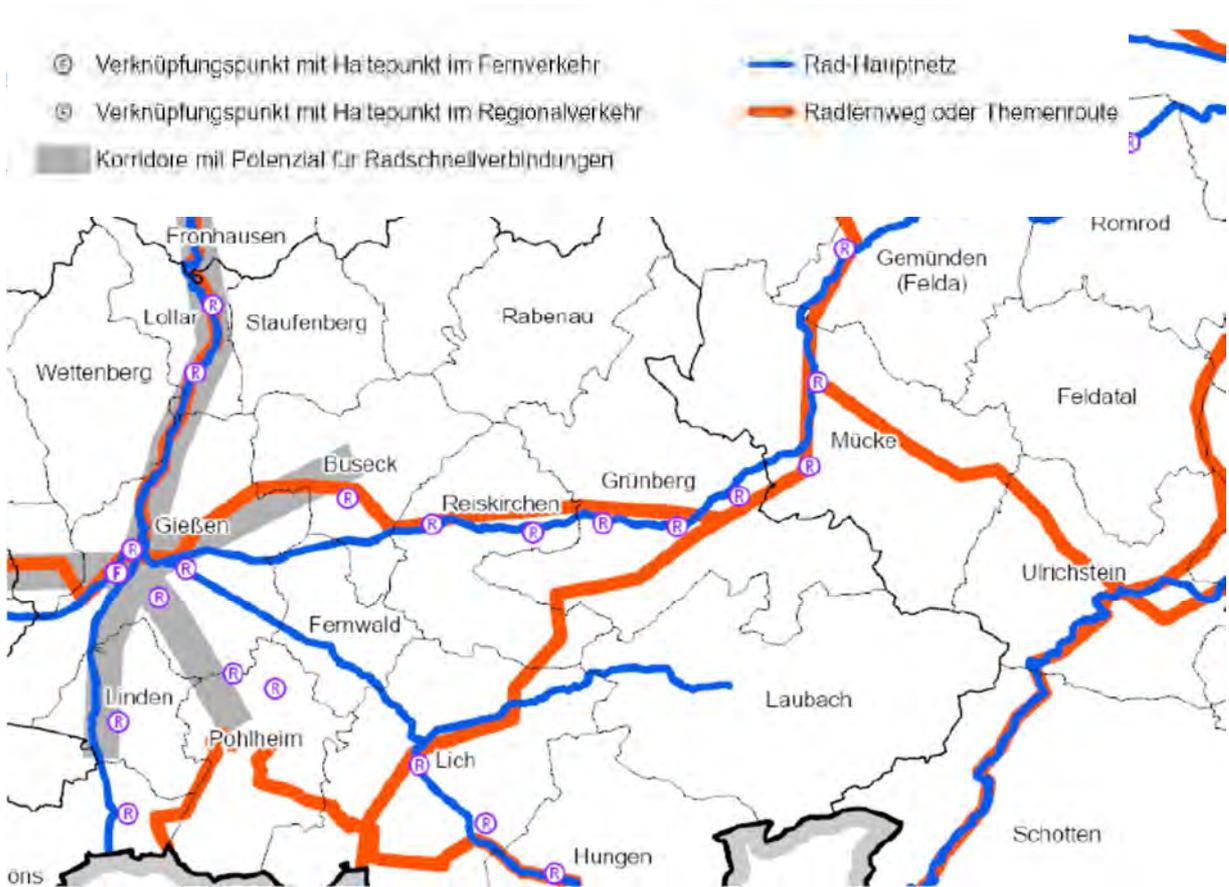
Schiene:

In der Stadt Grünberg sind in den Ortsteilen Lehnheim, Grünberg und Göbelnrod weiterhin jeweils Haltepunkte im Regional- bzw. Nahverkehr Bestand dargestellt (Übernahme aus dem RPM2010). Die Sicherung dieser Trassen hat Vorrang gegenüber anderen Raumansprüchen.

Radverkehr:

Zudem wird für Grünberg ein Rad-Hauptnetz mit drei Verknüpfungspunkten mit Haltepunkt im Regionalverkehr (Stadtteil Lehnheim, Grünberg und Göbelnrod) sowie ein Radfernweg oder eine Themenroute dargestellt. Dies umfasst die das Stadtgebiet durchquerende Route R 6 (Butzbach) – Lich – Grünberg – Homberg(Ohm) – Kirchhain – (Frankenberg/-Eder) sowie die Route R 7 (Diez) - Limburg a. d. Lahn – Wetzlar – Gießen – Grünberg – Lauterbach (Hessen) – (Bad Hersfeld – Vacha/Thüringen).

Abb. 28: Radverbindungen



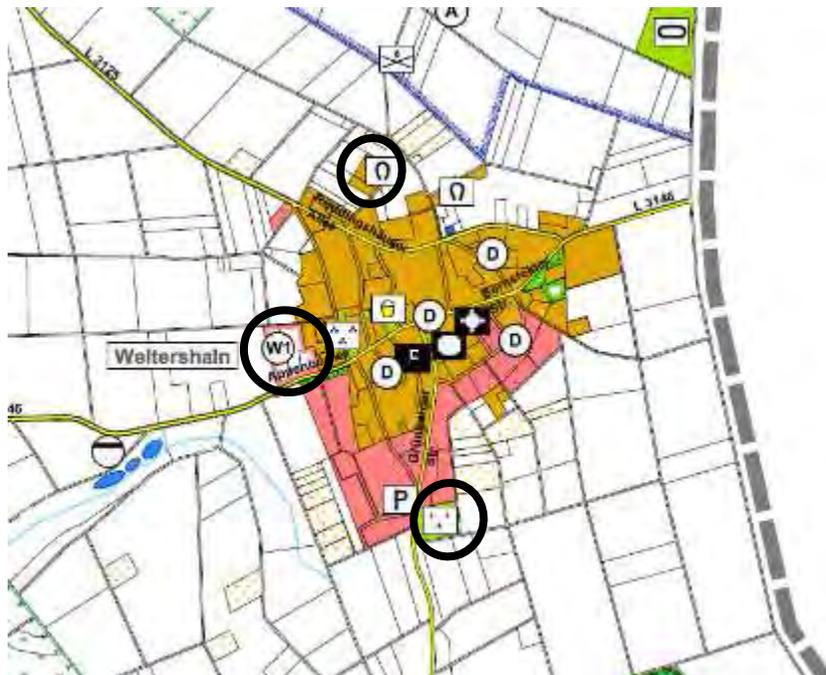
Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

3. Analyse des kommunalen Flächennutzungsplanes

Es folgt die vergleichende Darstellung des kommunalen Flächennutzungsplanes (FNP) von 2005 und dem Entwurf des RPM Mittelhessen. Im Fokus der Betrachtung stehen dabei die geplanten Entwicklungsflächen des FNPs.

3.1 Vergleich des kommunalen Flächennutzungsplanes und dem Entwurf des RPM 2021

Abb. 29: FNP Stadtteil Weitershain



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Grünberg

Abb. 30: RPM 2021 Stadtteil Weitershain

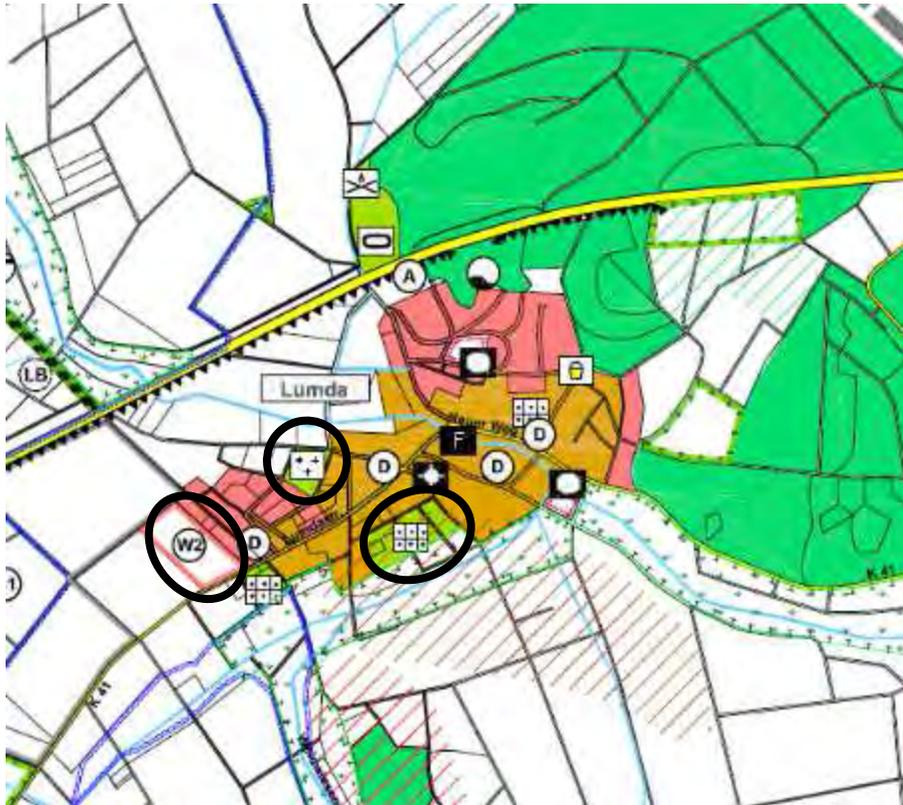


Legende:

■ = grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

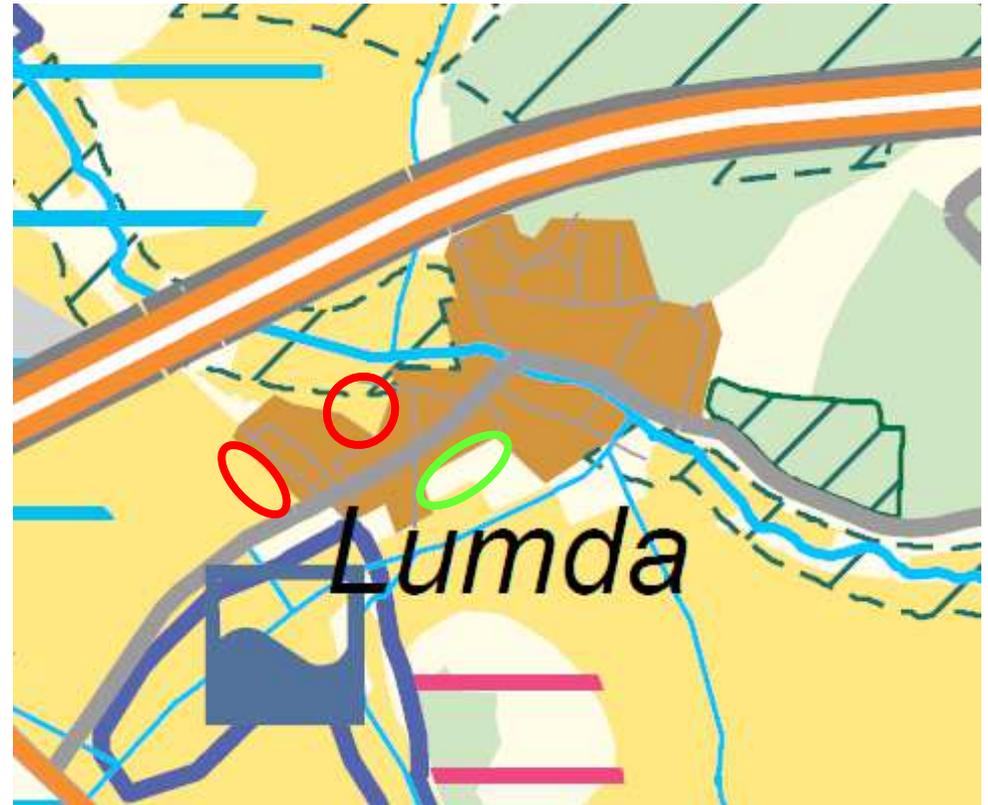
Abb. 31: FNP Stadtteil Lumda



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Grünberg

Abb. 32: RPM 2021 Stadtteil Lumda



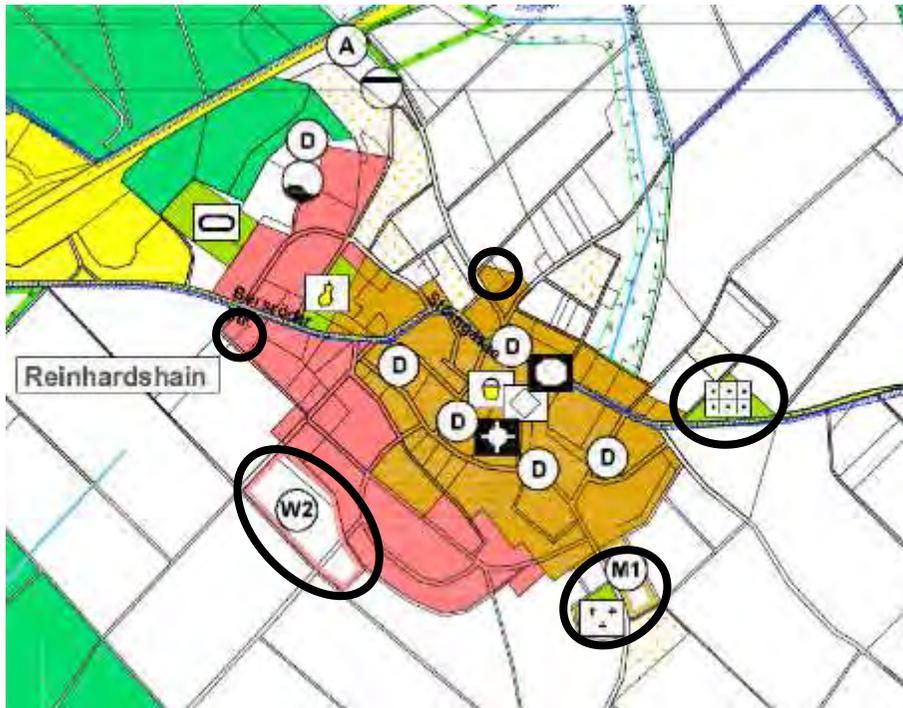
Legende:

■ = grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

■ = Restriktion durch RPM

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

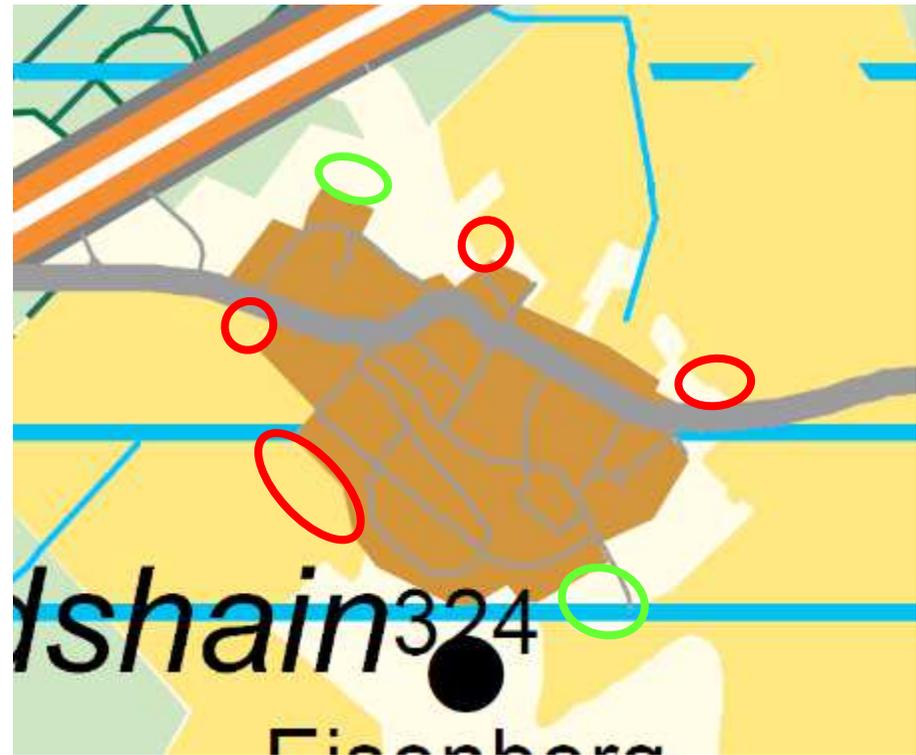
Abb. 33: FNP Stadtteil Reinhardshain



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Grünberg

Abb. 34 RPM 2021 Stadtteil Reinhardshain



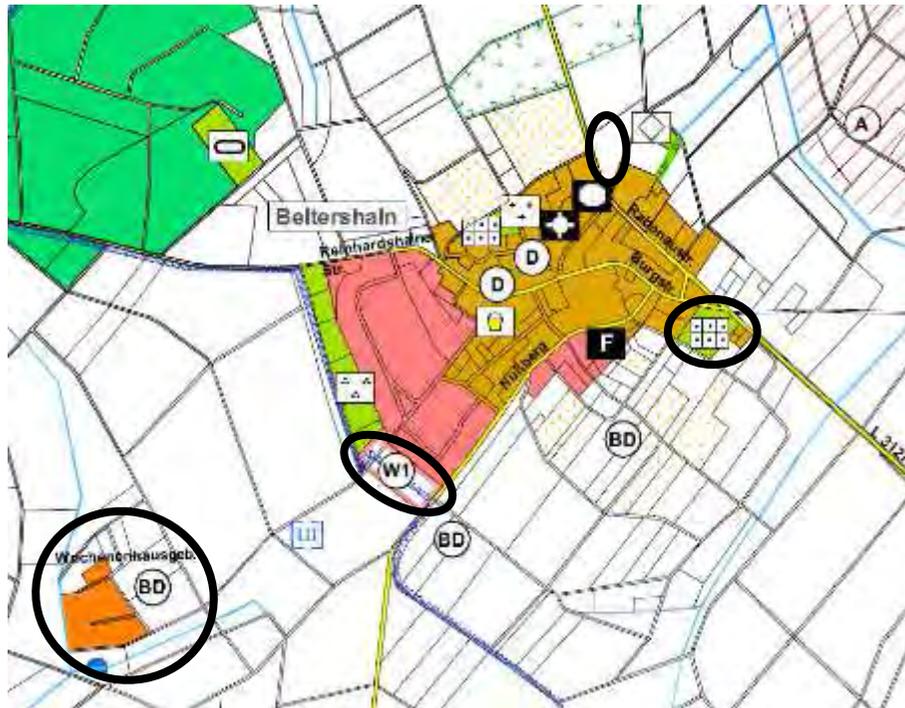
Legende:

■ = grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

■ = Restriktion durch RPM

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Abb. 35: FNP Stadtteil Beltershain



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Grünberg

Abb. 36: RPM 2021 Stadtteil Beltershain



Legende:

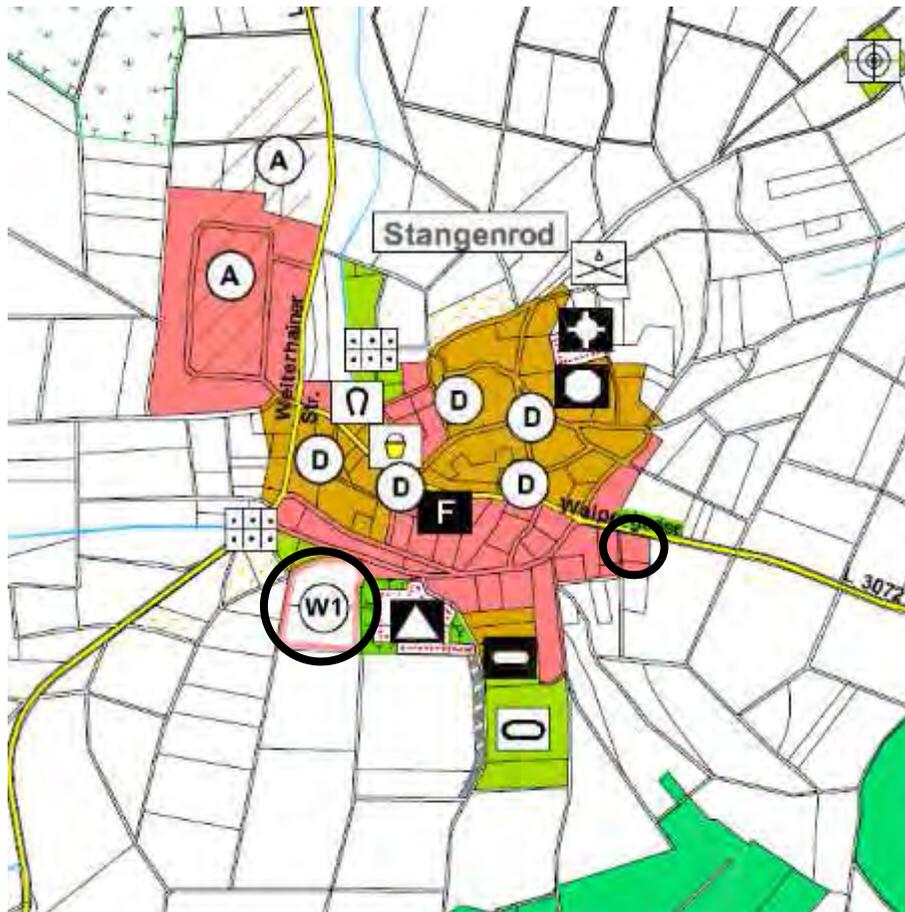
■ = grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

■ = Restriktion durch RPM

■ = Siedlung Bestand geworden

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

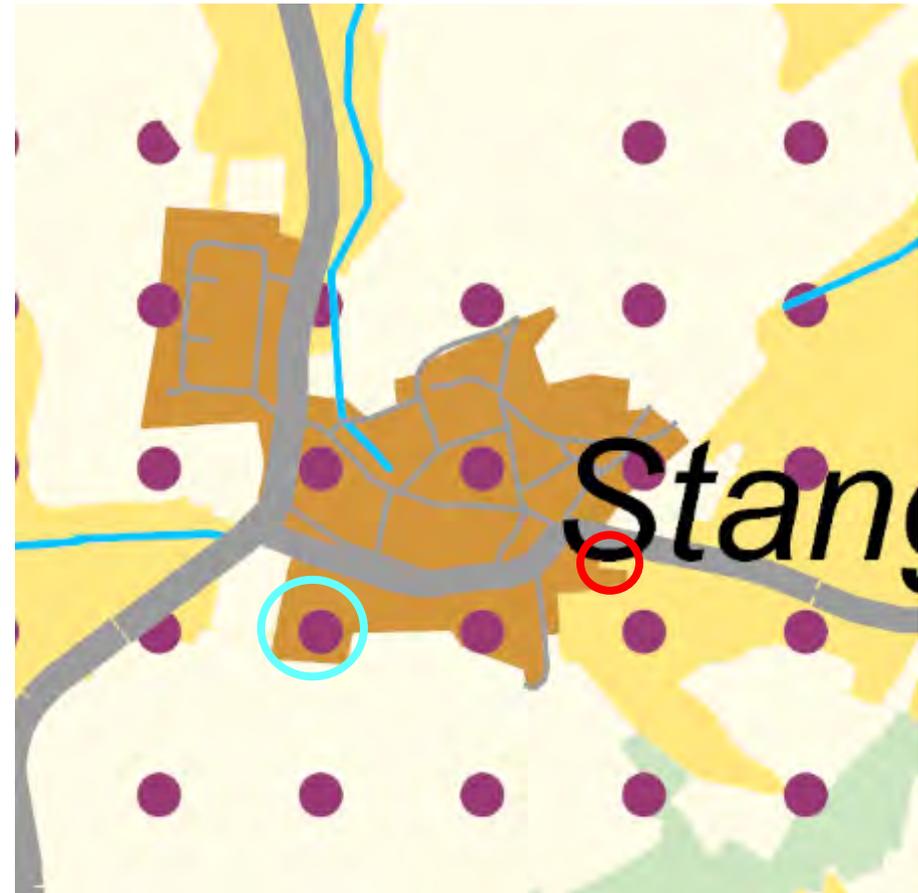
Abb. 37: FNP Stadtteil Stangenrod



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Grünberg

Abb. 38: RPM 2021 Stadtteil Stangenrod



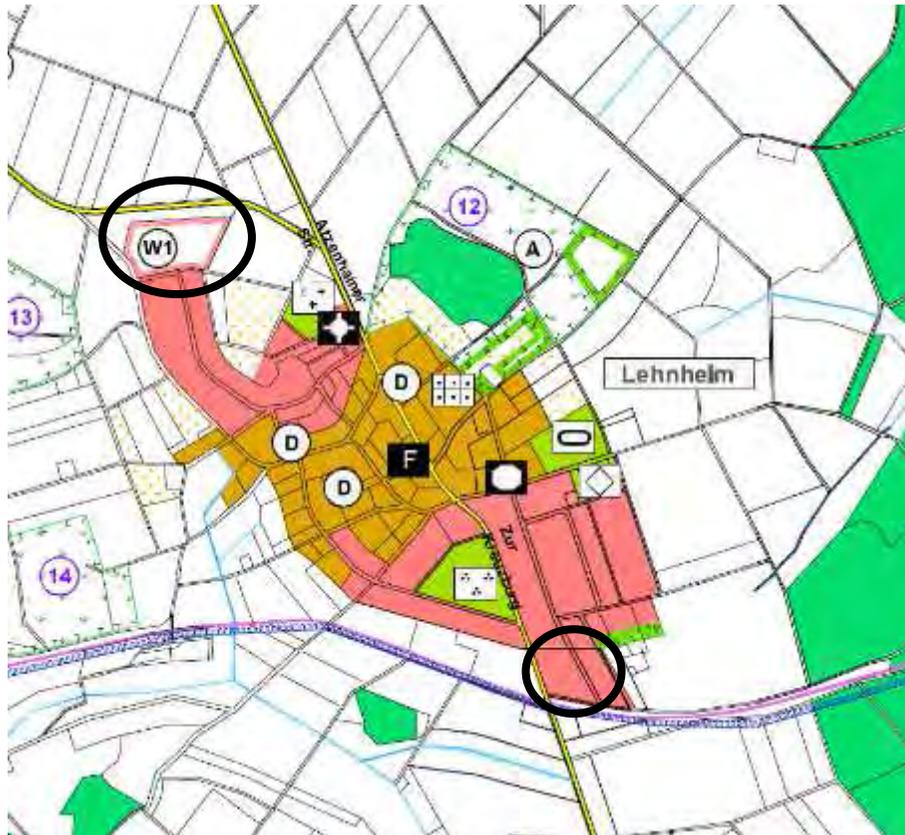
Legende:

■ = Restriktion durch RPM

■ = Siedlung Bestand geworden

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

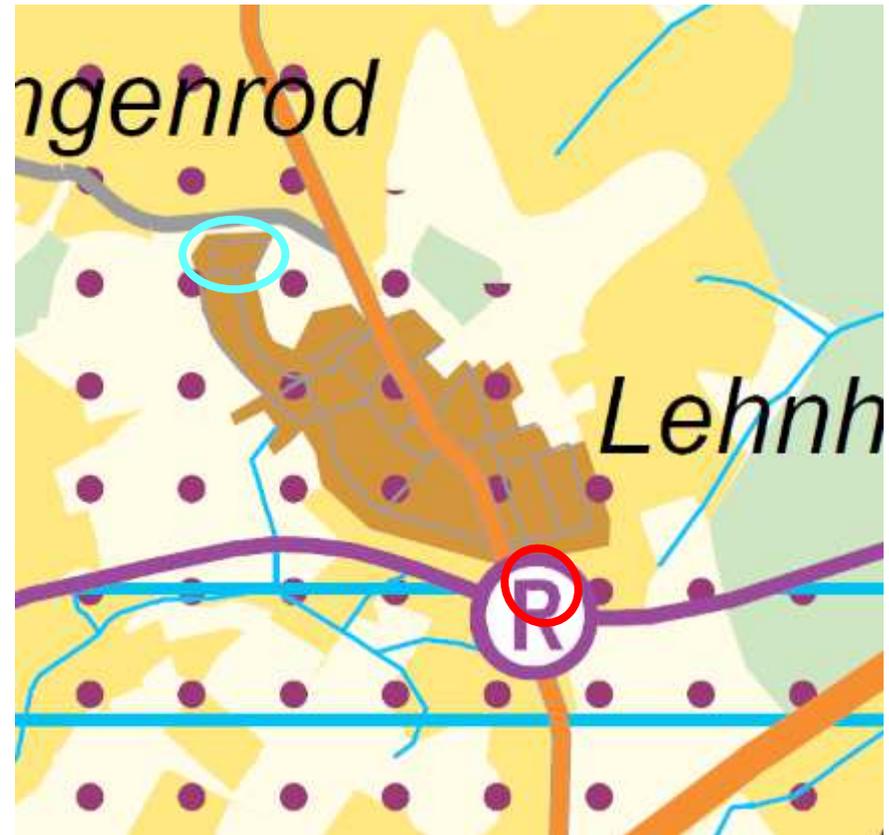
Abb. 39: FNP Stadtteil Lehnheim



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Grünberg

Abb. 40: RPM 2021 Stadtteil Lehnheim



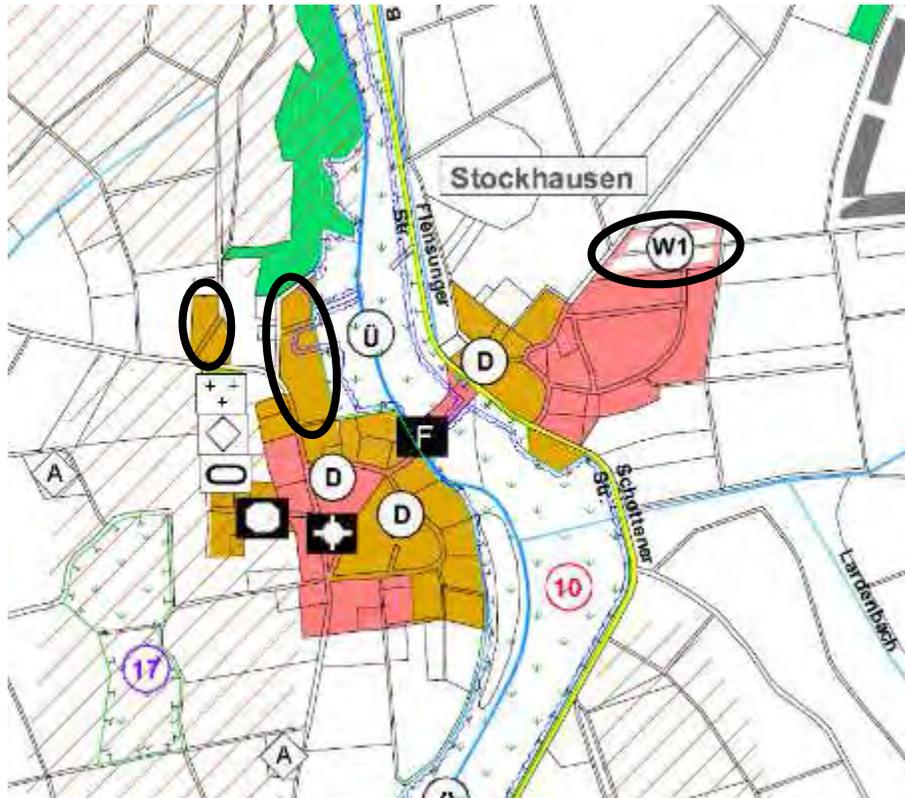
Legende:

■ = Restriktion durch RPM

■ = Siedlung Bestand geworden

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Abb. 41: FNP Stadtteil Stockhausen



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Grünberg

Abb. 42: RPM 2021 Stadtteil Stockhausen



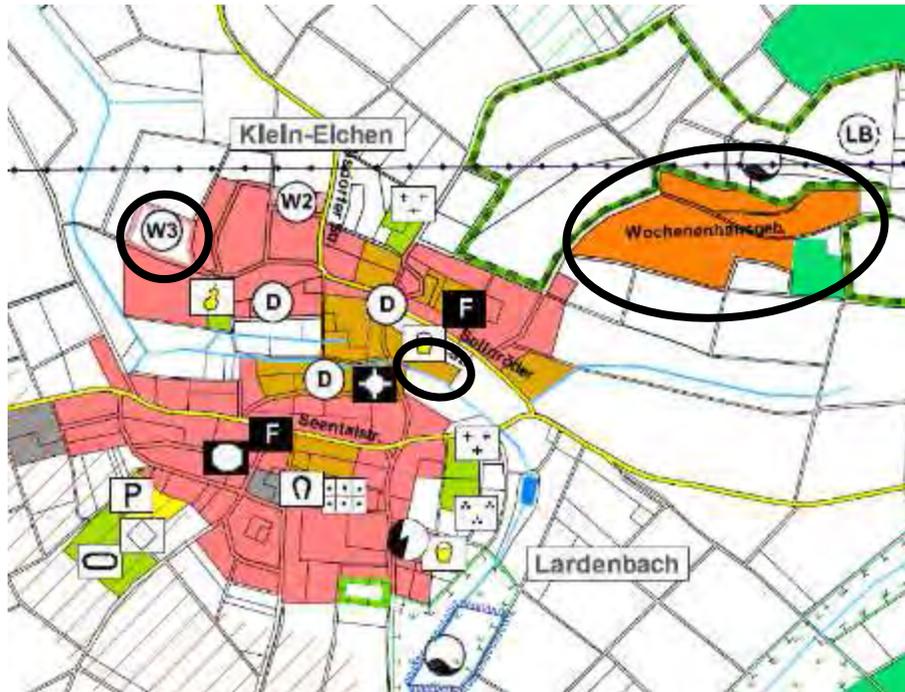
Legende:

■ = grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

■ = Restriktion durch RPM

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Abb. 43: FNP Stadtteil Klein-Eichen und Lardenbach



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Grünberg

Abb. 44: RPM 2021 Stadtteil Klein-Eichen und Lardenbach

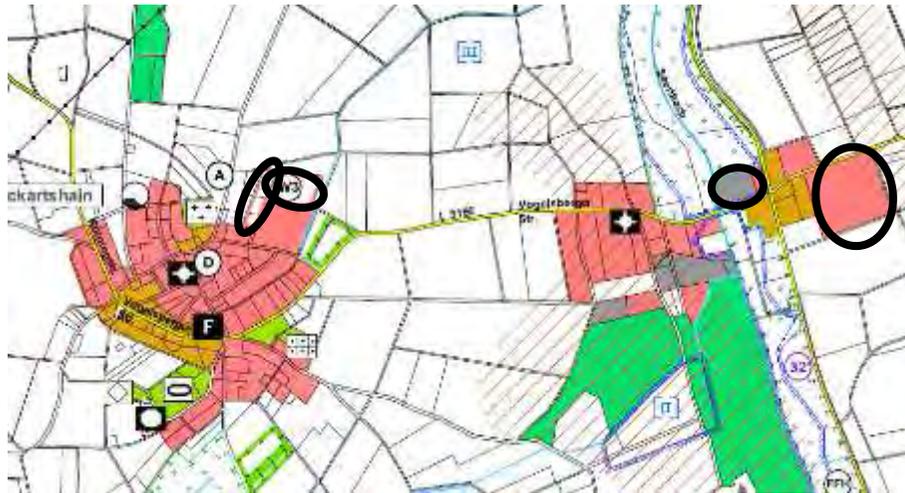


Legende:

■ = grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

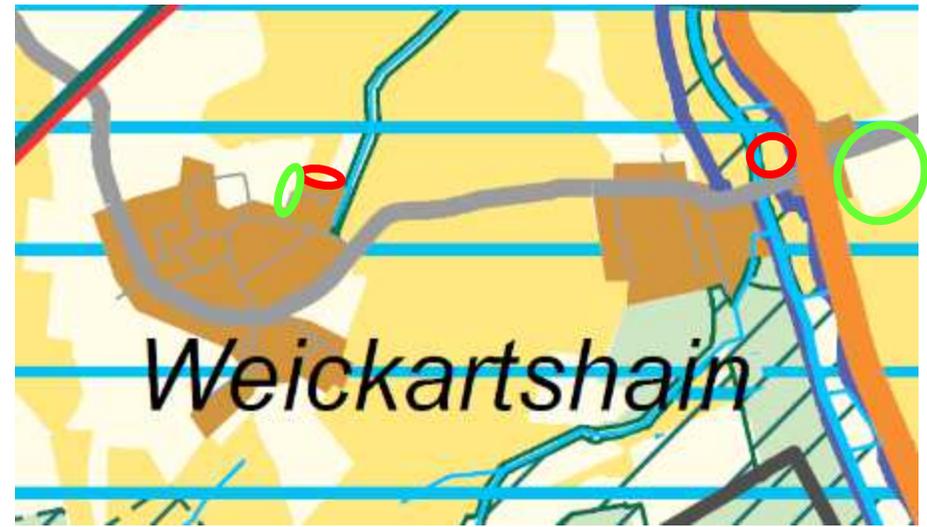
Abb. 45: FNP Stadtteil Weickartshain



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Grünberg

Abb. 46: RPM 2021 Stadtteil Weickartshain



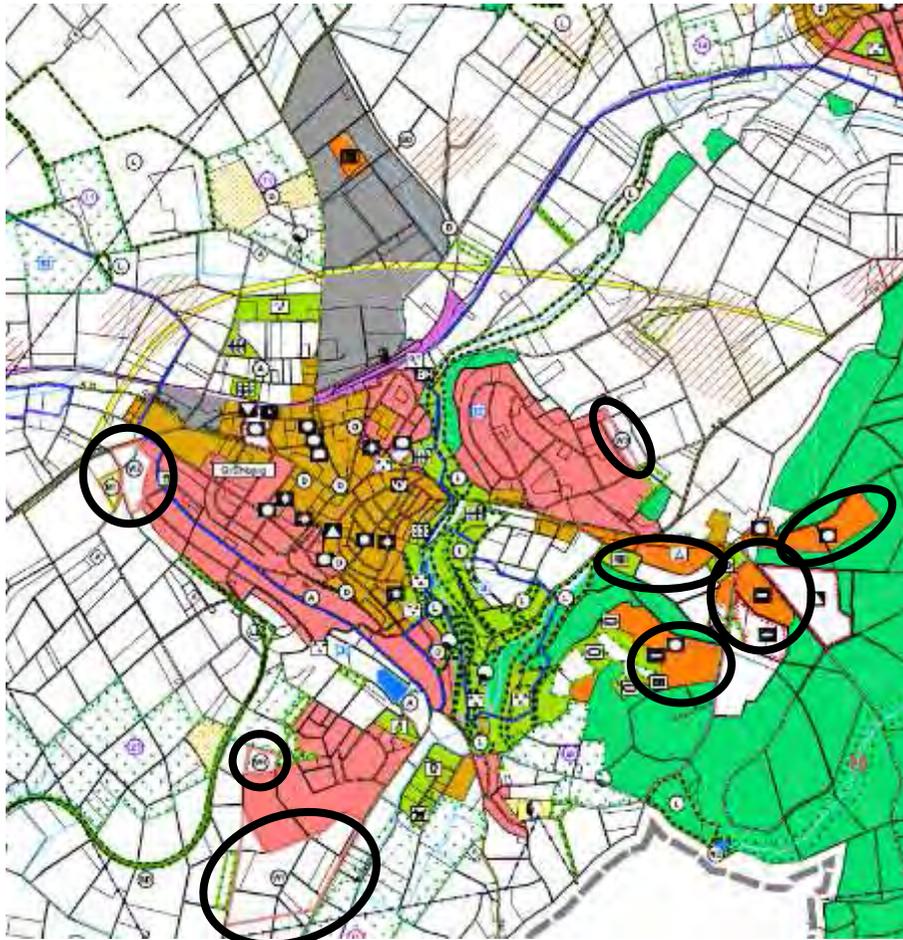
Legende:

■ = grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

■ = Restriktion durch RPM

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

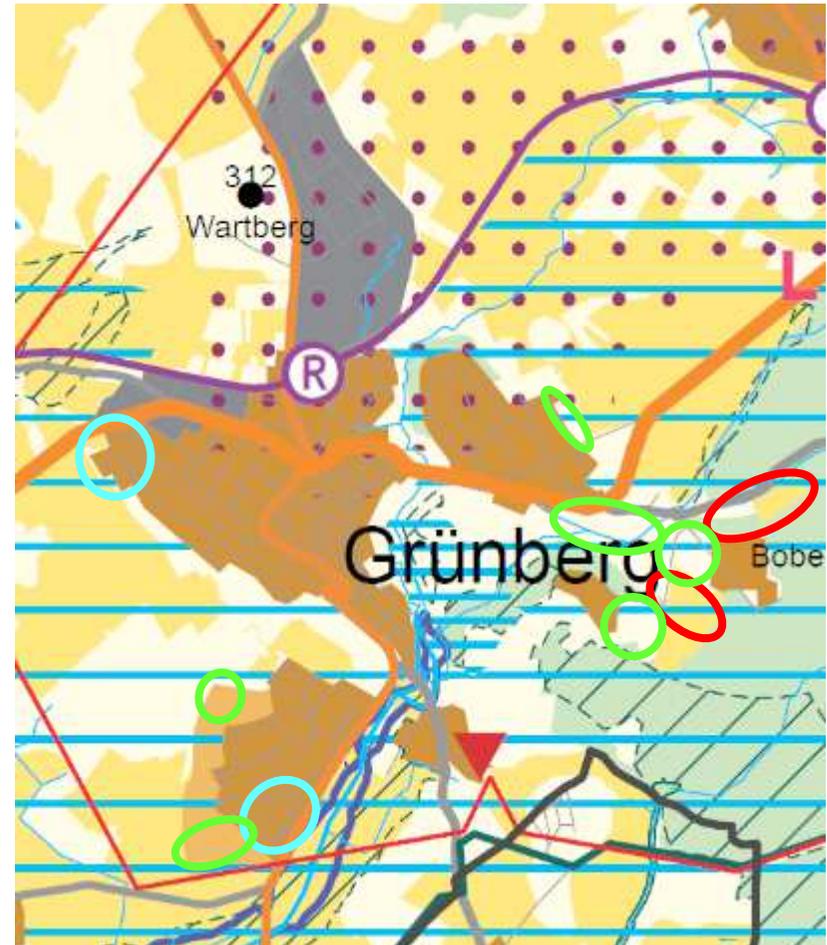
Abb. 47: FNP Stadtteil Grünberg (Kernstadt)



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Grünberg

Abb. 48: RPM 2021 Stadtteil Grünberg (Kernstadt)



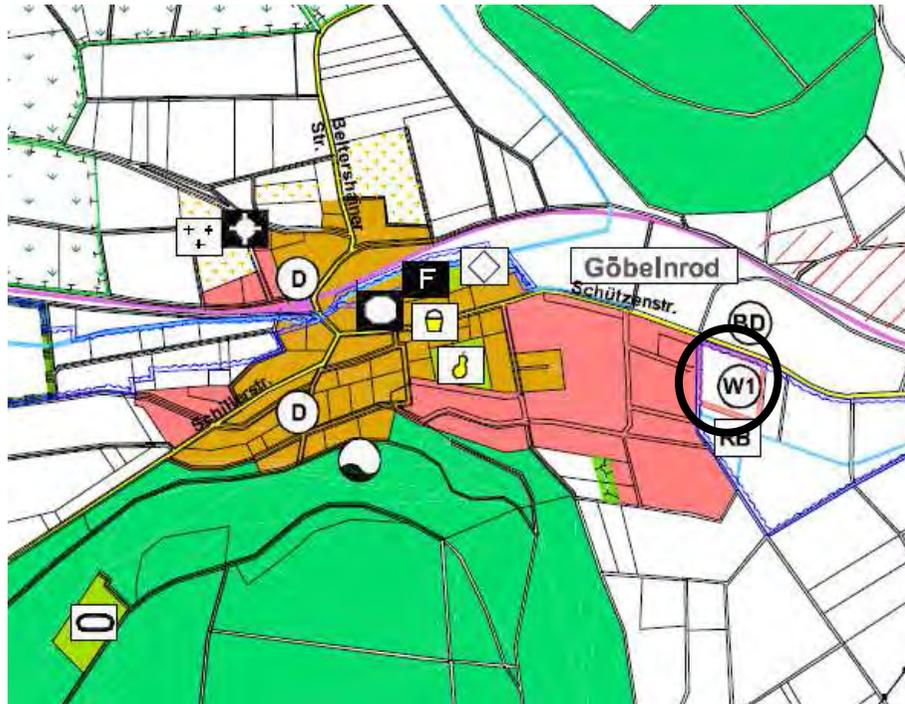
Legende:

■ = grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

■ = Restriktion durch RPM

■ = Siedlung Bestand geworden

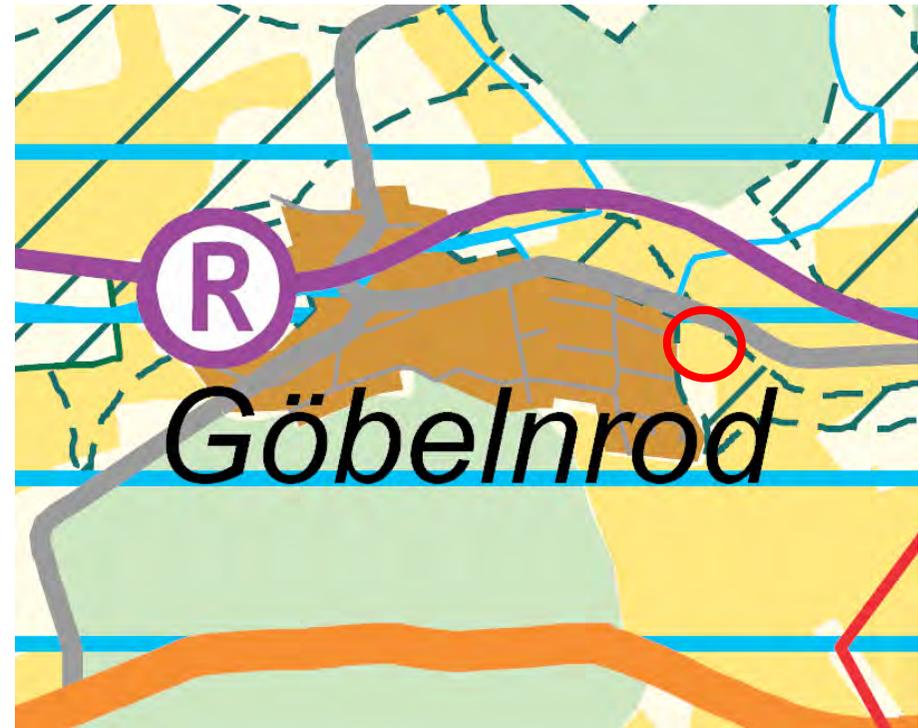
Abb. 49: FNP Stadtteil Göbelnrod



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Grünberg

Abb. 50: RPM 2021 Stadtteil Göbelnrod

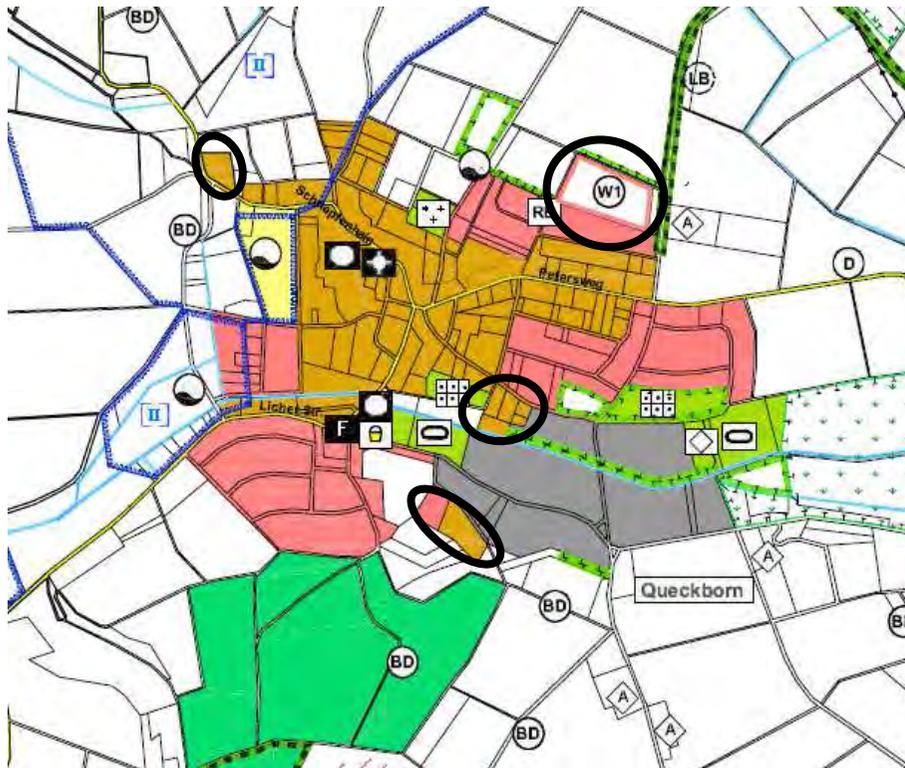


Legende:

■ = Restriktion durch RPM

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

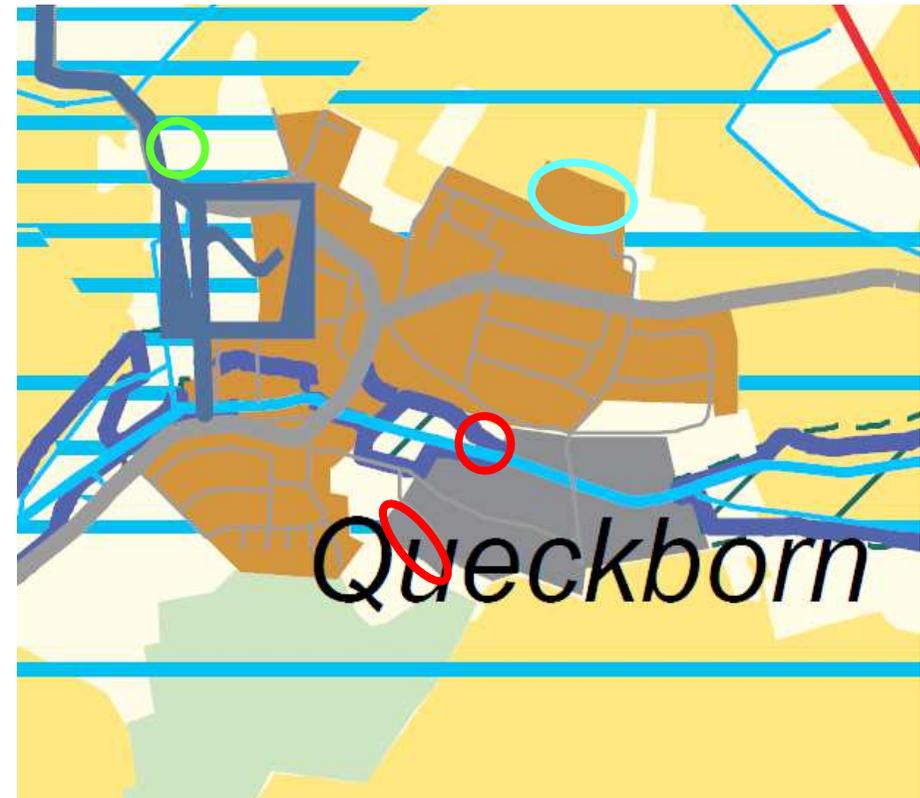
Abb. 51: FNP Stadtteil Queckborn



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Grünberg

Abb. 52: RPM 2021 Stadtteil Queckborn



Legende:

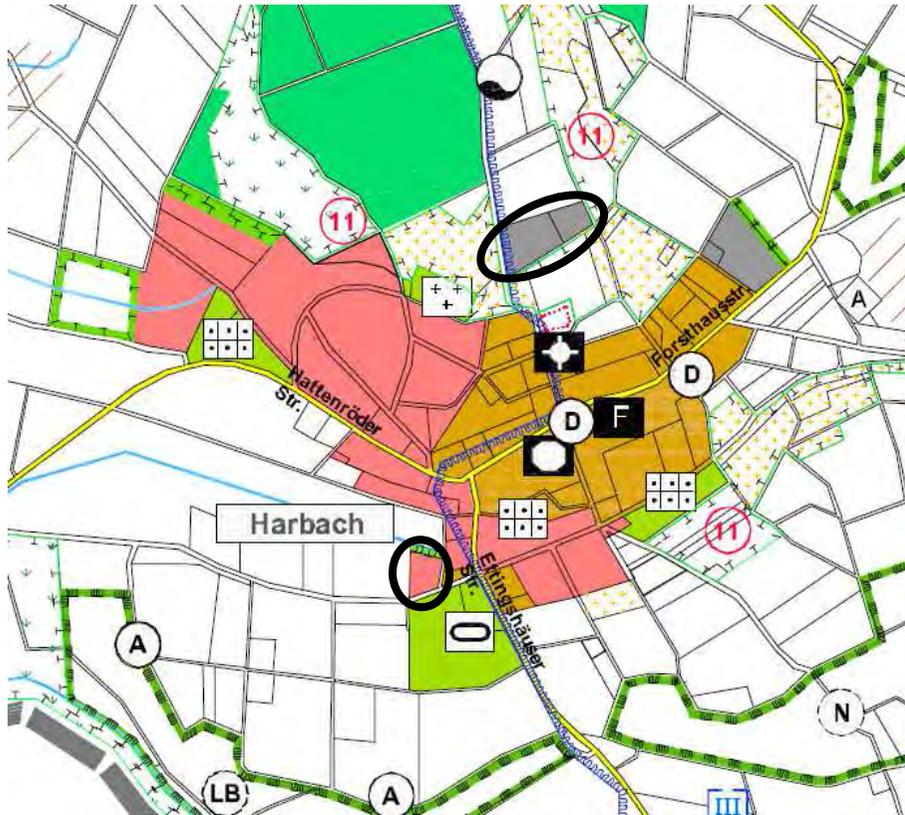
■ = grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

■ = Restriktion durch RPM

■ = Siedlung Bestand geworden

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Abb. 53: FNP Stadtteil Harbach



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Grünberg

Abb. 54: RPM 2021 Stadtteil Harbach



Legende:

■ = grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

■ = Restriktion durch RPM

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Für die einzelnen Stadtteile ergeben sich jeweils individuelle Veränderungen zur Flächenentwicklung durch den Entwurf des Regionalplanes. Insbesondere bei den Wohnbauflächen Planung des Flächennutzungsplans in den Stadtteilen Lumda, Weickartshain, Göbelnrod und Reinhardshain sind hierbei Restriktionen erkennbar. Zumeist werden diese durch das Heranrücken von Vorranggebieten für Landwirtschaft an die Ortslagen bedingt. Dies sind Zielvorgaben im Regionalplan, für welche das Anpassungsgebot gilt. Im nachfolgenden Kapitel werden für einige dieser Flächen Anträge aufgeführt, die die Zurücknahme dieser Restriktionen für einzelne Bereiche fordern.

3.2 Nicht entwickelte Flächen des FNPs in Überschwemmungsgebieten

6.4.1-2 (Z):

Die in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten oder innerhalb von in Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebieten mit einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100), die noch nicht bebaut oder in Bebauungspläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Grünberg enthält die Darstellung von Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf die Darstellung von Bauflächen in den Überschwemmungsgebieten sind vereinzelt die Stadtteile Stockhausen und der Bereich Seenbrücke (Gewässer Seenbach) betroffen. Grundlegende Intention der Zielvorgabe ist die Vermeidung flächiger Entwicklungen innerhalb von Überschwemmungsgebieten im Außenbereich, die bisher noch im Flächennutzungsplan als Bauplanungsflächen erfasst werden.

3.3 Abstandsflächen zu Höchstspannungsleitungen

Durch das Stadtgebiet Grünberg verläuft keine Höchstspannungsleitung im Bestand. Es sind ausschließlich Hochspannungsleitungen vorhanden. Südlich der Kernstadt ist ergänzend eine Umspannanlage Bestand gekennzeichnet.

4. Anträge für Änderungen / Ergänzungen

4.1 Lfd. Antragsnummer 1

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte

Antragsziel:

Das Wegenetz der landwirtschaftlichen Hauptwirtschaftswege im Außenbereich ist in der Plankarte des RPM 2021 darzustellen.

Antragsbegründung:

Aufgrund des Maßstabes des Regionalplanes (1:100.000) ist eine parzellenscharfe Darstellung von raumordnerischen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten nicht möglich und nicht zulässig. Die Darstellungsgenauigkeit der Regionalplanung ist in der bisherigen wissenschaftlichen Literatur vor allem unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung vor allzu einengenden Vorgaben behandelt worden. Parzellenscharfe Darstellungen galten zumindest bislang als nur ausnahmsweise zulässig, nämlich entweder dann, wenn sich die Parzellenschärfe wegen der Anlehnung an natürliche Gegebenheiten nicht vermeiden ließ oder dann, wenn ein unabweisbares regionalplanerisches Steuerungsbedürfnis gegen über der kommunalen Bauleitplanung bis hin zur Standortgenauigkeit die Genauigkeit erforderte.

Die kommunale Bauleitplanung (und auch die Genehmigungspraxis für bauliche Vorhaben) müssen die Ziele des RPM zwar beachten (§ 1 Abs.4 BauGB), eine direkte Wirksamkeit für Private tritt aber erst durch die die Ziele umsetzende, sie zugleich konkretisierende Bauleitplanung oder Baugenehmigung ein. Ohne konkretisierende Bauleitplanung (oder Fachplanung) können aus der Regionalplanung grundsätzlich keine Ansprüche auf die Zulassung von Vorhaben Privater hergeleitet werden. Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines einzelnen Vorhabens kann nur im Einzelfall aus der Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Rahmen einer Ermessensentscheidung oder aus einfach gesetzlichen Vorgaben über die Zulässigkeit abgeleitet werden, nicht aus der regionalplanerischen Darstellung als solches. Der Regionalplanung fehlt der „bodenrechtliche Durchgriff“, die teilweise sehr engen zeichnerischen Vorgaben der Karte erfordern häufig zusätzliche Verfahren und einen erhöhten Planungsaufwand für die Kommunen. Im Vergleich zur Karte des Planes aus dem Jahr 2010 wurde allerdings das Wegenetz der landwirtschaftlichen Hauptwirtschaftswege ausgeblendet, so dass eine Orientierung in der Gemarkung einer jeweiligen Kommune und an den Siedlungsrändern oder z.B. bei Neudarstellungen von Vorranggebieten Siedlung Planung nicht möglich ist. Nicht jede Kommune besitzt die technischen Voraussetzungen für eine digitale Bearbeitung bzw. einem digitalen Abgleich des Regionalplanes mit dem kommunalen Flächennutzungsplan oder rechtskräftiger Bebauungspläne. Zudem wird die Plankarte durch die Aufnahme 7 weiterer Signaturen/Flächendarstellungen erheblich überfrachtet und teilweise unleserlich. Die qualifizierten Straßen (Landes- und Kreisstraßen) sind nicht alle als sonstige regional bedeutsame Straße Bestand (7.1.4-1) dargestellt. Dies wäre aber ebenfalls zur besseren Lesbarkeit der Karte, gerade bei Kommunen im ländlichen Raum, erforderlich.

Die Bewertung raumordnerischer Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung ist somit erheblich erschwert bzw. nicht möglich. Die Planungsprozesse und der Abstimmungsaufwand für die Kommunen wird somit bei künftigen Verfahren deutlich erhöht bzw. schafft Planungsunsicherheit.

4.2 Lfd. Antragsnummer 2

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Stadtgebiet Grünberg

Antragsziel:

Zurücknahme der Darstellungen Vorranggebiet für Landwirtschaft, dafür Darstellung von Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im 100 Meter Umkreis um die einzelnen Stadtteile.

Antragsbegründung:

Der o.g. Antrag begründet sich in der Sicherung der Möglichkeiten zu (Eigen)Entwicklung der einzelnen Stadtteile der Stadt Grünberg. Erfolgt die Umsetzung des Antrages, stehen den Städten verschiedene Flächen hierfür zur Verfügung, sodass die Möglichkeit besteht, Alternativflächendiskussionen zu führen und auf verschiedene Planungshindernisse einzelner Flächen angemessen zu reagieren. Sind beispielsweise Flächen nicht verfügbar und nicht zu erwerben, können diese folglich nicht entwickelt werden. Um der kommunalen Planungshoheit ein gewisses und notwendiges Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten wird der o.g. Antrag gestellt. Somit würden grundlegend keine Zielvorgaben künftigen Planungen entgegenstehen und die Kommunen sind nicht nur auf sehr eng begrenzte Einzelflächen unabhängig der Verfügbarkeit begrenzt.

4.3 Lfd. Antragsnummer 3

Zuordnung des Antrages: Regionalplantext, Kapitel 6.4 Wasser, Ziel 6.4.1-2

6.4.1-2 (Z):

Die in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten oder innerhalb von in Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebieten mit einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100), die noch nicht bebaut oder in Bebauungspläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Antragsziel:

Es wird beantragt, die Formulierung dieses Zieles zu konkretisieren.

Antragsbegründung:

Es wird planerisch davon ausgegangen, dass diese Zielvorgabe auf bisher nicht entwickelte, im FNP dargestellte Flächen im Außenbereich abzielt. Zur Klarstellung sollte dies im Text weiter erläutert werden. Ebenfalls sollte im Textteil klarstellend angeführt werden, ob „nicht umgesetzte Bebauungspläne“ auf das Vorhandensein von Bebauungsplänen, das Beachten der Überschwemmungsbereichen in den Bebauungsplänen oder die Bebauung meint.

4.4 Lfd. Antragsnummer 4

Zuordnung des Antrages: Regionalplantext, 5.1-8

Antragsziel:

Ergänzung der Zielvorgabe um folgenden Passus:

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann der vorgegebene Wohnsiedlungsflächenbedarf um bis zu maximal 30% überschritten werden, um den Städten und Gemeinden mit vielen Ortsteilen und einem geringen Wohnsiedlungsflächenbedarf eine angemessene Entwicklungsoption einzuräumen.

Antragsbegründung:

Der o.g. Antrag begründet sich in der zunehmenden Schwierigkeit Bauland auszuweisen, da die Restriktionen für die Siedlungsflächenentwicklung erheblich zugenommen haben (u.a. aus Gründen der Raumordnung, Naturschutz, Landwirtschaft, Bodenschutz, etc.). Durch die zusätzliche Darstellung von Siedlungsflächen-Planung auf FNP-Ebene kann neben der Vorbeugung möglicher Bodenspekulationen auch eine besser nachvollziehbare Alternativendiskussion geführt werden, die u.a. auch durch das raumordnerische Ziel 5.1-5 erforderlich ist. Sind beispielsweise Flächen nicht verfügbar und nicht zu erwerben, können diese folglich nicht entwickelt werden. Um der kommunalen Planungshoheit ein gewisses und notwendiges Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten, wird der o.g. Antrag gestellt. In Verbindung mit dem Antrag auf Rücknahme der Vorranggebiete für Landwirtschaft um die Ortslagen herum (100 m Radius) würden grundlegend die Zielvorgaben künftigen Planungen nicht entgegenstehen und die Kommunen sind nicht nur auf sehr eng begrenzte Einzelflächen unabhängig der Verfügbarkeit begrenzt.

Die raumordnerischen Grundsätze und Zielvorgaben werden durch diese Ergänzungen nicht in Frage gestellt, die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune mit einem gewissen und notwendigen Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität ausgestattet.

4.5 Lfd. Antragsnummer 5

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Sport- und Freizeitanlagen

Antragsziel:

Es wird die Berücksichtigung von Sport- und Freizeitanlagen im RPM 2021, die sich auch abgesetzt von den jeweiligen Stadtteilen befinden, beantragt. Zumindest sind Restriktionen wie die Darstellung von Vorranggebieten für Landwirtschaft zurückzunehmen.

Antragsbegründung:

In der Erläuterung zum Entwurf des RPM 2021 wird angeführt, dass deutlich von der Ortslage abgesetzt liegende Bestandsflächen (Sportplätze, Freizeitanlagen, Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und Einzelbauwerke u. a.), für die eine Umnutzung (z.B. zum dauerhaften Wohnen) oder Erweiterung der Bebauung aus regionalplanerischer Sicht nicht gewünscht ist, werden nicht als VRG Siedlung Bestand festgelegt, um die Entstehung bzw. Verfestigung einer splitterhaften Siedlungsentwicklung zu vermeiden. Auch wenn diese Anlagen Bestandsschutz genießen, ergeben sich hier Restriktionen im Falle von Änderungen in der Art, Intensität oder räumlicher Ausdehnung. Insbesondere für

die Fälle, in denen Vorranggebiete für Landwirtschaft auf bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen festgelegt werden. Auch bleiben bestehende Bebauungspläne unberücksichtigt. Für die Stadt Grünberg ist insbesondere der Bereich südöstlich der Kernstadt betroffen. Hier konzentrieren sich Freizeit- und Sportanlagen wie bspw. das Freibad, der Campingplatz, der Bereich der Sportschule/ Sporthotel (Bebauungsplan „Am Tannenköppl“ 1. Änderung), die Tennisplatzanlage sowie die Sportanlagen an der Theo-Koch-Schule. Darüber hinaus werden mit dem Bebauungsplan Nr. 12A „Sport- und Freizeitzentrum Jakobsweg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Sport- und Spielanlagen geschaffen, die im Entwurf des RPM 2021 keine Berücksichtigung finden. Aufgrund der Konzentration dieser Nutzungen und des bestehenden Planungsrechts ist die Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung Bestand durchaus begründet.

4.6 Lfd. Antragsnummer 6

Zuordnung des Antrages: Maximaler Gewerbeflächenbedarf, Z 5.2-5

Antragsziel:

Es wird die Erhöhung des zugewiesenen maximalen Gewerbeflächenbedarf sowie die Rücknahme des Vorranggebietes für Landwirtschaft im Bereich der südlich der BAB 5 gelegenen Flächen beantragt.

Antragsbegründung:

Im Entwurf des Regionalplans wird für die Stadt Grünberg nördlich des Stadtteils Lumda ein Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung dargestellt. Die Darstellung trägt der Zielabweichungsentcheidung zum RPM 2010 vom 12.01.2015 Rechnung, in der dem Antrag auf Verlagerung der bisher auf der Südseite der BAB 5 vorgesehenen Fläche auf die Nordseite zugestimmt wurde. Das Gebiet umfasst eine Flächengröße von rd. 25,8 ha. Für diesen Bereich befindet sich gegenwärtig der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lumda“ in Aufstellung. Im Gegenzug wird für die Stadt Grünberg ein maximaler Gewerbeflächenbedarf von 8 ha für den Zeitraum von 12 Jahren bestimmt, der nicht überschritten werden darf. Dies stellt einen Konflikt in Bezug auf die geplante gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich und der getätigten Investitionen der Stadt Grünberg dar. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage ist das Gebiet gerade auch für flächen- und verkehrsintensive Unternehmen geeignet, die über den zugewiesenen Gewerbeflächenbedarf jedoch nicht darstellbar sind. Es wird daher die Erhöhung des maximalen Gewerbeflächenbedarf von 8 ha beantragt.

4.7 Lfd. Antragsnummer 7

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Stadtteil Weitershain

Antragsziel:

Es wird die Darstellung eines Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft anstelle eines Vorranggebietes für Landwirtschaft beantragt.

Abb. 55: Verortung auf der RPM 2021 Karte



Antragsbegründung:

Der o.g. Antrag begründet sich in der zunehmenden Schwierigkeit Bauland auszuweisen, da die Restriktionen für die Siedlungsflächenentwicklung erheblich zugenommen haben (u.a. aus Gründen der Raumordnung, Naturschutz, Landwirtschaft, Bodenschutz, etc.). Erfolgt die Umsetzung des Antrages, stehen den Gemeinden verschiedene Flächen hierfür zur Verfügung, sodass die Möglichkeit besteht Alternativflächendiskussionen zu führen und auf verschiedene Planungshindernisse einzelner Flächen angemessen zu reagieren. Sind beispielsweise Flächen nicht verfügbar und nicht zu erwerben, können diese folglich nicht entwickelt werden. Um der kommunalen Planungshoheit ein gewisses und notwendiges Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten, wird der o.g. Antrag gestellt. In Verbindung mit dem Antrag auf Rücknahme der Vorranggebiete für Landwirtschaft um die Ortslagen herum (100 m Radius) würden grundlegend die Zielvorgaben künftigen Planungen nicht entgegenstehen und die Kommunen sind nicht nur auf sehr eng begrenzte Einzelflächen unabhängig der Verfügbarkeit begrenzt.

Die raumordnerischen Grundsätze und Zielvorgaben werden durch diese Ergänzungen nicht in Frage gestellt, die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune mit einem gewissen und notwendigen Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität ausgestattet.

4.8 Lfd. Antragsnummer 8

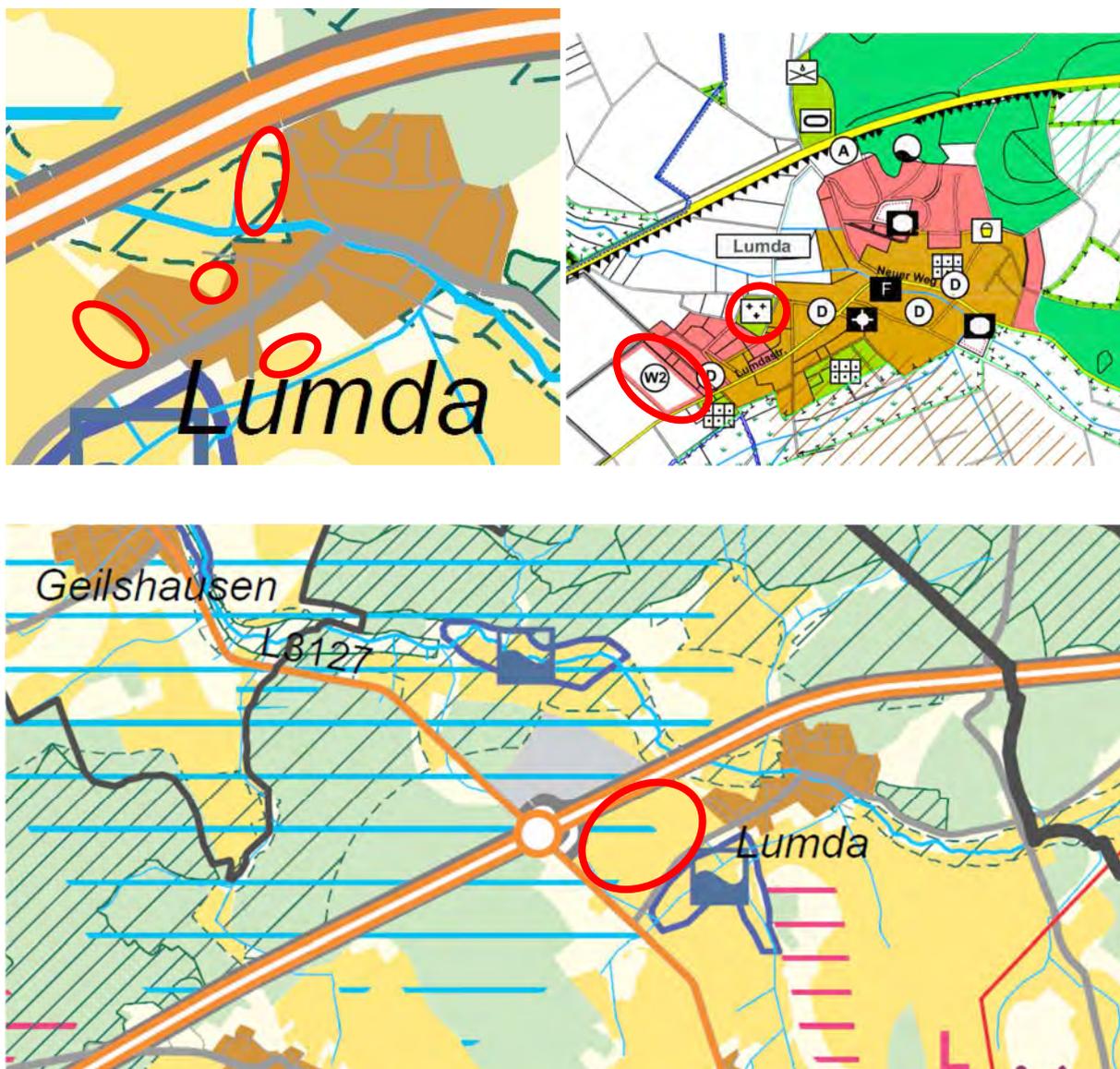
Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Stadtteil Lumda

Antragsziel:

Es wird für die südwestliche Fläche die Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung Planung beantragt; mindestens jedoch ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Für die südliche Fläche wird die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft anstelle eines Vorranggebietes für Landwirtschaft beantragt. Darüber hinaus wird die Zurücknahme des Vorranggebietes für Landwirtschaft und

Darstellungen eines Vorranggebietes Siedlung Bestand, mindestens jedoch eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft im Bereich des Friedhofs beantragt.

Abb. 56: Verortung auf der RPM 2021 Karte



Antragsbegründung:

Der o.g. Antrag begründet sich in der zunehmenden Schwierigkeit Bauland auszuweisen, da die Restriktionen für die Siedlungsflächenentwicklung erheblich zugenommen haben (u.a. aus Gründen der Raumordnung, Naturschutz, Landwirtschaft, Bodenschutz, etc.). Erfolgt die Umsetzung des Antrages, stehen der Stadt Grünberg verschiedene Flächen hierfür zur Verfügung, sodass die Möglichkeit besteht Alternativflächendiskussionen zu führen und auf verschiedene Planungshindernisse einzelner Flächen angemessen reagieren zu können. Sind beispielsweise Flächen nicht verfügbar und nicht zu erwerben, können diese folglich nicht entwickelt werden. Um der kommunalen Planungshoheit ein gewisses und notwendiges Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten, wird der o.g. Antrag gestellt. Die raumordnerischen Grundsätze und Zielvorgaben werden durch diese Ergänzungen nicht in Frage gestellt.

Darüber hinaus wird die Fläche im Südwesten des Stadtteils Lumda im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche Planung (W2) dargestellt. Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.07.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 98 „Auf der Beune“ gefasst. Die im RPM 2021 vorgenommene Flächendarstellung eines Vorranggebietes für Landwirtschaft und die hiermit verbundenen Zielvorgaben stehen somit einer Siedlungsentwicklung entgegen. Sofern kein Vorranggebiet Siedlung Planung zur Darstellung gelangen kann, wird zumindest ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft beantragt. Verwiesen wird hier zusätzlich auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB.

Im nordwestlichen Bereich des Stadtteils wird im wirksamen Flächennutzungsplan eine Grünfläche Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Die Darstellung im RPM 2021 als Vorranggebiet für Landwirtschaft ignoriert den im Bestand vorhandenen Friedhof, der zumindest funktional dem Siedlungsgefüge zuzuordnen ist und durch die vorhandene Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzung ohnehin entzogen ist. Der Friedhof befindet sich zudem nicht abgesetzt von der Ortslage. Die Entstehung bzw. Verfestigung einer splitterhaften Siedlungsentwicklung ist somit nicht erkennbar. Daher ist die beantragte Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung Bestand, mindestens jedoch ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft begründet.

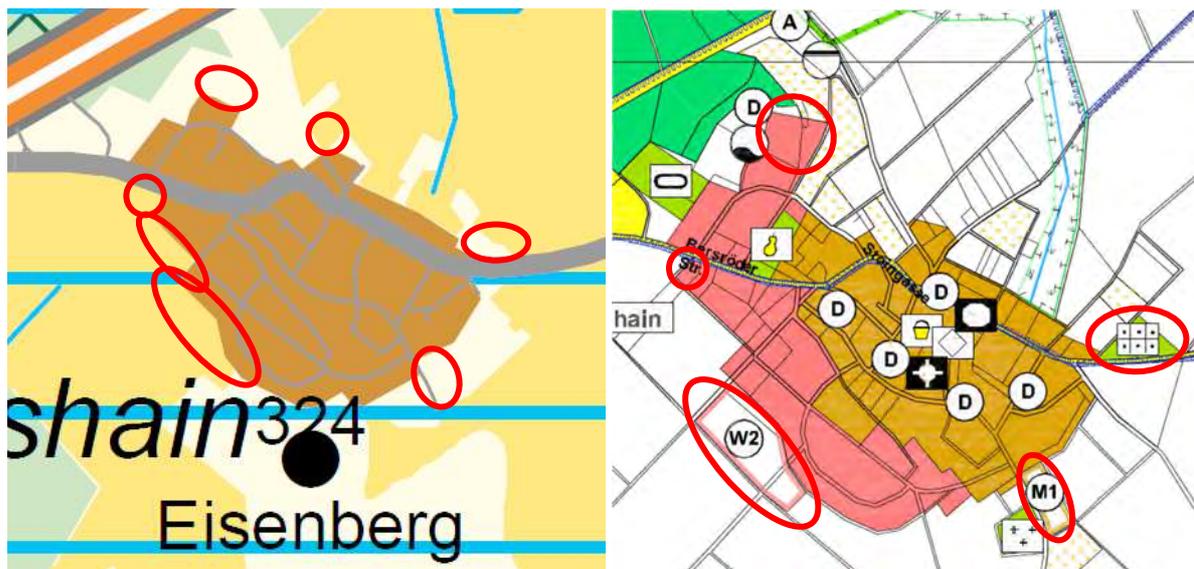
4.9 Lfd. Antragsnummer 9

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Stadtteil Reinhardshain

Antragsziel:

1. Es wird die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft anstelle eines Vorranggebietes für Landwirtschaft beantragt.
2. Es wird die Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung Planung im Bereich der Wohnbaufläche (Planung – W2) beantragt; mindestens jedoch eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft.
3. Darüber hinaus wird die Zurücknahme des Vorranggebietes für Landwirtschaft und Darstellungen eines Vorranggebietes Siedlung Bestand, mindestens jedoch eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft im Bereich der Kleingärten/ Friedhof beantragt.
4. Es wird die Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Bestand entsprechend den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplanes von gemischten Bauflächen (Planung) und Wohnbauflächen (Bestand); mindestens jedoch die Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft, beantragt.

Abb. 57: Verortung auf der RPM 2021 und im wirksamen Flächennutzungsplan



Antragsbegründung:

Der o.g. Antrag (Nr. 1) begründet sich in der zunehmenden Schwierigkeit Bauland auszuweisen, da die Restriktionen für die Siedlungsflächenentwicklung erheblich zugenommen haben (u.a. aus Gründen der Raumordnung, Naturschutz, Landwirtschaft, Bodenschutz, etc.). Erfolgt die Umsetzung des Antrages, stehen der Stadt Grünberg verschiedene Flächen hierfür zur Verfügung, sodass die Möglichkeit besteht Alternativflächendiskussionen zu führen und auf verschiedene Planungshindernisse einzelner Flächen angemessen reagieren zu können. Sind beispielsweise Flächen nicht verfügbar und nicht zu erwerben, können diese folglich nicht entwickelt werden. Um der kommunalen Planungshoheit ein gewisses und notwendiges Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten, wird der o.g. Antrag gestellt. Die raumordnerischen Grundsätze und Zielvorgaben werden durch diese Ergänzungen nicht in Frage gestellt.

Darüber hinaus wird die Fläche im Südwesten des Stadtteils Reinhardshain im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche Planung (W2) dargestellt. Die im RPM 2021 vorgenommene Flächendarstellung eines Vorranggebietes für Landwirtschaft und die hiermit verbundenen Zielvorgaben stehen somit einer Siedlungsentwicklung entgegen. Das dargestellte Vorranggebiet für Landwirtschaft begründet in einem künftigen Bauleitplanverfahren eine Anpassungspflicht, da die Zielvorgabe hier einer baulichen Entwicklung entgegensteht. Verwiesen wird hier zusätzlich auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB (Antrag 2). Dies gilt analog für die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen (Planung) im Südosten und der Wohnbauflächen (Bestand) im westlichen Stadtteilbereich sowie im Norden (Antrag Nr. 4). Für die nördliche Fläche liegt zudem der Bebauungsplan „Dienburg“ aus dem Jahr 1970, der hier ein Allgemeines Wohngebiet ausweist.

Im östlichen Bereich des Stadtteils wird im wirksamen Flächennutzungsplan eine Grünfläche Zweckbestimmung Kleingärten dargestellt, die es im RPM 2021 entsprechend zu würdigen gilt (Antrag Nr. 3). Die teilweise Darstellung eines Vorranggebietes für Landwirtschaft steht hier der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kleingärten“ entgegen. Auch den leicht von der Ortslage abgesetzten Friedhof gilt es, bei der Neufassung entsprechend zu würdigen. In Verbindung mit der im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Baufläche (Planung) ist die Fortführung des Vorranggebietes Siedlung Bestand begründet. Zumal der im Bestand vorhandene Friedhof funktional dem Siedlungsgefüge zuzuordnen ist.

4.10 Lfd. Antragsnummer 10

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Stadtteil Beltershain

Antragsziel:

Es wird im Bereich des Wochenendhausgebietes die Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Bestand, zumindest eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft beantragt.

Abb. 58: Verortung auf der RPM 2021 und im wirksamen Flächennutzungsplan



Antragsbegründung:

Südwestlich von Beltershain befindet sich das Wochenendhausgebiet, welches im wirksamen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet dargestellt wird. Darüber hinaus liegt der Bebauungsplan „Auf dem Steinköppel“ aus dem Jahr 1967 vor. Sofern es die Darstellungsgenauigkeit erkennen lässt, wird ein Teilbereich als Vorranggebiet für Landwirtschaft im RPM 2021 festgelegt, was sowohl den Darstellungen im Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan widerspricht. Der Bereich ist einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, sodass die Notwendigkeit der Darstellung als Vorranggebiet für Landwirtschaft nicht erkennbar ist. Daher wird Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Bestand, zumindest eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft beantragt. Verwiesen wird hier zusätzlich auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB.

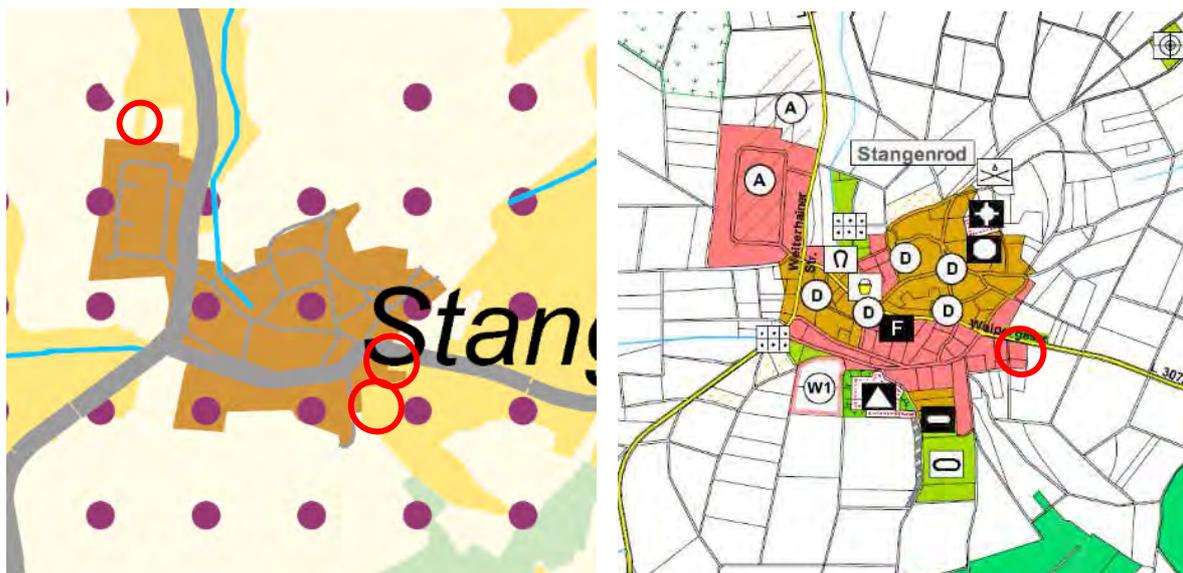
4.11 Lfd. Antragsnummer 11

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Stadtteil Stangenrod

Antragsziel:

1. Es wird die Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Bestand, zumindest eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft im Bereich der Wohnbaufläche Bestand gemäß wirksamen Flächennutzungsplan beantragt.
2. Es wird die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft anstelle eines Vorranggebietes für Landwirtschaft beantragt.

Abb. 59: Verortung auf der RPM 2021 und im wirksamen Flächennutzungsplan



Antragsbegründung:

Im Südosten von Stangenrod wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grünberg eine Wohnbaufläche (Bestand) dargestellt, die es im RPM 2021 zu würdigen gilt. Zur baulichen Abrundung wird die Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung Bestand entsprechend den bisherigen Vorgaben im RPM 2010 beantragt. Verwiesen wird hier auch auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB (Antrag 1).

Der o.g. Antrag (Nr. 2) begründet sich in der zunehmenden Schwierigkeit Bauland auszuweisen, da die Restriktionen für die Siedlungsflächenentwicklung erheblich zugenommen haben (u.a. aus Gründen der Raumordnung, Naturschutz, Landwirtschaft, Bodenschutz, etc.). Erfolgt die Umsetzung des Antrages, stehen der Stadt Grünberg verschiedene Flächen hierfür zur Verfügung, sodass die Möglichkeit besteht Alternativflächendiskussionen zu führen und auf verschiedene Planungshindernisse einzelner Flächen angemessen reagieren zu können. Sind beispielsweise Flächen nicht verfügbar und nicht zu erwerben, können diese folglich nicht entwickelt werden. Um der kommunalen Planungshoheit ein gewisses und notwendiges Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten, wird der o.g. Antrag gestellt. Die raumordnerischen Grundsätze und Zielvorgaben werden durch diese Ergänzungen nicht in Frage gestellt.

4.12 Lfd. Antragsnummer 12

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Stadtteil Lehnheim

Antragsziel:

1. Es wird die Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Bestand im Bereich der Wohnbaufläche (Bestand) im wirksamen Flächennutzungsplan beantragt.
2. Es wird die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft anstelle eines Vorranggebietes für Landwirtschaft beantragt.

Abb. 60: Verortung auf der RPM 2021 und im wirksamen Flächennutzungsplan



Antragsbegründung:

Aufgrund der Darstellung im RPM 2021 in Bezug auf die Trasse des Schienenverkehrs ist die zugewiesene Flächendarstellung nicht erkennbar. Der gekennzeichnete Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (Bestand) dargestellt und auch durch eine Wohnbebauung geprägt. Es wird daher die Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung Bestand, einhergehend mit der Anpassung der Darstellung in Bezug auf das Symbol des Haltepunkts im Regional- bzw. Nahverkehr (Bestand) aus Gründen der Lesbarkeit, beantragt (Antrag Nr. 1).

Der o.g. Antrag (Nr. 2) begründet sich in der zunehmenden Schwierigkeit Bauland auszuweisen, da die Restriktionen für die Siedlungsflächenentwicklung erheblich zugenommen haben (u.a. aus Gründen der Raumordnung, Naturschutz, Landwirtschaft, Bodenschutz, etc.). Erfolgt die Umsetzung des Antrages, stehen der Stadt Grünberg verschiedene Flächen hierfür zur Verfügung, sodass die Möglichkeit besteht Alternativflächendiskussionen zu führen und auf verschiedene Planungshindernisse einzelner Flächen angemessen reagieren zu können. Sind beispielsweise Flächen nicht verfügbar und nicht zu erwerben, können diese folglich nicht entwickelt werden. Um der kommunalen Planungshoheit ein gewisses und notwendiges Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten, wird der o.g. Antrag gestellt. Die raumordnerischen Grundsätze und Zielvorgaben werden durch diese Ergänzungen nicht in Frage gestellt. Darüber hinaus bieten sich die Flächen für eine Arrondierung bzw. Ergänzung der bebauten Ortslage an, da hier die vorhandene Infrastruktur genutzt werden kann und auch in Bezug auf die verkehrliche Erschließung, das vorhandene Straßennetz eine bauliche Erweiterung im Bereich berücksichtigt.

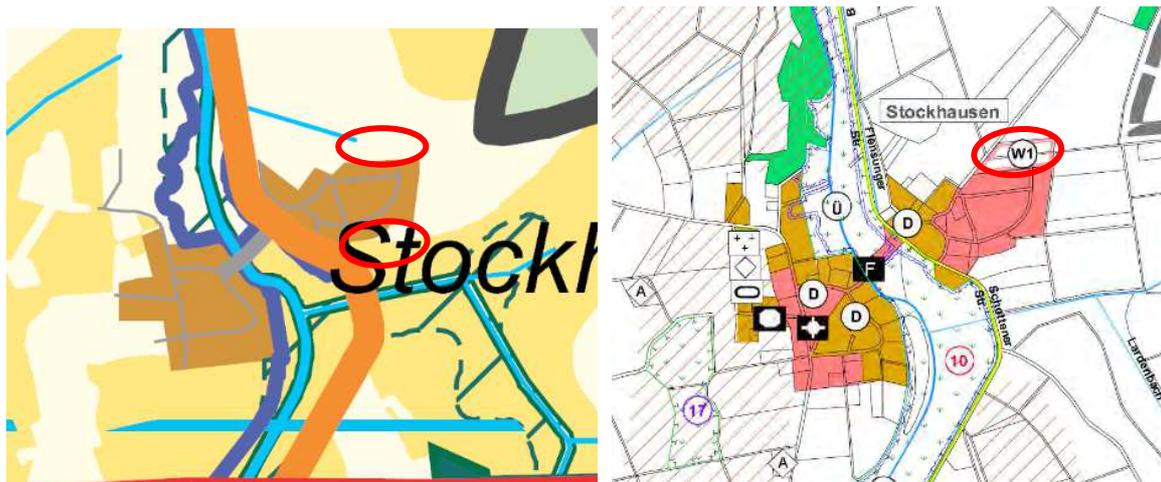
4.13 Lfd. Antragsnummer 13

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Stadtteil Stockhausen

Antragsziel:

1. Es wird die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft anstelle eines Vorranggebietes für Landwirtschaft beantragt.
2. Es wird die Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Planung beantragt.

Abb. 61: Verortung auf der RPM 2021 und im wirksamen Flächennutzungsplan



Antragsbegründung:

Der o.g. Antrag (Nr. 1) begründet sich in der zunehmenden Schwierigkeit Bauland auszuweisen, da die Restriktionen für die Siedlungsflächenentwicklung erheblich zugenommen haben (u.a. aus Gründen der Raumordnung, Naturschutz, Landwirtschaft, Bodenschutz, etc.). Erfolgt die Umsetzung des Antrages, stehen der Stadt Grünberg verschiedene Flächen hierfür zur Verfügung, sodass die Möglichkeit besteht Alternativflächendiskussionen zu führen und auf verschiedene Planungshindernisse einzelner Flächen angemessen reagieren zu können. Sind beispielsweise Flächen nicht verfügbar und nicht zu erwerben, können diese folglich nicht entwickelt werden. Um der kommunalen Planungshoheit ein gewisses und notwendiges Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten, wird der o.g. Antrag gestellt. Die raumordnerischen Grundsätze und Zielvorgaben werden durch diese Ergänzungen nicht in Frage gestellt. Darüber hinaus bieten sich die Flächen für eine Arrondierung bzw. Ergänzung der bebauten Ortslage an, da hier die vorhandene Infrastruktur genutzt werden kann und auch in Bezug auf die verkehrliche Erschließung, das vorhandene Straßennetz eine bauliche Erweiterung im Bereich berücksichtigt. Den immissionsschutzrechtlichen Belangen aufgrund der räumlichen Nähe zur klassifizierten Straße kann ferner im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens Rechnung getragen werden. Die Stadt Grünberg möchte sich daher zumindest die Option einer baulichen Entwicklung in diesem offen halten.

Darüber hinaus wird die Fläche im Nordosten des Stadtteils im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche Planung (W1) dargestellt. Darüber hinaus wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Stockhäuser Hof“ die Möglichkeit einer baulichen Erweiterung Richtung Norden berücksichtigt. Die im Bebauungsplan zugrunde gelegten Erschließungsstraße sind auf eine Erweiterung ausgelegt. Darüber hinaus sind die Entwicklungsmöglichkeiten in südliche Richtung aufgrund bestehender Restriktionen begrenzt. Verwiesen wird zudem auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB. Es wird daher die Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung Planung beantragt (Antrag Nr. 2).

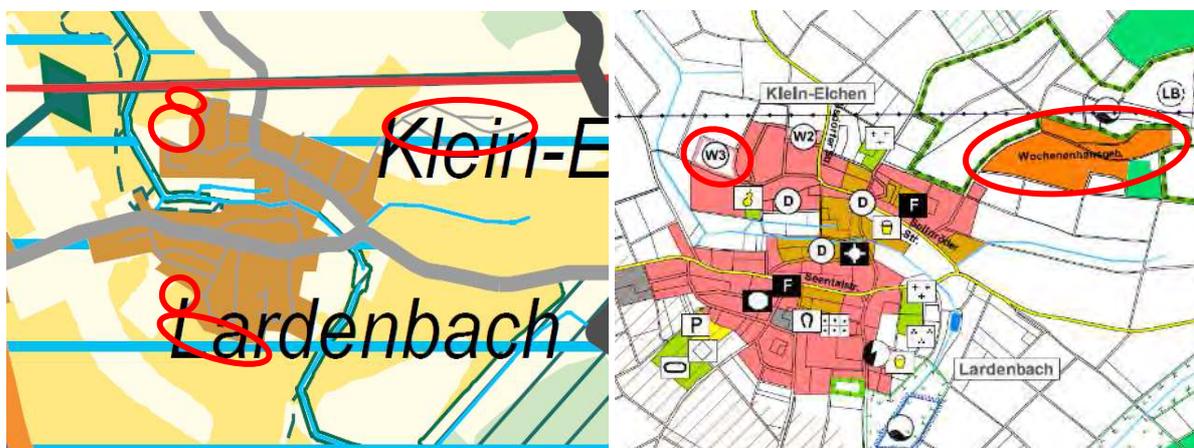
4.14 Lfd. Antragsnummer 14

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Stadtteile Lardenbach/ Klein-Eichen

Antragsziel:

1. Im Bereich des Wochenendhausgebietes wird die Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Bestand beantragt.
2. Es wird die Rücknahme der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu Gunsten der Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft beantragt.
3. Es wird die Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Planung im Bereich der Wohnbaufläche Planung (W3) beantragt.

Abb. 62: Verortung auf der RPM 2021 und im wirksamen Flächennutzungsplan



Antragsbegründung:

Im Osten von Klein-Eichen befindet sich das Wochenendgebiet, welches im wirksamen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet dargestellt wird. Darüber hinaus liegt der Bebauungsplan Nr. 41 „Wochenendgebiet Am Galgenberg“ aus dem Jahr 1994 vor. Daher wird Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Bestand beantragt. Verwiesen wird hier zusätzlich auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB (Antrag Nr. 1).

Der o.g. Antrag (Nr. 2) begründet sich in der zunehmenden Schwierigkeit Bauland auszuweisen, da die Restriktionen für die Siedlungsflächenentwicklung erheblich zugenommen haben (u.a. aus Gründen der Raumordnung, Naturschutz, Landwirtschaft, Bodenschutz, etc.). Erfolgt die Umsetzung des Antrages, stehen der Stadt Grünberg verschiedene Flächen hierfür zur Verfügung, sodass die Möglichkeit besteht Alternativflächendiskussionen zu führen und auf verschiedene Planungshindernisse einzelner Flächen angemessen reagieren zu können. Sind beispielsweise Flächen nicht verfügbar und nicht zu erwerben, können diese folglich nicht entwickelt werden. Um der kommunalen Planungshoheit ein gewisses und notwendiges Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten, wird der o.g. Antrag gestellt. Darüber hinaus bieten sich die Flächen für eine Arrondierung bzw. Ergänzung der bebauten Ortslage an, da hier die vorhandene Infrastruktur genutzt werden kann und auch in Bezug auf die verkehrliche Erschließung, das vorhandene Straßennetz eine bauliche Erweiterung im Bereich bereits berücksichtigt. Die Stadt Grünberg möchte sich daher zumindest die Option einer baulichen Entwicklung in diesem offen halten. Die raumordnerischen Grundsätze und Zielvorgaben werden, auch unter Hinweis auf den maximal zulässigen Bruttowohnsiedlungsbedarf, durch diese Ergänzungen nicht in Frage gestellt.

Darüber hinaus wird die Fläche im Nordwesten des Stadtteils im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche Planung (W3) dargestellt. Verwiesen wird auch hier auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB. Es wird daher die Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung Planung beantragt (Antrag Nr. 3).

4.15 Lfd. Antragsnummer 15

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Stadtteil Weickartshain

Antragsziel:

1. Im Bereich die Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Bestand im Bereich der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche (Bestand) beantragt.
2. Es wird die Rücknahme der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu Gunsten der Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft beantragt.
3. Es wird die Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Planung, zumindest eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft im Bereich der im wirksamen Flächennutzungsplan bestimmten Wohnbaufläche (Planung-W3) beantragt.
4. Es wird die Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Bestand im Bereich des Friedhofs beantragt.

Abb. 63: Verortung auf der RPM 2021

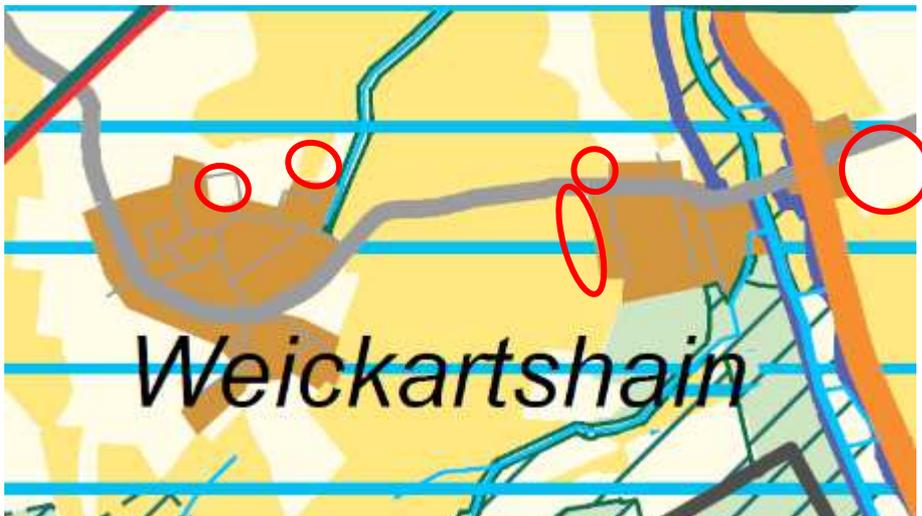
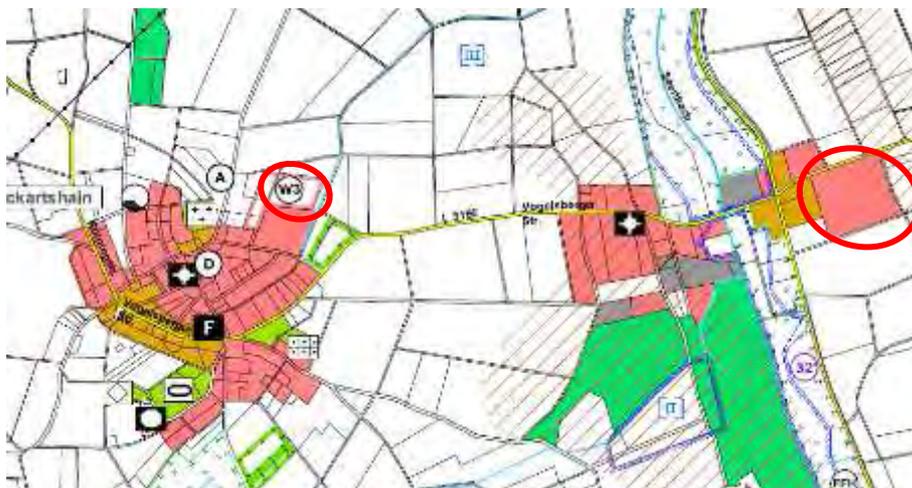


Abb. 64: Verortung im wirksamen Flächennutzungsplan



Antragsbegründung:

Im Westen von Weickartshain ist im wirksamen Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche Bestand dargestellt. Für diesen Bereich liegt ergänzend der Bebauungsplan „Brückenäcker / Auf den Zilgesgarten“ vor, der ein Allgemeines Wohngebiet ausweist. Verwiesen wird auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB. Es wird daher die Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung Bestand beantragt (Antrag Nr. 1).

Der o.g. Antrag (Nr. 2) begründet sich in der zunehmenden Schwierigkeit Bauland auszuweisen, da die Restriktionen für die Siedlungsflächenentwicklung erheblich zugenommen haben (u.a. aus Gründen der Raumordnung, Naturschutz, Landwirtschaft, Bodenschutz, etc.). Erfolgt die Umsetzung des Antrages, stehen der Stadt Grünberg verschiedene Flächen hierfür zur Verfügung, sodass die Möglichkeit besteht Alternativflächendiskussionen zu führen und auf verschiedene Planungshindernisse einzelner Flächen angemessen reagieren zu können. Sind beispielsweise Flächen nicht verfügbar und nicht zu erwerben, können diese folglich nicht entwickelt werden. Um der kommunalen Planungshoheit ein gewisses und notwendiges Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten, wird der o.g. Antrag gestellt. Die raumordnerischen Grundsätze und Zielvorgaben werden durch diese Ergänzungen nicht in Frage gestellt.

Darüber hinaus wird die Fläche im Norden des Stadtteils im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche Planung (W3) dargestellt. Verwiesen wird hier auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB. Die Baufläche soll auch weiterhin als Option für eine Siedlungsentwicklung vorgehalten werden. Das im RPM 2021 dargestellte Vorranggebiet für Landwirtschaft begründet in einem künftigen Bauleitplanverfahren eine Anpassungspflicht, da die Zielvorgabe hier einer baulichen Entwicklung entgegensteht. Es wird die Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Planung, zumindest eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft beantragt (Antrag 3).

Im nördlichen Bereich von Weickartshain befindet sich der Friedhof, der im wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt wird. Auch wenn die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft im Grundsatz hier nicht entgegensteht, wird ein Vorranggebiet Siedlung Bestand beantragt. Unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten ist der Friedhof funktional dem Siedlungsgefüge zuzuordnen und durch die vorhandene Nutzung der Landwirtschaft ohnehin entzogen. Der Friedhof befindet sich zudem nicht abgesetzt von der Ortslage. Die Entstehung bzw. Verfestigung einer splitterhaften Siedlungsentwicklung ist somit nicht erkennbar. Daher ist die beantragte Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung Bestand begründet (Antrag 4).

4.16 Lfd. Antragsnummer 16

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Stadtteil Grünberg (Kernstadt)

Antragsziel:

1. Es wird die Darstellungen von Vorranggebieten für Siedlung Bestand anstelle der Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand beantragt.
2. Es wird die Rücknahme der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu Gunsten der Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft beantragt.
3. Es wird die Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Bestand/Planung, zumindest eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft beantragt.

Abb. 65: Verortung auf der RPM 2021

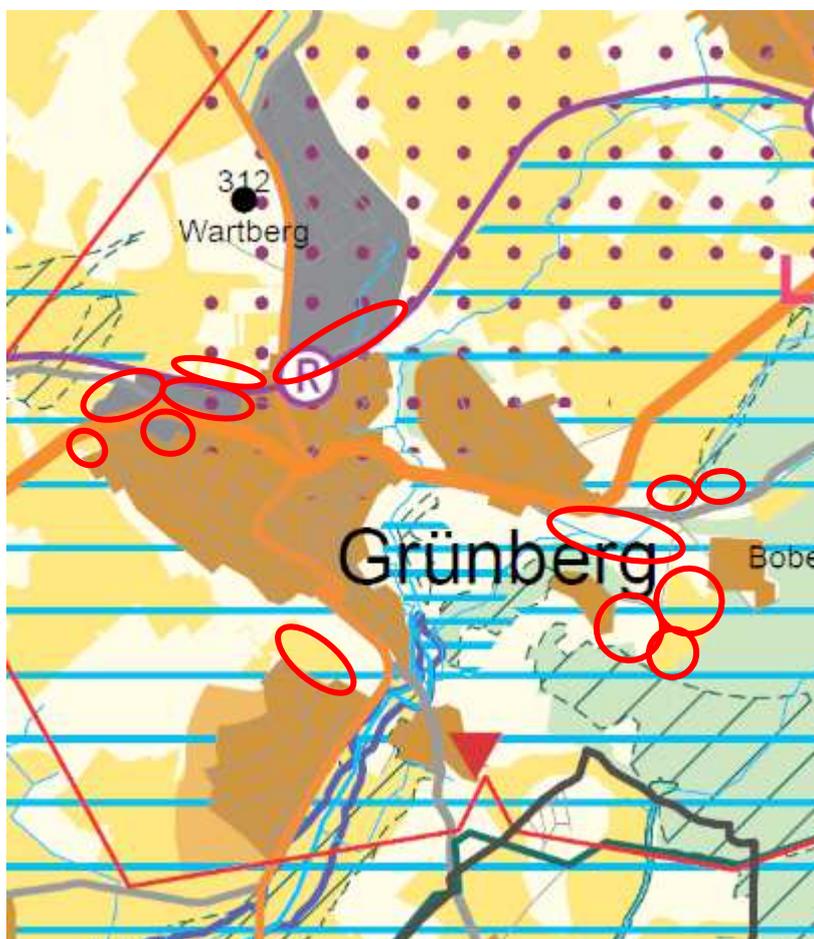
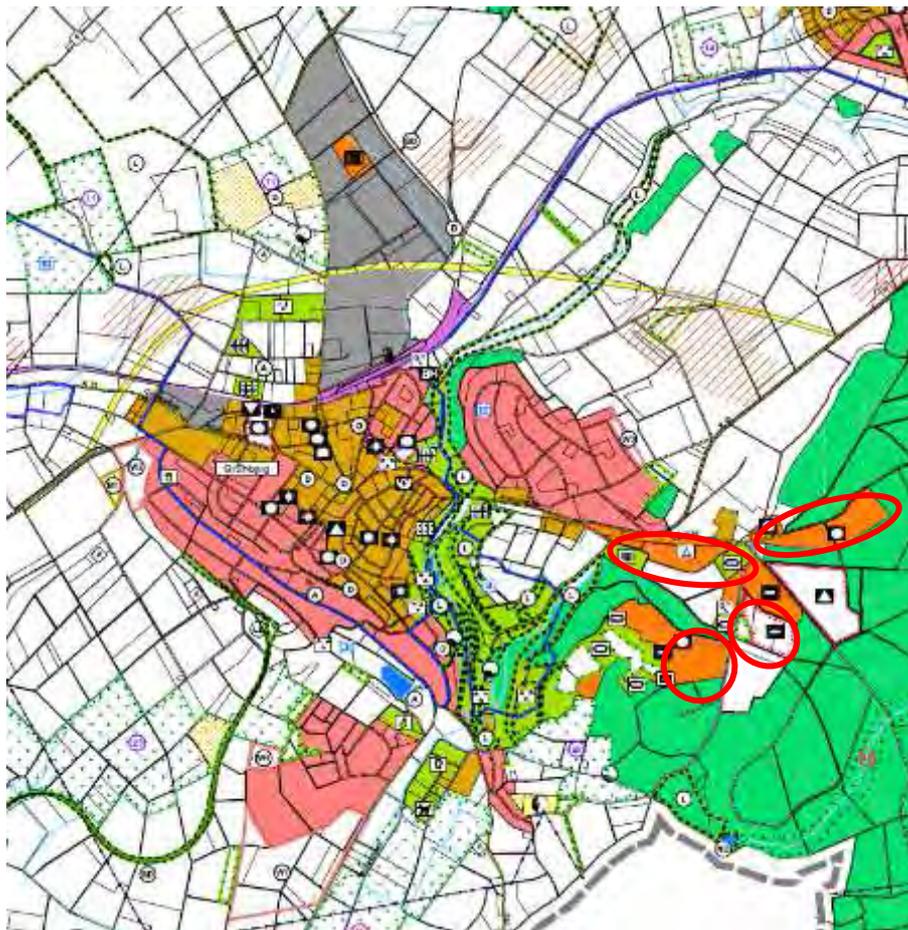


Abb. 66: Verortung im wirksamen Flächennutzungsplan



Antragsbegründung:

In Bezug auf die gewerbliche Entwicklung sieht der RPM 2021 nun die Änderungen von bisher als Vorranggebiete Siedlung Bestand dargestellten Flächen in Vorranggebiet Industrie und Gewerbe. Auffällig hierbei ist, dass dies im Wesentlichen die Bereiche sind, in denen großflächiger Einzelhandel vorhanden ist (Bereich Gießener Straße (Edeka, Lidl) und Londorfer Straße (Aldi)). Die Darstellung eines Vorranggebietes Industrie und Gewerbe begründet im Falle von Erweiterungen der etablierten Einzelhandelsstandorte, unabhängig der sonstigen Zielvorgaben zu großflächigen Einzelhandelsvorhaben (Zentralitätsgebot, Integrationsgebot, etc.) die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung, da großflächige Einzelhandelsvorhaben lediglich in den Vorranggebieten Siedlung (Bestand/Planung) zulässig sind. Dies bedeutet die Notwendigkeit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens, sofern künftig eine Verkaufsflächenerweiterung zur Standortsicherung mittels Bauleitplanung planungsrechtlich vorbereitet werden soll. In der Begründung zu den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe wird angeführt, dass die Gebiete der langfristigen Sicherung und Entwicklung von Produktions- und Arbeitsstätten in der Region dienen. Sie bieten Raum für Industrie- und Gewerbestätten, die vielfach mit erhöhten Emissionen (Lärm, Gerüche, Nacharbeit, erhöhtes Verkehrsaufkommen etc.) verbunden sind und sich deshalb nur schwer mit den Bedürfnissen der Wohnnutzung vereinbaren lassen. Ferner dienen diese Gebiete der Sicherung von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben, die in der Örtlichkeit jedoch nicht erkennbar sind. Neben den bereits angesprochenen Lebensmittelmärkten befindet sich die Feuerwehr, die Gallushalle, die Kfz-Zulassungsstelle, Autohändler, etc. in diesem Bereich. (Antrag Nr. 1).

Der o.g. Antrag (Nr. 2) begründet sich in der zunehmenden Schwierigkeit Bauland auszuweisen, da die Restriktionen für die Siedlungsflächenentwicklung erheblich zugenommen haben (u.a. aus Gründen der Raumordnung, Naturschutz, Landwirtschaft, Bodenschutz, etc.). Erfolgt die Umsetzung des Antrages, stehen der Stadt Grünberg verschiedene Flächen hierfür zur Verfügung, sodass die Möglichkeit besteht Alternativflächendiskussionen zu führen und auf verschiedene Planungshindernisse einzelner Flächen angemessen reagieren zu können. Sind beispielsweise Flächen nicht verfügbar und nicht zu erwerben, können diese folglich nicht entwickelt werden. Um der kommunalen Planungshoheit ein gewisses und notwendiges Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten, wird der o.g. Antrag gestellt. Die raumordnerischen Grundsätze und Zielvorgaben werden durch diese Ergänzungen nicht in Frage gestellt. Darüber hinaus stellen die gekennzeichneten Bereiche einen baulichen Lückenschluss sowie eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung des bestehenden Baugebietes „Baumgartenfeld II“ dar. Das im RPM 2021 dargestellte Vorranggebiet für Landwirtschaft begründet in einem künftigen Bauleitplanverfahren eine Anpassungspflicht, da die Zielvorgabe hier einer baulichen Entwicklung entgegensteht. Es wird die Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Planung, zumindest eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft beantragt.

Im östlichen Kernstadtbereich (u.a. Freibad, Campingplatz, Sporthotel/ -schule, Theodor-Koch-Schule, Kindergarten) ergeben sich wesentliche Änderungen gegenüber den Darstellungen im RPM 2010. Die genannten Bereiche waren größtenteils bisher aufgrund der baulichen Vorprägung als Vorranggebiete Siedlung Bestand dargestellt. Dies ist im Zuge der Neufassung nun entfallen und es gelangt u.a. ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft zur Darstellung. Da eine Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft lediglich angrenzend zu Vorranggebieten Siedlung Bestand in einer Größenordnung von 5 ha erfolgen darf, ist durch die geänderte Darstellung mit Restriktionen/ Zielabweichungsverfahren bei geplanten Entwicklungen, einschließlich Durchführung von Bauleitplanverfahren zu rechnen. Betroffen ist hier auch der sich gegenwärtig in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Campingplatz Grünberg“. Darüber hinaus konzentrieren sich in diesem Bereich Sportplätze und Freizeitanlagen. Bestehende Bebauungspläne wie bspw. der Bebauungsplan Nr. 12A „Sport- und Freizeitzentrum Jakobsweg“ werden überplant und als Vorranggebiet für Landwirtschaft bestimmt, sodass auch Erweiterungsmöglichkeiten als sinnvolle Ergänzung hier durch Restriktionen im RPM 2021 beschränkt werden (Antrag 3).

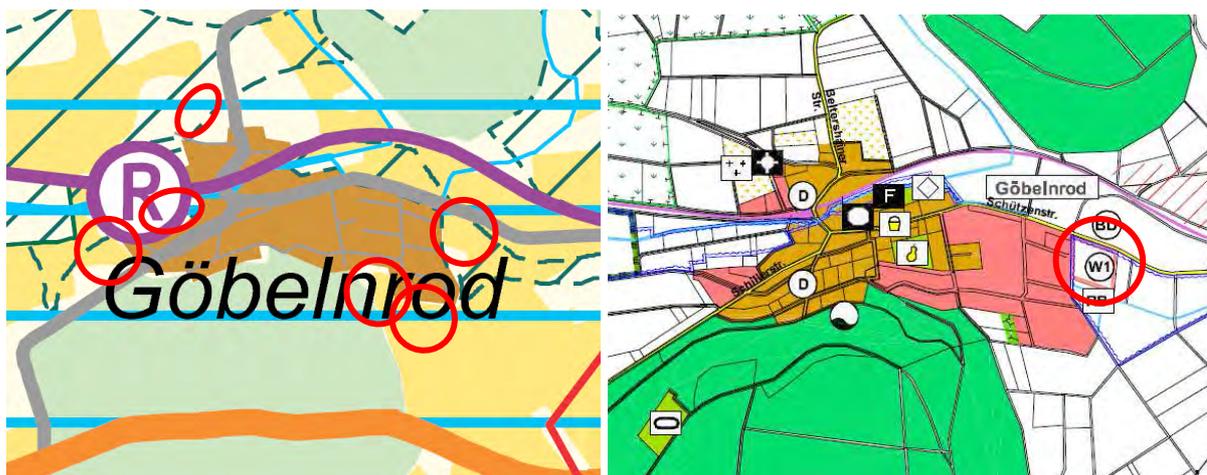
4.17 Lfd. Antragsnummer 17

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Stadtteil Göbelnrod

Antragsziel:

1. Es wird die Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Planung, zumindest eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft und Rücknahme des überlagernden Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft im Bereich der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche (Planung – W1) beantragt.
2. Es wird die Rücknahme der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu Gunsten der Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft beantragt.
3. Es wird die Rücknahme des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft im nordwestlichen Bereich von Göbelnrod beantragt.
4. Es wird die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft im Bereich des gekennzeichneten Bahnhalt punktes beantragt.

Abb. 67: Verortung auf der RPM 2021 und im wirksamen Flächennutzungsplan



Antragsbegründung:

Im Osten von Göbelnrod ist im wirksamen Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche Bestand (W1) dargestellt. Verwiesen wird auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB. Die Baufläche soll auch weiterhin als Option für eine Siedlungsentwicklung vorgehalten werden. Das im RPM 2021 dargestellte Vorranggebiet für Landwirtschaft, welches mit einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert wird, begründet in einem künftigen Bauleitplanverfahren eine Anpassungspflicht, da die Zielvorgabe hier einer baulichen Entwicklung entgegensteht. Es wird die Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Planung, zumindest eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft beantragt (Antrag Nr. 1).

Der o.g. Antrag (Nr. 2) begründet sich in der zunehmenden Schwierigkeit Bauland auszuweisen, da die Restriktionen für die Siedlungsflächenentwicklung erheblich zugenommen haben (u.a. aus Gründen der Raumordnung, Naturschutz, Landwirtschaft, Bodenschutz, etc.). Erfolgt die Umsetzung des Antrages, stehen der Stadt Grünberg verschiedene Flächen hierfür zur Verfügung, sodass die Möglichkeit besteht Alternativflächendiskussionen zu führen und auf verschiedene Planungshindernisse einzelner Flächen angemessen reagieren zu können. Sind beispielsweise Flächen nicht verfügbar und nicht zu erwerben, können diese folglich nicht entwickelt werden. Um der kommunalen Planungshoheit ein gewisses und notwendiges Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten, wird der o.g. Antrag gestellt. Die raumordnerischen Grundsätze und Zielvorgaben werden durch diese Ergänzungen nicht in Frage gestellt.

Für den nordwestlichen Bereich des Stadtteils Göbelnrod wird die Rücknahme des Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft beantragt, um die Flexibilität einer baulichen Entwicklung in diesem Bereich zu erhöhen. Angrenzend befindet sich bereits ein Wohnhaus, welches als Vorranggebiet Siedlung Bestand dargestellt ist. Da eine Erschließungsstraße sowie Wasserversorgungsleitungen und ein Abwasserkanal im Bestand vorhanden sind, soll die Option für eine bauliche Fortführung des Bestandes weiterhin offen gehalten werden (Antrag 3).

Die Darstellungsgenauigkeit lässt für den westlichen Ortsrand von Göbelnrod und des hier gekennzeichneten Bahnhofpunkts die Gebietskategorie nicht erkennen. In diesem Bereich befinden sich teilweise Kleingärten. Zur besseren Lesbarkeit wird daher die Anpassung der Darstellung des Bahnhofpunktes sowie Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft beantragt (Antrag 4).

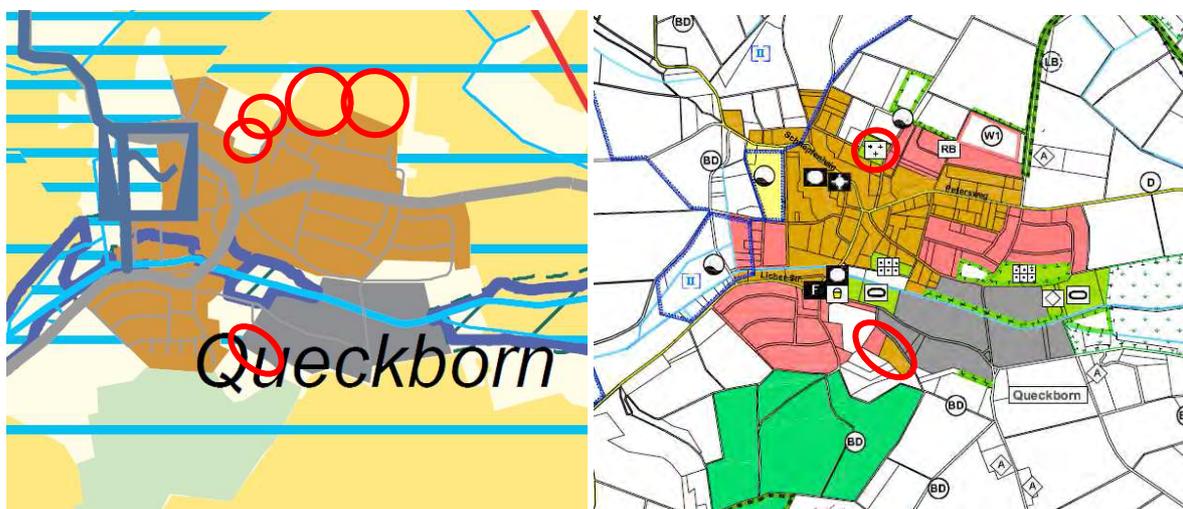
4.18 Lfd. Antragsnummer 18

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Stadtteil Queckborn

Antragsziel:

1. Es wird die Rücknahme der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu Gunsten der Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft beantragt.
2. Es wird die Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung Bestand anstelle eines Vorranggebiet Industrie und Gewerbe beantragt.
3. Es wird die Darstellung eines Vorranggebietes für Siedlung Bestand im Bereich des Friedhofs beantragt.

Abb. 68: Verortung auf der RPM 2021 und im wirksamen Flächennutzungsplan



Antragsbegründung:

Der o.g. Antrag (Nr. 1) begründet sich in der zunehmenden Schwierigkeit Bauland auszuweisen, da die Restriktionen für die Siedlungsflächenentwicklung erheblich zugenommen haben (u.a. aus Gründen der Raumordnung, Naturschutz, Landwirtschaft, Bodenschutz, etc.). Erfolgt die Umsetzung des Antrages, stehen der Stadt Grünberg verschiedene Flächen hierfür zur Verfügung, sodass die Möglichkeit besteht Alternativflächendiskussionen zu führen und auf verschiedene Planungshindernisse einzelner Flächen angemessen reagieren zu können. Sind beispielsweise Flächen nicht verfügbar und nicht zu erwerben, können diese folglich nicht entwickelt werden. Um der kommunalen Planungshoheit ein gewisses und notwendiges Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten, wird der o.g. Antrag gestellt. Die raumordnerischen Grundsätze und Zielvorgaben werden durch diese Ergänzungen nicht in Frage gestellt. Wie vorangehend dargelegt, liegt für den Norden von Queckborn der Bebauungsplan „Am Heiligenstock, Teil II“ 1. Änderung vor, der sowohl Erweiterungsoptionen Richtung Norden als auch Westen planungsrechtlich vorbereitet. Insofern unterliegen die sich hieran anschließenden Flächen einer hohen Priorität für die Siedlungsentwicklung in Queckborn.

Im Süden von Queckborn befindet sich das Gewerbegebiet, welches im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt wird. Angrenzend ist eine Wohnbaufläche und gemischte Baufläche (Bestand) bestimmt, was der tatsächlichen Bebauung (überwiegend Wohnbebauung) Rechnung trägt. Insofern wird hier die Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung und Bestand beantragt (Antrag 2).

Im nördlichen Bereich von Queckborn wird im wirksamen Flächennutzungsplan eine Grünfläche Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Der Friedhof ist funktional dem Siedlungsgefüge zuzuordnen ist und durch die vorhandene Nutzung der Landwirtschaft ohnehin entzogen ist. Der Friedhof befindet sich zudem nicht abgesetzt von der Ortslage. Die Entstehung bzw. Verfestigung einer splitterhaften Siedlungsentwicklung ist somit nicht erkennbar. Daher ist die beantragte Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung Bestand begründet (Antrag 3).

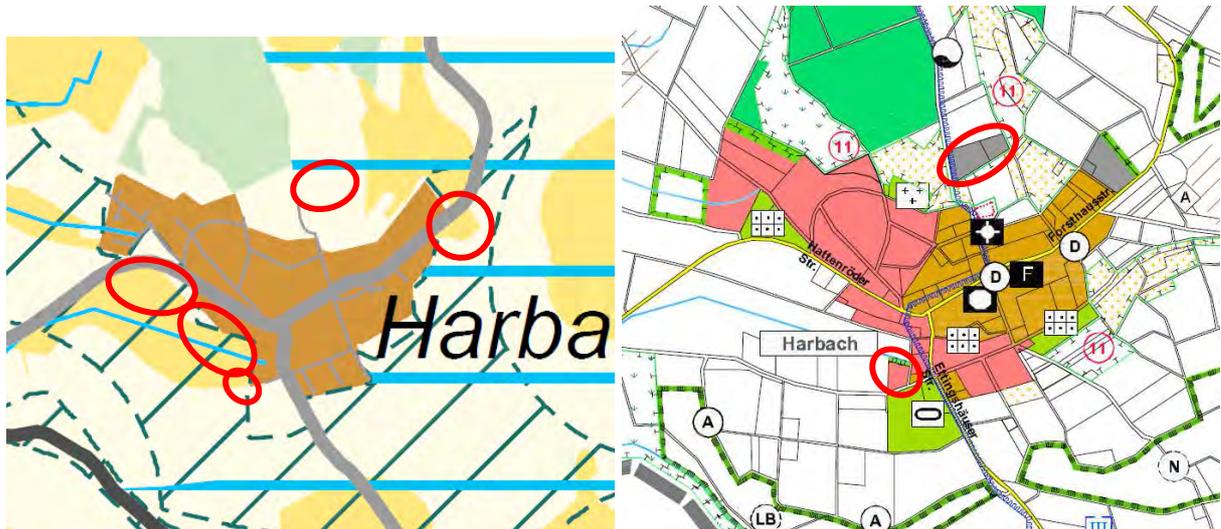
4.19 Lfd. Antragsnummer 19

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Stadtteil Harbach

Antragsziel:

1. Es wird die Rücknahme der Vorranggebiete für Landwirtschaft, einschließlich des überlagernden Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zu Gunsten der Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft beantragt.
2. Es wird die Rücknahme des Vorranggebietes für Landwirtschaft, einschließlich der Überlagerung eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft zu Gunsten der Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung Bestand; zumindest eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft für den östlichen Bereich von Harbach beantragt.
3. Es wird die Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung Bestand für die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche (Bestand) beantragt.
4. Es wird die Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung Bestand für die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gewerbliche Baufläche (Bestand) im Norden von Harbach beantragt.

Abb. 69: Verortung auf der RPM 2021 und im wirksamen Flächennutzungsplan



Antragsbegründung:

Der o.g. Antrag (Nr. 1) begründet sich in der zunehmenden Schwierigkeit Bauland auszuweisen, da die Restriktionen für die Siedlungsflächenentwicklung erheblich zugenommen haben (u.a. aus Gründen der Raumordnung, Naturschutz, Landwirtschaft, Bodenschutz, etc.). Erfolgt die Umsetzung des Antrages, stehen der Stadt Grünberg verschiedene Flächen hierfür zur Verfügung, sodass die Möglichkeit besteht Alternativflächendiskussionen zu führen und auf verschiedene Planungshindernisse

einzelner Flächen angemessen reagieren zu können. Sind beispielsweise Flächen nicht verfügbar und nicht zu erwerben, können diese folglich nicht entwickelt werden. Um der kommunalen Planungshoheit ein gewisses und notwendiges Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten, wird der o.g. Antrag gestellt. Die raumordnerischen Grundsätze und Zielvorgaben werden durch diese Ergänzungen nicht in Frage gestellt.

Darüber hinaus liegt für den östlichen Bereich der Bebauungsplan Nr. 84 „Forsthausstraße“ aus dem Jahr 2010 vor, der hier ein eingeschränktes Gewerbegebiet ausweist. Da die Flächen bebaut sind und somit einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, ist die Notwendigkeit der Darstellung eines Vorranggebietes für Landwirtschaft nicht erkennbar. Daher wird auch hier die Rücknahme des Vorranggebietes für Landwirtschaft, einschließlich der Überlagerung eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft beantragt (Antrag 2).

Dies gilt analog für die Flächen am südwestlichen Ortsrand von Harbach, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (Bestand) dargestellt sind und für die der Bebauungsplan Nr. 63 „Bauernwiesen I“ 1. Änderung aus dem Jahr 2009 vorliegt, der ein Allgemeines Wohngebiet ausweist. Hier wird die Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung Bestand, zumindest eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft, beantragt (Antrag Nr. 3).

Im Norden von Harbach befindet sich leicht abgesetzt von der Ortslage eine gewerbliche Nutzung. Der Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt und es liegt der Bebauungsplan Nr. 82 „Am Gieler“ aus dem Jahr 2008 vor, der hier ein Gewerbegebiet ausweist. Unter Hinweis auf das Gegenstromprinzip wird daher die Darstellung eines Vorranggebietes Siedlung Bestand beantragt (Antrag Nr. 4).

Planstand: 11.02.2022

Projektnummer: 21-2627.20

Projektleitung: Roeßing

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Planstand: 11.02.2022

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-255/2021

- öffentlich -

Datum: 10.11.2021

Aktenzeichen	23 20 23
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Natalie Becker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	15.11.2021	beschließend
Magistrat	29.11.2021	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	01.12.2021	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	07.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2021	beschließend
Magistrat	20.12.2021	beschließend
Magistrat	10.01.2022	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	02.03.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	08.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Zu beteiligen: Ortsbeirat

Betreff:

Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs der Wegeparzelle in der Gemarkung Grünberg

Beschlussvorschlag:

Der nachstehenden Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs der Wegeparzelle in der Gemarkung Grünberg wird zugestimmt:

**Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs der Wegeparzelle Flur 2 Flurstück 46/34 in der Gemarkung Grünberg;
hier: Veräußerung**

Aufgrund des § 58 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in der Sitzung am 09. Dezember 2021 die nachstehende Satzung über die Aufhebung eines Teilbereiches der Wegeparzelle Flur 2 Nr. 46/34 in der Gemarkung Grünberg beschlossen:

Artikel I

Der in der Gemarkung Grünberg gelegene Teilbereich der Wegeparzelle Flur 2 Nr. 46/34 wird vor dem Grundstück Flur 2 Nr. 46/45 aufgehoben. Die Parzelle verliert damit die Eigenschaft als Weg.

Artikel II

Diese Satzung wird gemäß § 5 HGO am Tage nach ihrer Bekanntmachung rechtswirksam.

Grünberg, den

DER MAGISTRAT DER
STADT GRÜNBERG

gez.
Frank Ide
Bürgermeister

Begründung:

Die Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Grünberg Flur 2 Flurstück 46/45 haben einen Antrag auf Erwerb der betroffenen Wegeparzelle (auf dem anliegenden Plan rot gekennzeichnet) gestellt. Die Eigentümer beabsichtigen eine Erweiterung der Gebäude auf ihrem Grundstück. Nach Rücksprache mit der Bauaufsicht Gießen ist ein Abstand von 3 m zu dem Parkstreifen einzuhalten. Durch den Erwerb der Teilfläche, die direkt zwischen dem Grundstück und dem Parkstreifen liegt, besteht somit ein größerer Spielraum zur Erweiterung. Die Fläche, derzeit als Grünfläche angelegt, wird z. T. bereits von den Eigentümern gepflegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Leitbild:

Keine Relevanz

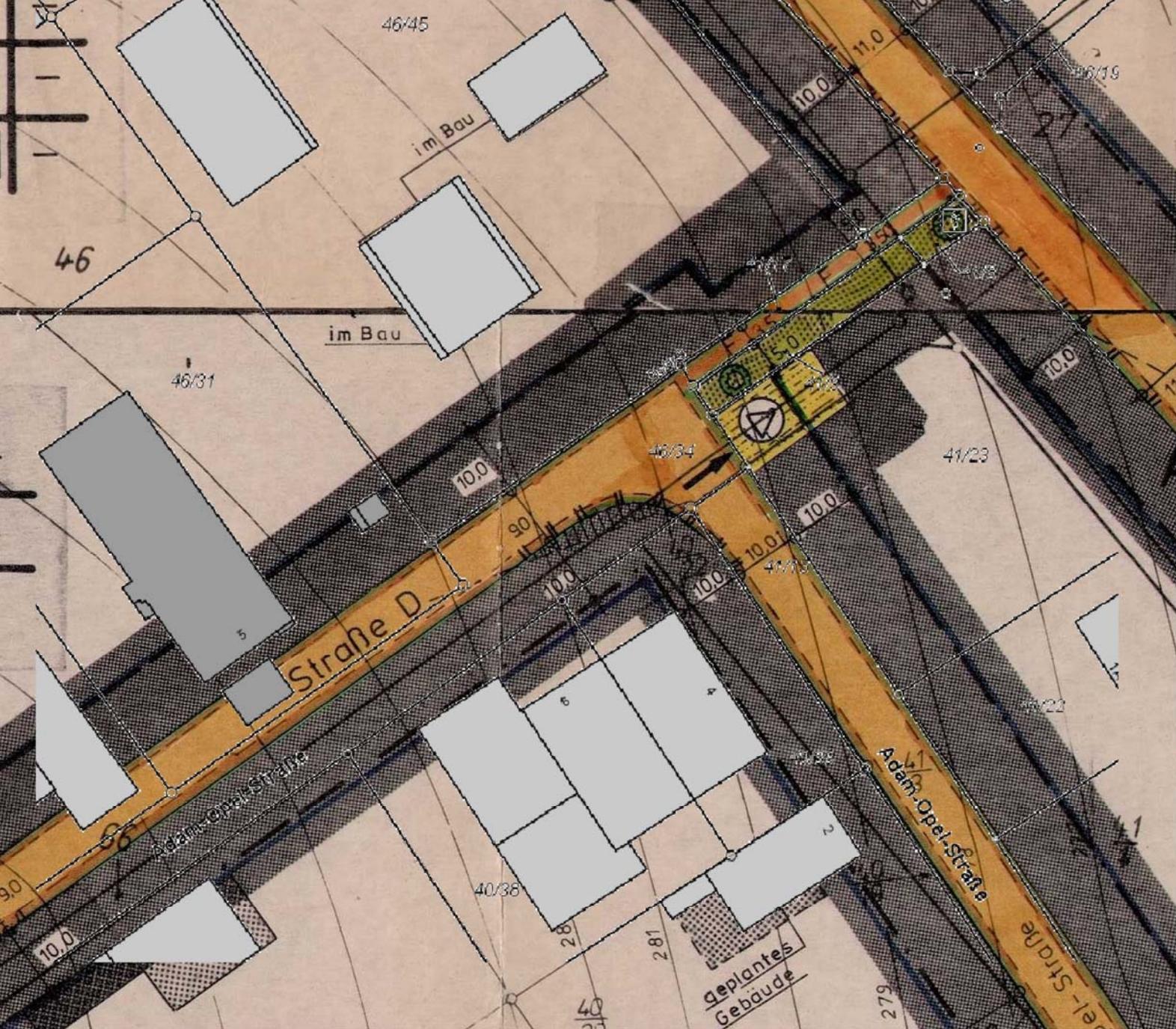
Anlage(n):

- 1 Auszug Bebauungsplan Straße vor Adam-Opel-Straße 3
- 2 Lageplan

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Natalie Becker

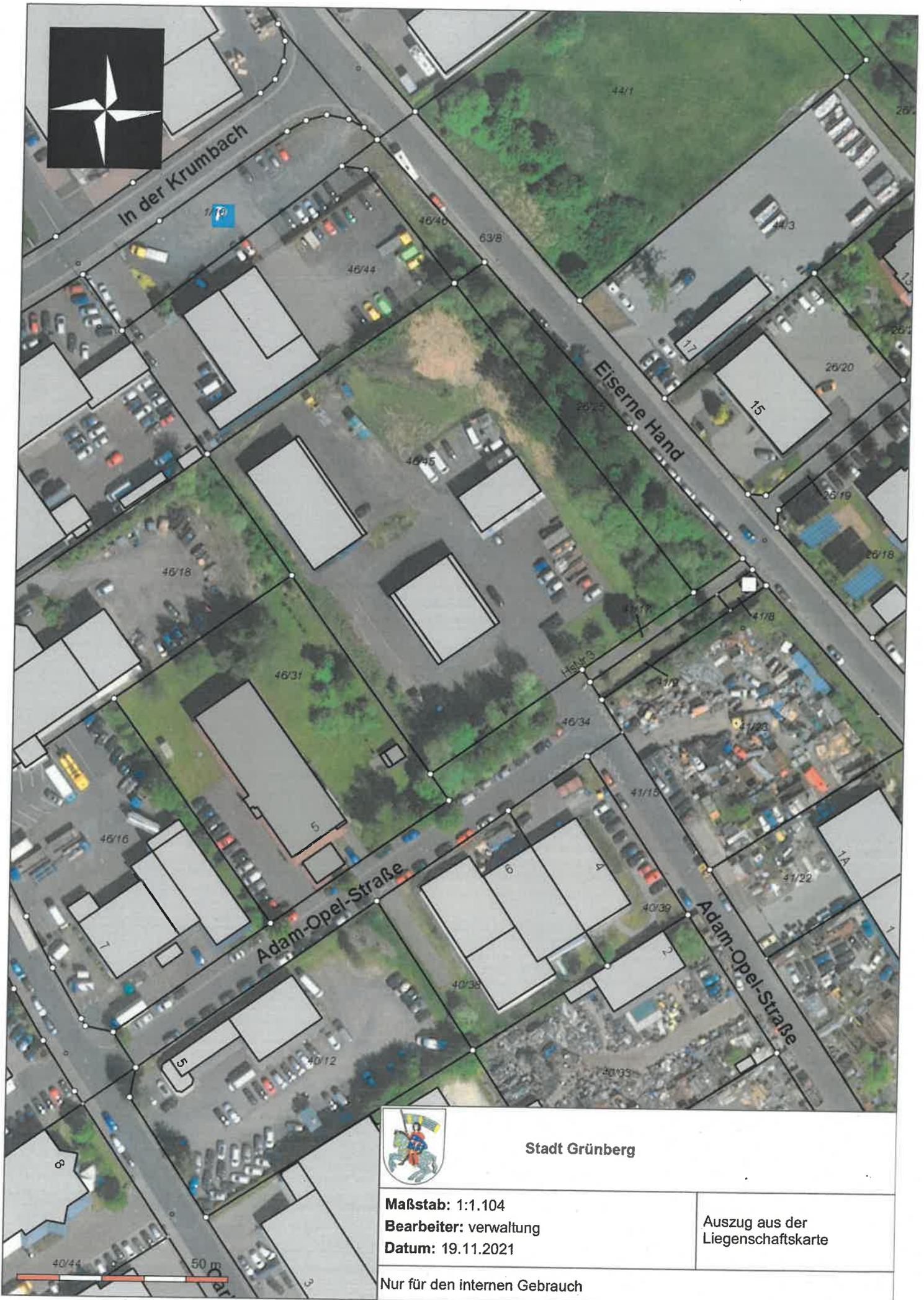


Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs 2 Nr 2 und § 9 Abs 1 Nr 5 B BauG)	III	Zahl der Vollgeschosse (Hochstgrenze) Römische Ziffer
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs 5 Bau NV0)		Kirche	0,4	Grundflächenzahl Dezimalzahl
	Baulinie		Schule	0,7	Geschäftflächenzahl Dezimalzahl im Kreis
	Baugrenze		Kindertagesstätte Kindergarten	3,0	Baumassenzahl Dezimalzahl im Rechteck
	Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 Bau NV0)		Verwaltungsgebäude		Offene Bauweise
	Reine Wohngebiete (§ 3 Bau NV0)		Post		Nur Einzelhäuser zulässig
	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 Bau NV0)		Krankenhaus		Nur Hausgruppen zulässig
	Dorfgebiete (§ 5 Bau NV0)		Theater	g	Geschlossene Bauweise
	Mischgebiete (§ 6 Bau NV0)		Hallenbad	F	Fuß- und/oder Radweg
	Kerngebiete (§ 7 Bau NV0)		Feuerwehr		Straßenbegrenzungslinie
	Gewerbegebiete (§ 8 Bau NV0)		Jugendheim Jugendherberge		Bordsteinvorderkante Öffentliche Parkflächen
	Industriegebiete (§ 9 Bau NV0)		Schutzraum		Ein- und Ausfahrtsverbot
	Sondergebiete, die der Erholung dienen § 10 Bau NV0		Sichtdreiecke innerhalb der schraffierten Fläche hat jede Bebauung sowie jede Bepflanzung über 0,5 m zu unterbleiben. Nicht überbaubare Fläche		Zufahrt
	Sonstige Sondergebiete (§ 11 Bau NV0)		vorgesehene (nicht bindende) neue Grundstücksgrenzen		Haltestelle
	Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs 1 Nr 4 B Bau G)		Grünflächen (§ 5 Abs 2 Nr 5 und § 9 Abs 1 Nr 15 B Bau G)		Mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs 1 Nr 21 B Bau G)
	Stellplätze		Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasser-		Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasser-
	Gemeinschaftsstellplätze				
	Garagen				

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 25 in den Temperwiesen - Blatt Nord und Süd (27.02.1982)

mit Überlagerung der jetzigen Grundstücksgrenzen aus dem Ingrada



Stadt Grünberg

Maßstab: 1:1.104

Bearbeiter: verwaltung

Datum: 19.11.2021

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-272/2021

- öffentlich -

Datum: 29.11.2021

Aktenzeichen	23 20 020 7
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Natalie Becker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.12.2021	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	02.03.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	08.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Zu beteiligen: Ortsbeirat

Betreff:

Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs der Wegeparzelle in der Gemarkung Lehnheim

Beschlussvorschlag:

Der nachstehenden Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs von ca. 22 qm aus der Wegeparzelle in der Gemarkung Lehnheim wird zugestimmt:

**Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs von ca. 22 qm aus der Wegeparzelle Flur 1 Flurstück 316 in der Gemarkung Lehnheim;
hier: Veräußerung**

Aufgrund des § 58 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in der Sitzung am 27. Januar 2022 die nachstehende Satzung über die Aufhebung eines Teilbereiches von ca. 22 qm aus der Wegeparzelle Flur 1 Flurstück 316 in der Gemarkung Lehnheim beschlossen:

Artikel I

Der in der Gemarkung Lehnheim gelegene Teilbereich von ca. 22 qm der Wegeparzelle Flur 1 Flurstück 316 wird vor dem Grundstück Gemarkung Lehnheim Flur 1 Flurstück 108/3 aufgehoben. Die Parzelle verliert damit die Eigenschaft als Weg.

Artikel II

Diese Satzung wird gemäß § 5 HGO am Tage nach ihrer Bekanntmachung rechtswirksam.

Grünberg, den

DER MAGISTRAT DER
STADT GRÜNBERG

gez.
Frank Ide
Bürgermeister

Begründung:

Der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Lehnheim Flur 1 Flurstück 108/3 hat einen Antrag auf Erwerb der betroffenen Wegeparzelle (auf dem anliegenden Plan gelb gekennzeichnet) gestellt, um dieses zu einer Terrasse mit einem kleinen Baum umzustrukturieren. Es soll dann zusammen mit dem ehemaligen Edeka-Geschäft der Großeltern an eine Bäckerei verpachtet werden. Die Familie des Eigentümers pflegt die Fläche bereits seit Jahrzehnten unentgeltlich. Vom Ortsbeirat wurde im Jahre 2020 angeregt, die Fläche zu einem symbolischen Preis zu verkaufen bzw. zu übereignen.

Der Magistrat hat durch Beschluss vom 09. November 2020 dem Verkauf der Teilfläche von ca. 22 qm zum Kaufpreis von 12,60 €/qm zugestimmt und beschlossen, dass sofern eine Zurechnung der Fläche zur bebaubaren Fläche des Grundstücks Flur 1 Flurstück 108/3 erfolgt, der Eigentümer die Differenz zum dann gültigen Bodenrichtwert nachzuzahlen hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Leitbild:

Keine Relevanz

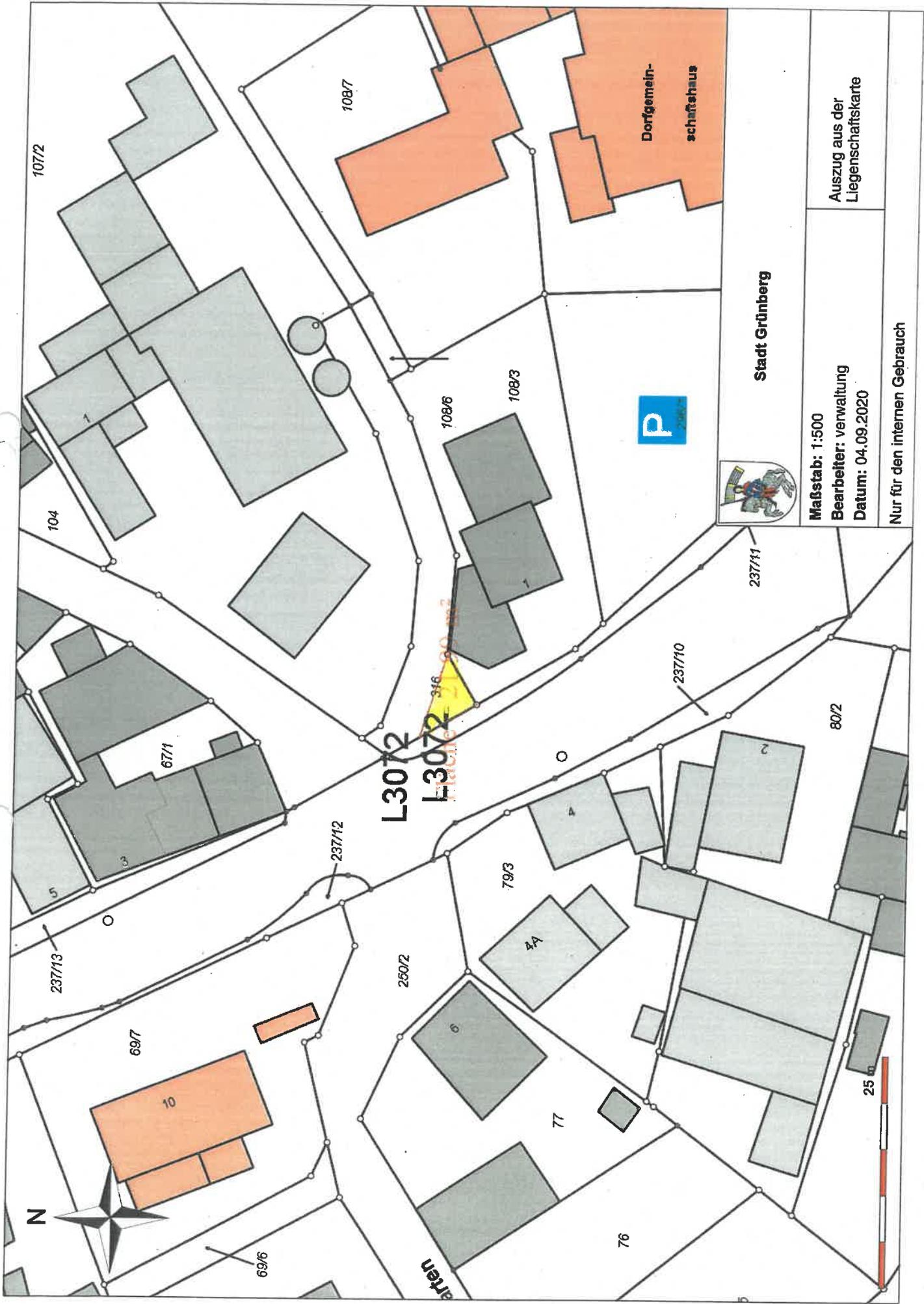
Anlage(n):

1 Lageplan - Aufhebung eines Teilbereichs

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Natalie Becker



Stadt Grünberg

Maßstab: 1:500
 Bearbeiter: verwaltung
 Datum: 04.09.2020

Auszug aus der
 Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



L3072
 Häufung

L3072

arten

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-286/2021

- öffentlich -

Datum: 17.12.2021

Aktenzeichen	10 20 02
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Lux

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	17.01.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	08.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Ortsrecht;

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am diese 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Grünberg beschlossen:

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Artikel I

In § 3 wird folgender Absatz neu angefügt:

- (6) Für den Fall, dass eine Fraktion mehrere Vorsitzende hat, entspricht die Aufwandsentschädigung aller Vorsitzenden in der Summe der Entschädigung nach Abs. 2, 3. Spiegelstrich. Die Fraktionen können hierbei entscheiden, ob die Aufwandsentschädigung in voller Höhe ein/e Fraktionsvorsitzende/r erhält oder ob diese und nach welchen Anteilen unter mehreren Fraktionsvorsitzenden aufgeteilt wird.

Artikel II

Die übrigen §§ der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bleiben unverändert.

Artikel III

Die vorstehende 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

35305 Grünberg, den

DER MAGISTRAT DER
STADT GRÜNBERG

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Begründung:

Bei der Abrechnung der Sitzungsgelder kam die Problematik zutage, da seit der Kommunalwahl im Jahr 2021 die Fraktionen FW und SPD zwei Fraktionsvorsitzende gewählt haben. In § 36a, Abs. 2 HGO sowie in § 6 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung ist lediglich von ei-nem Vorsitzenden der Fraktion die Rede. Diese Auffassung wird auch vom Hess. Städte- und Gemeindebund geteilt.

Auch im Sinn der Gleichbehandlung mit anderen Fraktionen mit nur einem/einer Vorsitzenden wird vorgeschlagen, den v. g. Absatz 6 in die Satzung neu aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild.

Unterschriften:

Frank Ide
Bürgermeister

Ulrike Lux

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-287/2021

- öffentlich -

Datum: 17.12.2021

Aktenzeichen	10 20 01
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Lux

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	17.01.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	08.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Ortsrecht;

4. Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am diese 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Grünberg beschlossen:

4. Änderung der Hauptsatzung

Artikel I

In § 8 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:

In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat oder dem Ortsbeirat oder nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden.

Artikel II

Die übrigen §§ der Hauptsatzung bleiben unverändert.

Artikel III

Die vorstehende 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35305 Grünberg, den

DER MAGISTRAT DER
STADT GRÜNBERG

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Begründung:

In der Magistratssitzung am 15.11.2021 war angeregt worden, § 8 der Hauptsatzung „Ehrenbürgerrecht/Ehrenbezeichnung“ hinsichtlich des Zeitpunkts der Verleihung klarer zu fassen. Dem wird mit der Vorlage Rechnung getragen.

Gemäß Kommentar von Bennemann/Daneke/Meiß u. a. zu § 28 Abs. 2 HGO ist es „nicht ausgeschlossen, die Ehrenbezeichnung auch Personen zu verleihen, die nach Ablauf der Frist von 20 Jahren weiterhin in dem jeweiligen Gremium oder in der jeweiligen Funktion tätig sind. Allerdings spricht einiges dafür, die Ehrenbezeichnung erst beim Ausscheiden zu verleihen. Eine entsprechende Regelung kann in der Hauptsatzung getroffen werden.“ Die vorgeschlagene Formulierung stammt aus der Ehrungsordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden, die im Kommentar beispielhaft angeführt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild.

Unterschriften:

Frank Ide
Bürgermeister

Ulrike Lux

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-3/2022

- öffentlich -

Datum: 12.01.2022

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Kultur, Soziales und Wirtschaft
Bearbeiter/in	Johanna Buckle

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	17.01.2022	beschließend
Magistrat	24.01.2022	beschließend
Sozial- und Kulturausschuss	01.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Ergänzung der Vereinsförderrichtlinie für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

Die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Grünberg wird für das Jahr 2022 um die „Richtlinie zur Förderung von Vereinsaktivitäten anlässlich des Stadtjubiläums“ ergänzt.

Begründung:

Im Jahr 2022 feiert die Stadt Grünberg ihr 800-jähriges Stadtjubiläum, zu dessen Anlass zahlreiche Veranstaltungen stattfinden sollen. Um die Vereine in die Planungen für das Jubiläumsjahr mit einzubeziehen und zu motivieren, eigene Veranstaltungen bzw. Aktionen zu planen, wird die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Grünberg für das Jahr 2022 ergänzt. Die ergänzende Richtlinie liegt dieser Vorlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird ein Budget in Höhe von 8.000 Euro im Rahmen des Gesamtbudgets für das Stadtjubiläum im Haushalt 2022 zur Verfügung gestellt.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

1 Ergänzung Vereinsförderrichtlinien

Unterschriften:

Frank Ide
Bürgermeister

Johanna Buckle

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-240/2021 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 27.01.2022

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Johanna Buckle

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	14.02.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	08.03.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Beteiligung am Landes-Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Grünberg beschließt die vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des Förderprogramms „Zukunft Innenstadt“ für Projekte und Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt zu verwenden und damit die Ziele der Strategie für die Stärkung der Innenstadt zu erreichen.

Begründung:

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Krise der Innenstädte verschärft und offensichtlich, dass der Stärkung der Innenstädte in den kommenden Jahren weiterhin eine große Bedeutung beigemessen werden muss.

Im Neuen Hessenplan werden deswegen 40 Millionen Euro zur Verfügung gestellt und das neue Landesförderprogramm „Zukunft Innenstadt“ auf die Beine gestellt. Ziel des neuen Landesprogramms ist es, die Kommunen dabei zu unterstützen, zusammen mit den Akteuren vor Ort kreative und nachhaltige Lösungsansätze zu entwickeln, um ihre Innenstädte neu zu denken und zu gestalten.

Kurzfristige Projekte und Maßnahmen, die bis 2023 in Grünberg in Zusammenarbeit mit Akteuren vor Ort umgesetzt werden sollen, sind:

- Solar-Bänke und zusätzliche Fahrradabstellanlagen
- 3D Rundgang durch die Innenstadt
- Blumenkästen/Pflanzen, öffentliche Grünflächen neugestalten
- Kunstinstallationen
- Weiterentwicklung der Grünberg App
- Aufwertung und Neukonzeption der Spielplätze, insbesondere am Rondell; Kinderortsplan
- Bücherschrank vor der Stadtbücherei

Die genannten Maßnahmen sollen vor allem der Erhöhung der Aufenthaltsqualität und Belebung der Innenstadt dienen. Die Stadt Grünberg möchte sich als familienfreundliche Stadt positionieren.

Angestrebt wird mit den Projekten und Maßnahmen des Innenstadtbudgets, die Innenstadt Grünbergs zu stärken. Eine Strategie für die Innenstadt liegt in Form der Master-Thesis „Stadt-, Regional- und Tourismusmarketing: Erarbeitung eines Zukunftskonzeptes für die Stadt Grünberg“ von 2013, des Leitbildes der Stadt Grünberg von 2015, dem Tourismuskonzept von 2017 sowie den Ergebnissen der Passantenbefragungen „Vitale Innenstädte“ von 2016 und 2018 vor und wird stetig weiterentwickelt. Die genannten Maßnahmen und Projekte tragen dazu bei, die Ziele dieser Strategie zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt Grünberg erhält Fördergelder in Höhe von 50.000 Euro bei einer Förderquote von 87,5 %..

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Johanna Buckle

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-13/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 21.02.2022

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Edgar Arnold

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	01.03.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	08.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Zu beteiligen:

Kinder- und Jugendbeirat

Betreff:

Wahl von zwei Jugendbeauftragten der Stadt Grünberg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt nachfolgend mindestens zwei Jugendbeauftragte für die Stadt Grünberg:

- 1.
- 2.

Begründung:

Der Gesetzgeber hat dem Recht auf Beteiligung junger Menschen ausdrücklich einen hohen Stellenwert beigemessen. Dies ist in § 4c Hessische Gemeindeordnung (HGO) formuliert. Kommunen und Landkreise haben bei Planungen und Vorhaben, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Diese Beteiligung wird in der Stadt Grünberg seit vielen Jahren durch den Kinder- und Jugendbeirat (KJB) ermöglicht.

Nun sollen von der Stadtverordnetenversammlung zwei Jugendbeauftragte gewählt werden, die die Interessen der Jugendlichen auch im Rahmen von kommunalen Beratungen und Beschlussfassungen vertreten sollen.

Bei den zu besetzenden zwei Stellen handelt es sich um gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne von § 55 HGO. Hiernach können sich Stadtverordneten bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen ist, auch auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Hierzu genügt der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme des Wahlvorschlags, Stimmenthaltungen sind unerheblich.

In einem nächsten Schritt soll der Stadtverordnetenversammlung sodann vorgeschlagen werden, Kooperationspartner der Initiative „Jugendgerechte Städte und Gemeinden und jugendgerechter Landkreis (Gießen) – Jugendpolitik für die guten Orte von morgen“ zu werden. Hierzu wird im Rahmen der nächsten Sitzungsrunde eine entsprechende Beschlussvorlage durch den Magistrat erstellt und vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

1 Flyer_Jugendbeauftragte

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Edgar Arnold

Wo es kompetente Unterstützung und Beratung für diese Aufgabe gibt

Die Jugendförderung des Landkreises Gießen unterstützt, berät und begleitet die Jugendbeauftragten. Ferner werden Fachveranstaltungen und Vernetzungstreffen zum gegenseitigen Austausch organisiert. Diese unterstützen die Jugendbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe.

Auf unserer Homepage haben wir darüber hinaus Wissenswertes rund um die Grundlagen von Jugendgerechten Städten und Gemeinden aufbereitet unter: http://www.lkgi-jugendfoerderung.de/Jugendgerechte_Kommunen.html

Unterstützung gibt es auch bei den Kommunalen Jugendpflegen bzw. den Kinder- und Jugendbüros der Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen.

Kontakt

Kreisverwaltung des Landkreises Gießen
Fachdienst 53 - Kinder- und Jugendhilfe
Team Jugendförderung
Bachweg 9, 35398 Gießen
E-Mail: jugendfoerderung@lkgi.de
Fax: 0641 9390-2209

www.lkgi-jugendfoerderung.de
www.facebook.com/lkgi.jugendfoerderung.de

Ansprechpartnerin

Ingrid Macht, Teamleitung
Telefon: 0641 9390-9113
E-Mail: ingrid.macht@lkgi.de



Was sind Jugendbeauftragte? Jugendgerechte Städte und Gemeinden - jugendgerechter Landkreis Gießen

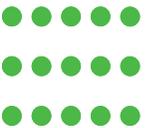


Impressum

Herausgeber Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss
Postfach 110760, 35352 Gießen

Fotos „Titel“ Rawpixel Ltd.
„Junge Frau“: SnappyStock, Inc.
„Junger Mann“: Aaron Amat - stock.adobe.com
„Gruppe“: Katarzyna Bialasiewicz,
Photographee.eu

Druck Juni 2019



Was sind Jugendbeauftragte?



Weshalb wir Jugendbeauftragte brauchen

Die Generation der 12–27 jährigen steckt voller Ideen, die unsere Städte und Gemeinden von morgen, unsere Demokratie und unser Gemeinwesen unbedingt brauchen. Mitwirken, Gestalten und durch Beteiligung und Engagement Weiterentwicklungen bewirken zu können, sind nicht nur Teile des Erwachsenwerdens. Es sind auch Grundpfeiler des demokratischen Zusammenlebens und der politischen Meinungsbildung. In einer Heimat, die junge Menschen zukunftsfähig mitgestalten, bleiben sie gerne oder kehren dorthin zurück und integrieren Neues. Junge Menschen brauchen, gerade in Zeiten des demografischen Wandels, eine starke Lobby und müssen unterstützt werden. Städte, Gemeinden und Landkreise brauchen eine gute Jugendpolitik – für die lebenswerten Orte von morgen. Jugendbeauftragte in den Städten und Gemeinden werden dabei zu wichtigen Impulsgebern und Ansprechpartnern. Jugendbeauftragte fördern und unterstützen auf dem Weg hin zu jugendgerechten Städten und Gemeinden.

Was Jugendbeauftragte machen

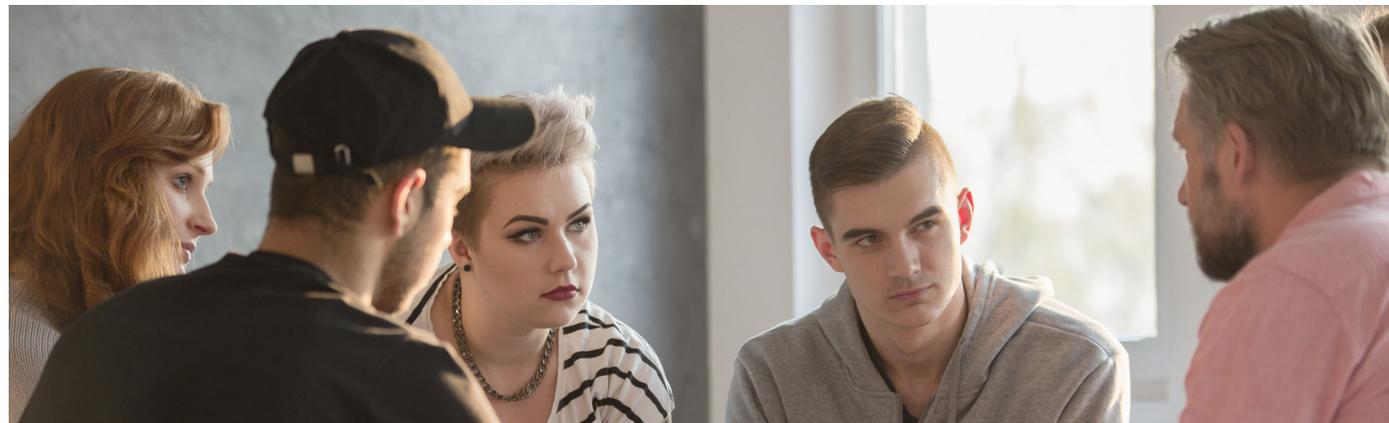
Städtische oder gemeindliche Jugendbeauftragte werden aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung benannt und sind in ihrer Funktion ein wichtiger Baustein gelingender Jugendpolitik im Landkreis Gießen.

Jugendbeauftragte vermitteln die Belange und Themen junger Menschen in die Stadtverordnetenversammlung bzw. in die Gemeindevertretung. Sie unterstützen junge Menschen bei der Mitgestaltung und sind somit Verbindungspersonen in die Kommunalpolitik in den Kommunen des Landkreises Gießen.

Sie übernehmen ehrenamtlich und überparteilich die Aufgabe, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort zu vertreten, zu unterstützen und zu fördern. Engagement, Interesse an den Fragen der Jugendlichen, Offenheit für echte Beteiligung und Idealismus gehören zu den Eigenschaften von guten Jugendbeauftragten.

Welche Aufgaben Jugendbeauftragte übernehmen

- Sie sind die Schnittstelle zwischen Jugendlichen, Politik und der Jugendarbeit vor Ort.
- In den politischen Gremien sorgen sie bei Planungen und Entscheidungen dafür, dass die Belange und das visionäre Potenzial von Jugendlichen gehört und mitgedacht werden.
- Sie setzen sich für Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendlichen und deren Anliegen ein. So sorgen Jugendbeauftragte dafür, dass ihre Heimatstadt oder Heimatgemeinde der gesetzlich verankerten Aufgabe der Partizipation junger Menschen gerecht wird (§ 4c Hessische Gemeindeordnung).
- Sie sorgen für den kontinuierlichen Kontakt der Kommune mit Vertretern*innen der Jugendarbeit und zu den Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst.
- Die politischen Gremien erhalten mehr Kompetenz in Fragen der Jugendarbeit, Jugendpolitik sowie der nachhaltigen Zukunftsgestaltung.
- Politische Entscheidungen werden für junge Menschen transparenter und sie entwickeln Verantwortung für und Identifikation mit ihrer Stadt oder Gemeinde.



STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-281/2021

- öffentlich -

Datum: 15.12.2021

Aktenzeichen	371219/3.0
Federführender Fachbereich	Bürgerservice
Bearbeiter/in	Bianka Kösters

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.12.2021	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	08.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brandschutz- und Katastrophenschutz;

Hier: Nutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums FTZ, Stand: 15. Juli 2021“ mit allen 18 kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat stimmt dem vorliegenden Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brandschutz- und Katastrophenschutz, Hier: Nutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums FTZ, „Stand: 15. Juli 2021“ mit allen 18 kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Gießen zu.

2. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Begründung:

Den Vertragspartnern obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG).

Die Gemeinden haben den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe sicher zu stellen, § 2 Abs. 1 Nr. 1 HBKG. Hierzu haben sie eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Sie haben zudem für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen, § 3 Abs. 1 HBKG.

Nach § 4 HBKG hat der Landkreis Gießen zur Erfüllung seiner überörtlichen Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe, einschließlich der Warnung der Bevölkerung, zu beraten und zu unterstützen. Er hat zudem für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen.

Ebenfalls gehört es zu den Aufgaben des Landkreises Gießen, gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis zu planen und durchzu-

führen und eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben.

Auch der Landkreis Gießen hat im Rahmen seiner Aufgaben technische Ausrüstungen anzuschaffen, zu unterhalten und gemäß der DGUV 49 Feuerwehren zu prüfen und zu warten.

Auf dieser Basis hat der Landkreis Gießen im Rahmen seiner Bedarfs- und Entwicklungsplanung, in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden des Landes Hessen, den kreisangehörigen Kommunen und der Sonderstatusstadt Gießen beschlossen ein gemeinsames Gefahrenabwehrzentrum in Gießen (GAZG) zu errichten.

In diesem sollen sowohl die Räumlichkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Gießen (Büros, Zentrale Leitstelle, Stabsraum, Technikräume zum Betrieb) als auch die Feuerwache der Berufsfeuerwehr der Stadt Gießen untergebracht werden (Büros, Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr, Fahrzeughallen, Schlosserei, Waschhalle und Schreinerei).

Zudem soll ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (im Folgenden: FTZ) entstehen, in dem die Einsatzgeräte der Partner dieses Vertrages gewartet werden können, sowie Räumlichkeiten für die Aus- und Fortbildung (Werkstätten, Lehrsäle, Ausbildungsgelände, Übungsturm) entstehen.

Der Vertrag soll die Nutzung des FTZ durch die Vertragsparteien regeln. Die gemeinsame Wahrnehmung der Wartung entspricht dem rechtlichen Gedanken des § 3 HBKG und der finanziellen Förderung des Projektes durch das Land Hessen, sie trägt dem Leitgedanken der interkommunalen Zusammenarbeit der Landesregierung zu und entlastet die ehrenamtlichen Führungskräfte der Kommunen von Verwaltungstätigkeiten, von Punkten der Qualitätssicherung, von zusätzlichen Qualifikationen und Sachkundenachweisen der ehrenamtlichen Gerätewarte und schont die wirtschaftlichen Aufwände der Kommunen.

Die Gemeinden, deren Atemschutzgeräte derzeit in der Atemschutzwerkstatt in [Hungen](#) gewartet werden ([Hungen](#), [Grünberg](#), [Lich](#) und [Laubach](#)), können die Leistung ab dem 1. April 2023 abrufen und werden dieses spätestens ab dem 1. Juli 2023 tun. Die Leistungen zur Schlauchpflege im FTZ werden ebenfalls ab dem 1. Juli 2023 abgerufen. Die Inhalte des Vertrages wurden mit den Bürgermeistern und den Leitern der Feuerwehren im Landkreis Gießen abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinden zahlen für die Leistungen einen Beitrag nach einer Kostenordnung nach Abs. 4, über die sich die Vertragsparteien einvernehmlich verständigen (vgl. § 5 Abs. 2). Die Kostenordnung enthält Kostentatbestände und Kostensätze für die einzelnen im FTZ erbrachten Leistungen. Eine Übergabeschleuse zur Teilnahme an dem Hol- und Bringservice für gewartete Atemschutzgeräte und Schläuche des FTZ ist am Stützpunkt baulich noch einzurichten. Eine Kostenschätzung hierfür muss noch erfolgen.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

- 1 Gefahrenabwehrzentrum-FTZ-interkommunaler Vertrag 26.08.2021

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Bianka Kösters

Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brandschutz- und Katastrophenschutz

Hier: Nutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums FTZ

Stand: 15. Juli 2021

zwischen

1. dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen,
2. der Stadt Allendorf/Lumda, vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstraße 14, 35469 Allendorf/Lumda,
3. der Gemeinde Biebertal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Mühlbergstraße 9, 35444 Biebertal,
4. der Gemeinde Buseck, vertreten durch den Gemeindevorstand, Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck,
5. der Gemeinde Fernwald, vertreten durch den Gemeindevorstand, Oppenröder Straße 1, 35463 Fernwald,
6. der Stadt Gießen, vertreten durch den Magistrat, Berliner Platz 1, 35390 Gießen,
7. der Stadt Grünberg, vertreten durch den Magistrat, Rabegasse 1, 35305 Grünberg,
8. der Gemeinde Heuchelheim, vertreten durch den Gemeindevorstand, Linnpfad 30, 35452 Heuchelheim,
9. der Stadt Hungen, vertreten durch den Magistrat, Kaiserstraße 7, 35410 Hungen,
10. der Gemeinde Langgöns, vertreten durch den Gemeindevorstand, St.-Ulrich-Ring 13, 35428 Langgöns,
11. der Stadt Laubach, vertreten durch den Magistrat, Friedrichstraße 11, 35321 Laubach,
12. der Stadt Lich, vertreten durch den Magistrat, Unterstadt 1, 35423 Lich,
13. der Stadt Linden, vertreten durch den Magistrat, Konrad-Adenauer-Straße 25, 35440 Linden,

14. der Stadt Lollar, vertreten durch den Magistrat, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar,
 15. der Stadt Pohlheim, vertreten durch den Magistrat, Ludwigstraße 31 – 33, 35415 Pohlheim,
 16. der Gemeinde Rabenau, vertreten durch den Gemeindevorstand, Eichenweg 14, 35466 Rabenau,
 17. der Gemeinde Reiskirchen, vertreten durch den Gemeindevorstand, Schulstraße 17, 35447 Reiskirchen,
 18. der Stadt Staufenberg, vertreten durch den Magistrat, Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg,
- und
19. der Gemeinde Wettenberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Sorguesplatz 2, 35435 Wettenberg

Präambel

Den Vertragspartnern obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG).

Die Gemeinden haben den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe sicher zu stellen, § 2 Abs. 1 Nr. 1 HBKG. Hierzu haben sie eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Sie haben zudem für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen, § 3 Abs. 1 HBKG.

Nach § 4 HBKG hat der Landkreis Gießen zur Erfüllung seiner überörtlichen Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe, einschließlich der Warnung der Bevölkerung, zu beraten und zu unterstützen. Er hat zudem für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen.

Ebenfalls gehört es zu den Aufgaben des Landkreises Gießen, gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis zu planen und durchzuführen und eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den

Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben.

Auch der Landkreis Gießen hat im Rahmen seiner Aufgaben technische Ausrüstungen anzuschaffen, zu unterhalten und gemäß der DGUV 49 Feuerwehren zu prüfen und zu warten.

Auf dieser Basis hat der Landkreis Gießen im Rahmen seiner Bedarfs- und Entwicklungsplanung, in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden des Landes Hessen, den kreisangehörigen Kommunen und der Sonderstatusstadt Gießen beschlossen ein gemeinsames Gefahrenabwehrzentrum in Gießen (GAZG) zu errichten.

In diesem sollen sowohl die Räumlichkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Gießen (Büros, Zentrale Leitstelle, Stabsraum, Technikräume zum Betrieb) als auch die Feuerwache der Berufsfeuerwehr der Stadt Gießen untergebracht werden (Büros, Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr, Fahrzeughallen, Schlosserei, Waschhalle und Schreinerei). Zudem soll ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (im Folgenden: FTZ) entstehen, in dem die Einsatzgeräte der Partner dieses Vertrages gewartet werden können, sowie Räumlichkeiten für die Aus- und Fortbildung (Werkstätten, Lehrsäle, Ausbildungsgelände, Übungsturm) entstehen.

Der Vertrag soll die Nutzung des FTZ durch die Vertragsparteien regeln. Die gemeinsame Wahrnehmung der Wartung entspricht dem rechtlichen Gedanken des § 3 HBKG und der finanziellen Förderung des Projektes durch das Land Hessen, sie trägt dem Leitgedanken der interkommunalen Zusammenarbeit der Landesregierung zu und entlastet die ehrenamtlichen Führungskräfte der Kommunen von Verwaltungstätigkeiten, von Punkten der Qualitätssicherung, von zusätzlichen Qualifikationen und Sachkundennachweisen der meist ehrenamtlichen Gerätewarte und schont die wirtschaftlichen Aufwände der Kommunen.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien gem. § 25 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsaufgaben (KGG) Folgendes:

§ 1 Aufgabenträgerschaft und Bezeichnungen der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien zu 2) bis 5) und 7) bis 19) sind Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe und unterhalten Freiwillige Feuerwehren. Sie werden in diesem Vertrag als „Gemeinden“ bezeichnet.

(2) Die Vertragspartei zu 1) ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet. Sie wird in diesem Vertrag als „Landkreis Gießen“ bezeichnet.

(3) Die Vertragspartei zu 6) ist Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe und hat eine Feuerwehr aufgestellt. Sie wird in diesem Vertrag als „Stadt Gießen“ bezeichnet.

(4) Die Vertragsparteien zu 5), 10), 13) und 15) bilden den Teilraum Süd.

(5) Die Vertragsparteien zu 2), 4), 14), 16), 17) und 18) bilden den Teilraum Nord.

(6) Die Vertragsparteien zu 7), 9) 11) und 12) bilden den Teilraum Ost.

(7) Die Vertragsparteien zu 3), 8) und 19) bilden den Teilraum West.

§ 2 Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ) und Schlosserei

(1) Der Landkreis Gießen und die Stadt Gießen betreiben gemeinsam die Errichtung des Gießener Gefahrenabwehrzentrums (GAZG) in Gießen. Im GAZG entsteht neben anderen Einrichtungen des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und Katastrophenschutzes das FTZ. Der Landkreis Gießen wird das Teileigentum an dem FTZ erwerben. Er wird es der Stadt Gießennach Maßgabe eines gesonderten Vertrages zur Nutzung überlassen.

(2) Im FTZ werden Leistungen angeboten

1. in der Atemschutzwerkstatt,
2. in der Elektro- und Funkwerkstatt,
3. in der Feuerlöscherwerkstatt,
4. bei der Schlauchpflege,
5. am Pumpenprüfstand,
6. in Gestalt eines Hol- und Bringservice für die zu wartenden und die gewarteten Gegenstände.

(3) Darüber hinaus werden in der Schlosserei Leistungen angeboten.

§ 3 Inanspruchnahme der Leistungen

(1) Die Gemeinden verpflichten sich, Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 ausschließlich beim Landkreis Gießen im FTZ abzurufen. Sie sind berechtigt, die Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 6 sowie nach § 2 Abs. 3 beim Landkreis Gießen im FTZ in Anspruch zu nehmen.

(2) Um den Einstieg in die Leistungen in der neuen Atemschutzwerkstatt sanft anlaufen zu lassen, wird vereinbart, dass die Leistung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 (Atemschutzwerkstatt) wie folgt abgerufen werden kann:

1. Mit Aufnahme des Betriebs des GAZG werden die Gemeinden, deren Atemschutzgeräte derzeit von der Berufsfeuerwehr der Stadt Gießen gewartet werden, die Leistung in Anspruch nehmen.

2. Die Gemeinden, deren Atemschutzgeräte derzeit in der Atemschutzwerkstatt in Hungen gewartet werden (Hungen, Grünberg, Lich und Laubach), können die Leistung ab dem 1. April 2023 abrufen und werden dieses spätestens ab dem 1. Juli 2023 tun.

3. Die Gemeinden, deren Atemschutzgeräte derzeit in der Atemschutzwerkstatt in Lollar gewartet werden (Lollar, Staufenberg, Allendorf und Busseck, Biebertal, Wettenberg und Reiskirchen), können die Leistung ab dem 1. Oktober 2025 abrufen und werden dieses spätestens ab dem 1. Januar 2026 tun.

4. Die von Nr. 1 bis 3 nicht erfassten Gemeinden können die Leistung ab dem 1. Januar 2023 abrufen und werden dieses spätestens ab dem 1. Juli 2023 tun.

(3) Um den Einstieg in die Leistungen in der neuen Schlauchpflege sanft anlaufen zu lassen, wird vereinbart, dass die Leistung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 (Schlauchpflege) wie folgt abgerufen werden kann:

1. Mit Aufnahme des Betriebs des GAZG können die Gemeinden, die nicht über eigene Schlauchpflegeeinrichtungen verfügen, die Leistung abrufen und werden dieses spätestens ab dem 01. Juli 2023 tun.

2. Die Gemeinde Langgöns und die Stadt Linden, die derzeit noch über eine vollumfängliche Schlauchpflege- und Prüfeinrichtung verfügen, können die Leistung ab dem 1. Januar 2023 abrufen und werden dieses spätestens dann tun, wenn deren Wasch- oder Prüfungseinrichtung stillgelegt werden muss.

§ 4 Beitrag

(1) Die Gemeinden zahlen für die Leistungen einen Beitrag nach einer Kostenordnung nach Abs. 4, über die sich die Vertragsparteien einvernehmlich verständigen (vgl. § 5 Abs. 2). Die Kostenordnung enthält Kostentatbestände und Kostensätze für die einzelnen im FTZ erbrachten Leistungen.

(2) In die Kalkulation der Kostensätze gehen ausschließlich die Bruttogehälter, der Aufwand an Sachmitteln (Auslagen) und ein Gemeinkostenzu-

schlag von 10 % auf die vorgenannten Kosten ein, soweit sie auf Leistungen an die Gemeinden entfallen (siehe Anlage zur aktuellen Kostenermittlung).

(3) Soweit Umsatzsteuer anfällt, wird sie zusätzlich zum Entgelt nach der Kostenordnung erstattet.

(4) Kostentatbestände und Kostensätze der Kostenordnung werden in der Lenkungsgruppe (§ 5) festgelegt, und anschließend wird darüber in der Bürgermeister-Dienstversammlung des Landkreises Gießen informiert.

(5) Jede Gemeinde erbringt ihren Beitrag an den Landkreis Gießen. Abs. 3 gilt entsprechend. Der Beitrag wird mit Zugang der Beitragsberechnung fällig und ist spätestens vier Wochen nach Zugang der Beitragsberechnung zu zahlen. Der Landkreis Gießen leitet den Beitrag an die Stadt Gießen weiter.

(6) Die Gemeinden sind in Abweichung von § 3 berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihre Anforderungen unmittelbar an die Stadt Gießen zu richten. In diesem Fall entrichten sie ihren Beitrag unmittelbar an die Stadt Gießen. Im Übrigen gelten §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 5 uneingeschränkt.

§ 5 Lenkungsgruppe

(1) Die Lenkungsgruppe berät und entscheidet insbesondere über

1. die Kostenordnung,
2. die Vorgaben für die Ausführungen der Leistungen,
3. die anfallenden Mengen der zu erledigenden Aufgaben (Mengengerüst) und
4. die Erfüllung dieses Vertrags, insbesondere über Beschwerden der Gemeinden.

(2) Die Lenkungsgruppe entscheidet nur einvernehmlich durch die bei der jeweiligen Beratung anwesenden Vertreter der Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

(3) Mitglieder der Lenkungsgruppe sind der Landkreis Gießen, die Stadt Gießen und die vier Teilräume (§ 1 Abs. 4 bis 7).

(4) In die Lenkungsgruppe entsenden

1. der Landkreis Gießen zwei Vertreter,
2. die Stadt Gießen zwei Vertreter,

3. die Teilräume je zwei Vertreter.

(5) Vorsitz, Geschäfts- und Schriftführung liegen beim Landkreis Gießen. Das Verfahren der Lenkungsgruppe richtet sich, soweit dieser Vertrag keine andere Regelung trifft, nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 68 Abs. 1 HGO entsprechend. Die Lenkungsgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Jedes Mitglied trägt die durch seine Tätigkeit in der und für die Lenkungsgruppe entstehenden Kosten selbst.

(7) Zu Sitzungen der Lenkungsgruppe lädt die/der Vorsitzende nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr ein. Auf Antrag von mindestens drei Vertragsparteien oder der Stadt Gießen ist eine Sitzung einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattzufinden hat.

§ 6 Schiedsverfahren

(1) Kommt in der Lenkungsgruppe ein beantragter Beschluss wegen fehlenden Einvernehmens nicht zustande, kann das antragstellende Mitglied der Lenkungsgruppe das Schiedsgericht anrufen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist beim Landkreis Gießen als Vorsitzendem der Lenkungsgruppe schriftlich zu stellen. Er ist innerhalb von einem Monat nach der Sitzung der Lenkungsgruppe zu stellen, bei der der beantragte Beschluss nicht zustande gekommen ist. Der Landkreis Gießen als Vorsitzender der Lenkungsgruppe veranlasst, dass die Vertragsparteien eine Kopie der Antragschrift erhalten.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und der von der Lenkungsgruppe bestellt wird. Kommt Einvernehmen nicht zustande, ist der Landkreis Gießen als Vorsitzender der Lenkungsgruppe verpflichtet, beim Regierungspräsidium Gießen die Bestimmung des Schiedsrichters zu beantragen.

(4) Am Schiedsverfahren beteiligt sind

1. der Antragsteller,

2. die Lenkungsgruppe als Antragsgegner,

3. die Vertragsparteien, die sich mit Anträgen an dem Verfahren beteiligen.

Die Lenkungsgruppe wird durch den Landkreis Gießen als Vorsitzenden vertreten. Ist der Landkreis Gießen mit einem Antrag an dem Verfahren beteiligt, entscheidet die Lenkungsgruppe mehrheitlich, wer sie vertritt.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet über den Antrag in einer vertragsparteiöffentlichen mündlichen Verhandlung, die innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Schiedsrichters stattfindet. Das Protokoll führt der Schriftführer der Lenkungsgruppe. Das Schiedsgericht entscheidet nach der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht kann den Antrag ablehnen, und es kann ganz oder teilweise antragsgemäß entscheiden. Das Schiedsgericht begründet den Beschluss schriftlich und übersendet ihn der Lenkungsgruppe. Der Schiedsspruch wird den Mitgliedern der Lenkungsgruppe in einer alsbald anzuberaumenden Sitzung mitgeteilt. Er tritt an die Stelle des angefochtenen Beschlusses der Lenkungsgruppe.

(6) Jeder Beteiligte trägt seine Kosten selbst. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Mitglieder der Lenkungsgruppe zu gleichen Teilen.

(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 ZPO.

§ 7 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Nach Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres seit Vertragsschluss kann dieser Vertrag unter den Voraussetzungen des Abs. 3 durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Die Wirksamkeit der Kündigung setzt voraus, dass

1. bei einer Kündigung durch eine Gemeinde
 - a) mehrere Leistungen mangelhaft ausgeführt worden sind, und die Mängel trotz einer schriftlichen Beschwerde und einer schriftlichen Abmahnung nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Erhalt der Abmahnung beseitigt worden sind, und
 - b) die Kündigung drei Monate nach der letzten Abmahnung dem Landkreis Gießen zugegangen ist und
 - c) die Kündigung von der Vertretungskörperschaft der Gemeinde vor ihrem Zugang beim Landkreis Gießen beschlossen worden ist.
2. bei einer Kündigung durch den Landkreis Gießen,
 - a) seine Vertretungskörperschaft beschlossen hat, das FTZ nicht weiter zu betreiben,
 - b) sich die maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben derart geändert haben, dass ein Festhalten am Vertrag nicht zulässig oder nicht zumutbar ist oder

- c) mindestens fünf Gemeinden den Vertrag aufgrund mangelhafter Erfüllung gekündigt haben.
3. bei einer Kündigung durch die Stadt Gießen,
- a) die Kostensätze der Kostenordnung nachweislich nicht auskömmlich sind, und trotz eines von ihr angestrebten Schiedsverfahrens durch den Schiedsspruch nicht ausreichend angepasst worden sind, wenn die Kündigung innerhalb von einem Monat nach Zugang des Schiedsspruchs beim Landkreis Gießen eingegangen ist,
 - b) der Vertrag zwischen dem Landkreis Gießen und der Stadt Gießen über die Nutzung des FTZ endet.

(4) Scheidet eine Gemeinde oder die Stadt Gießen aus, wird der Vertrag mit den verbleibenden Vertragsparteien fortgesetzt, solange noch Gemeinden an dem Vertrag festhalten.

§ 8. Schlussbestimmungen.

Soweit das KGG keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 54 – 62 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Anlage: Aktuelle Kostenermittlung

Nr.	Bezeichnung	Wert	Einheit
1.	Anzahl der im LK Gießen benötigten Werkstattstunden	4.015	h
2.	Rechnung Personalkosten	206.215	€
	Stundensatz Besoldungsgruppe A 8, da die meisten Beamten des mittleren Dienstes (bei Gemeinkostenzuschlag von 10%)	51,36	h/€
2.1	Personalkosten	206.215	€
3.	Verwaltungskosten (Gemeinkosten)	20.621	€
3.1	Querschnittämter (Gemeinkostenzuschlag von 10% der Personalkosten)	20.621	€
3.2	Amtsinterne Gemeinkosten (Gemeinkostenzuschlag von 0% der Personalkosten, weil schon in Personalkosten enthalten)		€
GESAMT		226.836	
STUNDENSATZ DER WERKSTATT €/Std		56,50	

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-31/2022

- öffentlich -

Datum: 22.02.2022

Aktenzeichen	22/21.2
Federführender Fachbereich	Bauverwaltungs- und Bautechnischer Dienst
Bearbeiter/in	Oliver Kawurek

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	08.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Zu beteiligen:

**Betreff: Grundhafte Erneuerung der Straße Am Färbgraben in der Kernstadt Grünberg
hier: Mittelerhöhung für Kanalbauarbeiten**

Beschlussvorschlag:

Für die Baumaßnahme Grundhafte Erneuerung der Straße Am Färbgraben in der Kernstadt Grünberg im Gewerk -Kanalbauarbeiten- werden weitere Mittel in Höhe von 155.000,00 € (brutto) bereitgestellt.

Begründung:

Am 01.02.2022 wurde die Baumaßnahme Grundhafte Erneuerung der Straße Am Färbgraben in der Kernstadt Grünberg im Gewerk -Kanalbauarbeiten- mit einer Brutto-Angebotssumme von 261.446,61 € submittiert. Die durch das Ingenieurbüro geschätzten Kosten in dem Gewerk Kanalbau liegen brutto ohne Honorar und Nebenkosten bei ca. 145.000,00 €. Das Angebot inkl. erhöhter Nebenkosten liegen um 155.000,00 höher als die im Haushalt eingestellten Mittel. Um das Gewerk -Kanalbauarbeiten- beauftragen zu können, ist es notwendig die Mittel im Haushalt um 155.000,00 € (brutto) zu erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Kanalbau sind im Haushalt 2022 unter dem Produkt 53801, Konto 84285200, Maßnahme 004 Mittel in Höhe von 142.800,00 € für die Umsetzung dieser Maßnahme vorgesehen. Es werden weitere Mittel im Nachtragshaushalt 2022 für die Baumaßnahme in Höhe von 155.000,00 € (brutto) bereitgestellt.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Oliver Kawurek

STADT GRÜNBERG

Fraktionsantrag

Drucksache VL-14/2022

- öffentlich -

Datum: 10.02.2022

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	01.03.2022	vorberatend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	02.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Betreff: FW-Antrag wg. Grünberger Buslinie "Kleene Grimmicher"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg beauftragt eine Arbeitsgruppe oder alternativ den Sozial- und Kulturausschuss um Leitlinien, Wünsche und Notwendigkeiten für die Fortführung der Grünberger Buslinie „Kleene Grimmicher“ von der VGO zu erarbeiten.

Begründung:

Seit 1997 fährt in Grünberg der „Kleene Grimmicher“ - ein Stadtbussystem mit ehemals zwei Stadtbuslinien. Offiziell gibt es auch heute noch zwei Linien (71 und 72) jedoch werden diese mit nur einem Bus bedient.

Der Vertrag, mit dem die Buslinien betreibenden Unternehmen wurde im November 2021 um ein Jahr bis Dezember 2022 verlängert.

Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt für 2022 wurde deutlich, dass die Konzeption neu überdacht werden muss.

Es macht Sinn diese Zeit zu nutzen um Parameter (dazu gehören unter anderem Werbemaßnahmen, Preisgestaltung, Linienführung, Haltestellen, Stadtteilanbindungen, Anbindung an den ÖPNV (Zuganbindung) oder auch nur Verbindungen von z.B. Ziegelberg in die Innenstadt oder Baumgartenfeld alt und neu in die Innenstadt (ohne Anbindung an den Bahnhof) zu erarbeiten.

Die Ergebnisse sind der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen und im Anschluss mit der VGO (Verkehrsgesellschaft Oberhessen) zu verhandeln. Die verhandelten Ergebnisse oder Alternativen mit Preisen, können danach in dem Sozial- und Kulturausschuss beraten und in der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet werden.

Aufgrund der Energie- und Verkehrswende sowie der Aufrechterhaltung von Grünberg und seiner Stadtteile als lebenswerte Wohnorte, sollten die Beratungen ergebnisoffen geführt werden

Gegebenenfalls sollte ein Verkehrsplaner oder Verkehrsberater hinzugezogen werden.

Anlage(n):

1 FW-Antrag Kleene Grimmicher.pdf

STADT GRÜNBERG

Fraktionsantrag

Drucksache VL-16/2022

- öffentlich -

Datum: 14.02.2022

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	02.03.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	08.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Betreff: CDU, SPD, FDP-Antrag Aussetzung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Beschlussvorschlag:

1. Aussetzung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen d.h. den 5 1 der derzeitigen Straßenbeitragssatzung aus der Satzung heraus zu nehmen.

Die Stadt Grünberg setzt ab dem 01.04.2022 den 5 1 der derzeitigen Straßenbeitragssatzung aus und verzichtet auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

2. Erstellung einer Prioritätenliste der gemeindeeigenen Straßen für den Straßenausbau bzw. deren grundhafte Sanierung

Gleichzeitig soll eine Prioritätenliste erstellt werden, die den erforderlichen Straßenausbau und die notwendige grundhafte Erneuerung von gemeindeeigenen Straßen darstellt.

Der Magistrat legt der Stadtverordnetenversammlung den für die beiden Folgejahre zu erwartenden Finanzierungsbedarf zum Ausgleich der nicht zu erhebenden Straßenausbaubeiträge vor.

Begründung:

Nach unserer Überzeugung sind öffentliche Straßen Gemeingut und vom Land zu bezahlen und von jedem Bürger unseres Landes ansonsten kostenfrei zu nutzen.

Straßen sind eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, ebenso wie Kindergärten und Schulen. Bau und Unterhalt sind allein Aufgabe des Bundes, des Landes, des Landkreises und der Gemeinden. Die Kosten dafür muss der Steuerzahler in der Gesamtheit tragen und nicht einzelne Grundstückseigentümer. Denn öffentliche Straßen werden von allen Bürgern benutzt, nicht nur von Anliegern.

Aus diesem Grund sehen die Fraktionen der CDU, FPD und SPD eine Ungerechtigkeit: Grundstücksbesitzer müssen für einen Straßenausbau zahlen, andere, welche die gleiche Straße ebenso nutzen, aber nicht.

Darüber hinaus stellen die Straßenausbaubeiträge für die Bürger eine hohe Belastung dar, die im Einzelfall sogar existenzbedrohend sein kann. Die soziale Gerechtigkeit ist hier schon lange nicht mehr gegeben, daher hatte die SPD Fraktion bereits 2019 den Antrag gestellt auf die Erhebung

von Straßenausbaubeiträgen zu verzichten. Seinerzeit mündete der Antrag dann in der jetzt vorliegenden Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen mit maximal 50% umlegbaren Kosten.

Wir sind der Meinung, dass kein Grundeigentümer für die Unterhaltung der Gemeindestraßen herangezogen werden sollte. Auch die Bundes-, Landes oder Kreisstraßen werden nicht in dieser Form finanziert.

Die Aussetzung der Straßenbeitragserhebung würde eine unsoziale Regelung abschaffen und gleichzeitig die Stadtverwaltung von einem enormen bürokratischen Aufwand befreien, was sich ebenfalls im Haushalt niederschlägt.

Für die Finanzierung der Unterhaltungskosten hat das Land Hessen Sorge zu tragen. Bis zu einer Landesregelung, soll daher für Grünberg auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Leitbild:

Anlage(n):

1 CDU, SPD, FDP-Antrag Aussetzung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

STADT GRÜNBERG

Fraktionsantrag

Drucksache VL-17/2022

- öffentlich -

Datum: 14.02.2022

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	01.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2022	zurückverwiesen
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Betreff: CDU-Antrag Ermöglichung von Reihenrasengrabstätten in Grünberg

Beschlussvorschlag:

Die Friedhofsordnung der Stadt Grünberg ist in § 10 zu ergänzen. Hierfür ist § 10 Abs. 1 f) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

§ 10 Abs. 1 f)

Erdrasen-Reihengrabstätten

Begründung:

In jüngerer Vergangenheit werden pflegeleichte Grabstätten stetig beliebter. Häufig wird die Grabpflege nicht mehr von Angehörigen übernommen, dennoch gebietet es die Würde und das Andenken an die Verstorbenen, dass ihre Grabstätten gepflegt werden.

Eine Lösung hierfür bieten Reihengrabstätten. Diese werden in Grünberg bereits als Urnenrasen-Reihengrabstätten angeboten. Leider fehlt ein Angebot für Erdrasen-Reihengrabstätten.

Urnengräber erfreuen sich zwar immer größerer Nachfrage, jedoch lehnen einige Menschen eine Einäscherung ab. Für diese Menschen sollte in Grünberg die Möglichkeit bestehen, sich in einem Erdrasen-Reihengrab bestatten zu lassen, dessen Pflege durch den Bau- und Servicehof sichergestellt ist.

Die Stadt Grünberg sollte dem Wunsch der Verstorbenen und ihrer Angehörigen Rechnung tragen und ihnen eine würdevolle Bestattung ermöglichen. Die Würde der Verstorbenen gebietet es, dass entsprechende Angebote in ihrer Heimat geschaffen werden. Selbstverständlich sind Erdrasen-Reihengrabstätten nur auf solchen Friedhöfen einzurichten, die die räumlichen Kapazitäten bilden.

Finanzielle Auswirkungen:

Leitbild:

Anlage(n):

1 CDU-Antrag Ermöglichung von Reihenrasengrabstätten in Grünberg

STADT GRÜNBERG

Fraktionsantrag

Drucksache VL-23/2022

- öffentlich -

Datum: 15.02.2022

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	02.03.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	08.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Betreff: CDU + FDP-Antrag Landwirtschaftliche Flächen erhalten - Ausbau der Photovoltaiktechnik in Grünberg

Beschlussvorschlag:

1.

Der Magistrat wird beauftragt, die Grundeigentümer von landwirtschaftlich genutzten bzw. nutzbare Flächen in Grünberg, die sich in unmittelbarer Nähe zu Autobahnen,-Bundesstraßen und Schienen befinden, über die Versuche verschiedener Stadtwerke, Entwickler, Projektierer und Betreiber von Photovoltaikflächen und Agrarflächen zwecks Errichtung von Photovoltaik-Anlagen anzupachten oder anzukaufen, zu informieren.

Hierbei sind die Grundeigentümer dafür zu sensibilisieren, dass Ackerland beziehungsweise landwirtschaftlich genutzte Flächen nach Möglichkeit nicht zur Photovoltaiknutzung verpachtet, werden sollen. Diese sollen möglichst zu Gunsten der heimischen Landwirte als landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten bleiben. Es sollen, wenn möglich, nur Grünflächen für die Photovoltaiknutzung verpachtet werden.

2.

Zudem sollen die Grundeigentümer auf die Möglichkeit der Errichtung von Agrophotovoltaik-Anlagen hingewiesen werden. Da dieses Thema relativ neu ist, sollte den interessierten Grundeigentümern Informationsmaterial bereitgestellt oder zumindest ein fachkundiger Ansprechpartner benannt werden.

3.

Die Information der Grundeigentümer hat kurzfristig, spätestens bis zum 26.04.2022, zu erfolgen.

Begründung:

Der Klimawandel ist eine große Herausforderung und macht eine Energiewende unumgänglich. Aus diesem Grund wird der Ausbau der Photovoltaik-Technologie befürwortet. Für den Ausbau von Photovoltaik bieten sich insbesondere Dachflächen und geeignete Flächen außerhalb, die einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht zugänglich sind, an.

Insbesondere Photovoltaikanlagen auf Dächern sorgen dafür, dass nicht aufwendig Stromtrassen verlegt werden müssen oder landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Flächen unbrauchbar gemacht werden. Daher befürworten wir den Ausbau der Photovoltaik-Technologie in beschriebenem Maße.

Mit Sorge beobachten wir jedoch, dass verschiedene Stadtwerke, Entwickler, Projektierer und Betreiber von Photovoltaikflächen und andere Energieunternehmen landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Flächen an Autobahnen, Bundesstraßen und Schienen anpachten, um dort Photovoltaik-Anlagen zu errichten. Diese Flächen sind für die Errichtung von Photovoltaikanlagen aus Betreibersicht zwar geeignet, sollen aber weiterhin als landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Flächen unseren heimischen Landwirten zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.

Unsere regionale Landwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag zur Lebensmittelerzeugung, Versorgungssicherheit und zum Erhalt der ökologischen Vielfalt. Es ist ethisch nicht vertretbar Flächen, die der Nahrungsmittelerzeugung dienen, unseren einheimischen Landwirten zu entziehen und

Anlage(n):

1 CDU, FDP-Antrag Freiflächen PV

STADT GRÜNBERG

Fraktionsantrag

Drucksache VL-40/2022

- öffentlich -

Datum: 02.03.2022

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Betreff: Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen wg. Ärztlichem Bereitschaftsdienst Lich

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Kassenärztliche Vereinigung eindringlich auf die angedachte Schließung des Ärztlichen Bereitschaftsdienst am Standort Lich nicht umzusetzen. Der Landkreis Gießen wird gebeten Gespräche mit der Kassenärztlichen Vereinigung aufzunehmen, um die Schließung zu verhindern.

Begründung:

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst stellt eine wichtige Säule der medizinischen Grundversorgung dar. Nachts und an den Wochenenden sind die Menschen auf die medizinische Versorgung durch den Ärztlichen Bereitschaftsdienst angewiesen. Anderenfalls müssten sie bei nicht lebensbedrohlichen, aber akuten Erkrankungen den Rettungsdienst anrufen oder die Notaufnahmen in den Kliniken aufsuchen. In diesem Fall würden Kapazitäten beansprucht (Rettungswagen, Ärzte, Betten, ...), die dann für dringende Notfälle ggf. nicht zur Verfügung stehen.

Nachdem der Ärztliche Bereitschaftsdienst in Lollar, Linden und Grünberg vor einigen Jahren bereits eingestellt wurde, ist Lich neben Gießen aktuell die einzige Anlaufstelle für Patientinnen

und Patienten des Landkreises Gießen. Mit der Schließung des Standortes in Lich würden auf

die Bürgerinnen und Bürger (speziell im Ostkreis) weite Fahrtstrecken zu kommen. Der ländliche Raum wird durch diese Schließung extrem geschwächt und eine schlechtere Gesundheitsversorgung der Bürgerinnen und Bürger in Kauf genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Leitbild:

Anlage(n):

1 Resolution Ärztlicher Bereitschaftsdienst

STADT GRÜNBERG

Fraktionsantrag

Drucksache VL-52/2022

- öffentlich -

Datum: 16.03.2022

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Betreff: Gemeinsame Resolution aller Fraktionen bezüglich Versammlungsfreiheit, Vielfalt und Toleranz im Zusammenhang mit den „Montagsspaziergängen“ in Grünberg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich zur Versammlungsfreiheit und zur freien Meinungsäußerung. Demonstrationen, Proteste und Kundgebungen sind wichtig aber unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen.
- Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an die Versammlungsteilnehmer/-innen sich nicht mit verfassungsfeindlichen Gruppen zu solidarisieren. Die Gleichsetzung mit NS Regime Opfern und damit der Verharmlosung des Holocaust lehnen wir ab.
- Die Stadtverordnetenversammlung steht für Vielfalt und Toleranz, für einen respektvollen Dialog zwischen Kritikern und Befürwortern und Achtung der Meinungsfreiheit.

Begründung:

Seit 4 Wochen finden zentral in Grünberg Montagsspaziergänge gegen die Corona-Schutzmaßnahmen statt. Hierzu reisen Menschen aus der gesamten Region Mittelhessen an. Wir in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien und Wählervereinigungen sind nicht gegen das Demonstrationsrecht oder möchten die Meinungsfreiheit einschränken. Die Diskussionen gehen quer durch alle Gruppen unserer Gesellschaft. Der Austausch verschiedener Meinungen und Ansichten sind eminent wichtig.

Wir appellieren jedoch an die Teilnehmer der Spaziergänge, schauen Sie sich bitte um und vergewissern Sie sich, mit wem sie demonstrieren. Bieten Sie Rechtsextremisten oder Reichsbürgern keine Plattform. Halten Sie bitte die Corona-Schutzmaßnahmen zum Schutz aller ein.

Das tragen verfassungsfeindlicher Symbole oder der Vergleich mit den mutigen Demonstranten der Montagsspaziergänge der DDR verbietet sich in diesem Zusammenhang unserer Auffassung nach. Gar das Gleichsetzen mit den Opfern des NS Regimes ist unhaltbar und unerträglich, dies verharmlost den Holocaust und die Folgen von faschistischer Willkür.

Es ist unlogisch, von Freiheitsrechten öffentlich Gebrauch zu machen und gleichzeitig eine „Coro-nadiktatur“ zu beklagen. In einer Diktatur sind Kritiker im Gefängnis, sofern sie noch leben. Dafür

gibt es auf der Welt genug Beispiele. Nur im funktionierenden Rechtsstaat kann man Politik ohne Furcht vor Polizeigewalt offen kritisieren.

Grünberg ist demokratisch, solidarisch, bunt und weltoffen. Wir stehen für Vielfalt und Toleranz, achten die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und stehen für die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung ein.

Aus diesem Grund rufen wir zu einer verbalen Abrüstung, zu einem respektvollen Dialog zwischen Kritikern und Befürwortern der Corona-Schutzmaßnahmen und zu einer Rückkehr zur Sachlichkeit aller Bürger auf.

Wir bedanken uns bei allen Menschen, die helfen die Pandemie zu bekämpfen, deren Folgen zu lindern und sich an die Schutzmaßnahmen halten.

Anlage(n):

- 1 Resolution Versammlungsfreiheit

STADT GRÜNBERG

Fraktionsantrag

Drucksache VL-53/2022

- öffentlich -

Datum: 16.03.2022

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Betreff: Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen wg. Aufnahme von ukrainischen Kriegsflüchtlingen und Solidaritätsbekundungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat erklärt seine Bereitschaft, im Rahmen der in Grünberg vorhandenen Möglichkeiten, ukrainische Kriegsflüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Dazu bitten Magistrat und Stadtverordnetenversammlung alle Bürgerinnen und Bürger um Mithilfe bei der Bereitstellung von Unterkünften.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bekundet ihre Solidarität mit der Ukraine und verurteilt entschieden den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie die dort begangenen Kriegsverbrechen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung bittet alle Bürgerinnen und Bürger Solidarität gegenüber der Ukraine zu zeigen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten humanitäre Hilfsaktionen (z.B. durch Spenden) zu unterstützen.

Begründung:

Infolge der völkerrechtswidrigen Invasion Russlands in die Ukraine sind viele Menschen auf der Flucht aus den Kriegsgebieten. Die Stadt Grünberg zeigt sich solidarisch mit den geflüchteten Menschen aus der Ukraine und erklärt ihre Bereitschaft, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten geflüchtete Menschen aus der Ukraine schnell und unbürokratisch aufzunehmen.

Die entsprechenden Vorbereitungen hierzu sind bereits angelaufen und die Stadt Grünberg steht im engen Austausch mit dem Landkreis Gießen. Da nicht absehbar ist, wie viele Menschen aus den Kriegsgebieten in Deutschland und auch in Grünberg ankommen, bittet der Magistrat alle Bürgerinnen und Bürger um Mithilfe bei der Bereitstellung möglicher Unterkünfte.

Aufgrund der Völkerrechtswidrigkeit des russischen Angriffskrieges und der eklatanten Menschenrechtsverletzungen, die durch russische Soldaten auf Befehl Wladimir Putins verübt werden, verurteilt die Stadtverordnetenversammlung die Geschehnisse in der Ukraine und steht solidarisch an der Seite der Bürgerinnen und Bürger der Ukraine.

Aufgrund des schrecklichen Angriffskrieges ist es ein Gebot der Humanität und der Nächstenliebe, humanitäre Hilfsaktionen oder die Flüchtlingshilfe zu unterstützen, weshalb die Bürgerinnen und Bürger um Spenden oder ähnliche Hilfsleistungen gebeten werden.

Anlage(n):

- 1 Resolution Solidarität mit der Ukraine

